



Ausschuß für Schule und Weiterbildung

49. Sitzung (öffentlich)

11. August 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

15.00 Uhr bis 19.15 Uhr

Vorsitz: Heinrich Meyers (CDU)

Stenograph(inn)en: Uwe Scheidel, Simona Roeßgen,
Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3876

öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen - in drei Blöcken - ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge beginnen auf den folgenden Seiten:

Organisation	Redner/in	Zuschrift	Seiten
Universität der Bundeswehr	Prof. Dr. Arnim Kaiser	12/3118	1, 19, 20
Kultur- und Schuldezernentin der Stadt Münster	Helga Boldt	12/3112	3, 19
Rechtsanwalt Cornel Hüsch	Rechtsanwalt Cornel Hüsch	12/3112	6, 21, 43
Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Mettmann	Gabriele Riedl	12/3109	9
Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenenbildung	Erwin Müller-Ruckwitt	12/3107	11
Evang. Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	Georg Behse	12/3136	13
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW	Helga Hege	-	17
Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NW e. V.	Dr. Ulrich Jung	12/3135	22
Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke	Sigmar Fischer	12/3153	24
Landesverband der Volkshochschulen	Reiner Hammelrath	12/3137	25, 50, 51
Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung e. V.	Maria Klein-Schmeink	-	28, 49
Frauenbildungswerk Zülpich	Sigrid Titze	12/3105	31
DGB-Landesbezirk NRW	Dr. Klaus Brülls	12/3138	33, 41, 42, 43, 46
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Klaus Hebborn	12/3108	35, 50
Katholisches Büro für NRW	Augustinus Graf Henckel von Donnersmarck	12/3099	38, 45, 47
Evangelisches Büro für NRW	Karl-Wolfgang Brandt	12/3124	39, 45

Westfalenskolleg Paderborn	Manfred Krugmann	-	55
Ring der Abendrealschulen, Ring der Kollegs und Ring der Abendgymnasien in NRW	Anthony Allport	12/3113	51
Rahel Varnhagen Kolleg, Ha- gen	Dr. Bernhard Kühmel	-	53
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landes- verband NRW	Dr. Jürgen Schmitter	12/3123	57
Philologenverband NRW und Realschullehrerverband NRW	Rolf Steuve	12/3158	59

Abgeordnete	Seiten
Brigitte Schumann (GRÜNE)	18, 41, 49
Manfred Degen (SPD)	20, 42
Carina Gödecke (SPD)	21, 46
Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU)	21, 41
Josef Wilp (CDU)	43

Vorsitzender Heinrich Meyers: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich zur öffentlichen Anhörung zum Thema

Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung begrüßen. - Stellvertretend für die Landesregierung begrüße ich Herrn Dr. Jülich. Das große Naturereignis, die Sonnenfinsternis, ist vorbei. Jetzt ist es wieder hell. Ich hoffe, daß wir das für diese Veranstaltung zur Weiterbildung am späten Nachmittag auch werden sagen können.

Wir beabsichtigen, die Anhörung in zwei Abschnitten durchzuführen. Zunächst werden wir uns mit dem Artikel 1 (Abschnitt A) beschäftigen. In einem Abschnitt B geht es dann um den Artikel 2.

(Es folgen einige Hinweise zum technischen Ablauf der Veranstaltung.)

Angesichts der Tatsache, daß wir 26 Statements haben werden, darf ich um Befolgung meines Hinweises bitten, sich auf das wichtigste zu konzentrieren. Eine Redezeit von 5 Minuten sollte nicht überschritten werden. Ansonsten droht uns eine Nachtschicht. Die Überdrucke der bis heute eingegangenen Stellungnahmen liegen zur Entnahme aus, solange der Vorrat reicht. Später eingegangene Stellungnahmen und solche, die heute eingegangen sind, werden im Laufe der Veranstaltung umgedruckt. Auch sie stehen anschließend zur Verfügung.

Wir kommen nun zunächst zu Artikel 1. Als ersten Redner darf ich Herrn Prof. Dr. Arnim Kaiser von der Universität der Bundeswehr mit seinem Statement aufrufen.

Prof. Dr. Arnim Kaiser (Universität der Bundeswehr): Meine Damen und Herren! Meine Aufgabe bestand darin, den Begriff der personenorientierten Bildung aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive zu fassen und ihn in seinem Stellenwert im Rahmen des Gesamtkontextes des Gesetzes zu plazieren. Wie erbeten, habe ich das zunächst im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme getan. Meine mündliche Stellungnahme sollte die schriftliche Stellungnahme nicht wiederholen, sondern sie präzisieren und darüber hinaus gehen. Ich werde mich darum bemühen und hoffe, auch die Fünf-Minuten-Begrenzung einzuhalten.

Ich darf noch einmal ganz kurz rekapitulieren: In der schriftlichen Stellungnahme sind unter anderem Begriffe und Aufgaben der personenorientierten Bildung dargelegt. Der Begriff der personenorientierten Bildung wurde dort entwickelt aus einer Auffassung von "Person" als "informationsverarbeitendes System". Als Verarbeitungsebenen, mit denen der Mensch umgeht, wurden Kognition, Emotion und Handeln voneinander unterschieden. Ihren personenspezifischen Fokus, also die bestimmte Art und Weise, wie ein Mensch Information über diese Ebenen verarbeitet, ist gegeben durch die dem Mensch jeweils eigenen Deutungsschemata, die Grundlage für sein subjektsspezifisches Verstehen und Interpretieren von Welt sind. Auf dieser Grundlage ist die fundamentale Leistung personenorientierter Bildung für alle anderen Bildungsbereiche hervorzuheben. Dieser Gedanke ist in der schriftlichen Stellungnahme in seinem allgemeinen Zusammenhang entwickelt. Ich möchte ihn hier an einem besonderen Beispiel konkretisieren und damit veranschaulichen:

Als Beispiel, das die Fundierungsleistung personenbezogener Bildung dokumentieren soll, will ich den für sämtliche Lern- und Arbeitsprozesse hoch bedeutsamen Aspekt der Metakognition erwähnen. "Metakognition" ist in der schriftlichen Stellungnahme als eine fundamentale Schlüsselqualifikation definiert, als - könnte man fast sagen - Protokompetenz. Kurz zum Begriff: "Metakognition" bezeichnet - das ist naheliegend - ein Denken und Überdenken, also alle diejenigen Prozesse, die im Menschen ablaufen, mit denen er das Denken und Bearbeiten von Problemen, Aufgaben steuert, kontrolliert, überwacht und reguliert. Ohne Metakognition wären Denken und Problemlösen nicht möglich. Der Verweis auf Metakognition dient nur als Beispiel. Es soll nicht der Eindruck entstehen, als sei Metakognition die Kompetenz schlechthin und andere wären nicht von gleicher Bedeutung.

In einer Vielzahl von Experimenten zu diesem Bereich stellten sich folgende, für die Fragestellung, die heute ansteht, relevanten Erkenntnisse heraus: Bei einem gleichen Ausmaß an Fachexpertentum ist die Problemlösungsgüte desjenigen Experten/Fachmannes höher, der sich gegenüber dem anderen zusätzlich bewußt metakognitiv steuert.

Experten in einem beruflichen Feld können ihre Problemlösungsheuristiken, die Art und Weise, mit der sie an Aufgaben herangehen, dann auf andere Felder effektiver übertragen, wenn sie über einen expliziten metakognitiven Zugriff verfügen.

Ausgeprägte metakognitive Kompetenz ermöglicht in höherem Maße, bei Barrieren in der Problemlösung nach alternativen Strategien und damit Lösungswegen zu suchen. Diese Fähigkeit ist insbesondere bei allen sogenannten schlecht definierten Problemen verlangt. Das sind solche Probleme, für die es keine eindeutige oder nicht nur eine richtige Lösung gibt, für deren Lösungsqualität keine Kriterien vorab festgelegt sind, für die es mehrere Lösungswege gibt. Typisch hierfür sind politische, soziale und ökonomische Probleme.

Der gezielte und trainierte Erwerb metakognitiver Fähigkeiten erhöht das erfolgreiche Management eigener Lernprozesse. Damit erweist sich Metakognition als die Voraussetzung für jegliche Form des Selbstlernens, erst Recht in Verbindung mit der durch die neuen Medien angebotenen Informationsfülle.

Wird nun berufliches Lernen als einer der wichtigsten Bezugspunkte für dieses Gesetz im wesentlichen als Aneignung der Fähigkeit zur selbständigen Problemlösung verstanden - Stichworte wären: Projektausbildung, Methodenkompetenz und Qualitätszirkel - und politisches Lernen als ausgerichtet auf den Erwerb der Fähigkeit, angesichts vorliegender, meist schlechter Problemlagen, alternative Lösungswege zu erkennen und diskursiv miteinander zu verhandeln, und wenn schließlich die Wissensgesellschaft in immer höherem Maße Wissensmanagement und Selbstlernkompetenz erfordert, sind dazu unabdingbar metakognitive Fähigkeiten des einzelnen verlangt. Das in Lernprozessen zu vermitteln, ist genuine Aufgabe personenbezogener Bildung.

An der Metakognition als Beispiel läßt sich anschaulich belegen, daß eine personenorientierte Bildung Grundlagen sichert und vermittelt, auf denen andere Bildungsbereiche - etwa das politische oder berufliche Feld - aufruhen. Außer für die Metakognition gilt das selbstverständlich auch für alle anderen zentralen, kognitiven Kompetenzen des Menschen, etwa - eine andere wichtige Schlüsselqualifikation herauszugreifen - für seine Fähigkeit zur Reflexivität, über die er über sich und seine Stellung in lebensweltlichen Kontexten kritisch nachden-

ken, auf Sinnfragen, wie sie etwa in beruflichen oder politisch-kulturellen Rahmen entstehen eingehen und Wertfragen, die insbesondere in multikulturellen Gesellschaften anstehen, thematisieren kann.

Die gleiche Verbindung, wie sie zwischen Metakognition als einem zentral kognitiv ausgerichteten Element personenbezogener Bildung und den übrigen Bildungsbereichen besteht, läßt sich auch hinsichtlich der beiden anderen Verarbeitungsebenen, nämlich Emotion und Handeln, herstellen. Berufliche Kontexte erfordern gerade unter zunehmender kognitiver wie auch interaktiver Belastung einen kontrollierten Umgang mit Emotionen. In gleichem Maße gilt das auch für den politischen Bereich: Sicherung entsprechender emotionaler Kompetenzen ist wiederum Aufgabe insbesondere und primär personenbezogener Bildung. Schließlich verlangen sowohl die Arbeitswelt wie auch die Politik die Fähigkeit, mit anderen Menschen gemeinsam zu handeln, Teamfähigkeit, aktives Zuhören, Konfliktregelungskompetenzen um einige Stichworte zu nennen. Das sind Leistungen, ohne die der einzelne weder im Beruf auf Dauer bestehen noch politisch im Sinne unserer Werteordnung handeln kann. Auch hier sichert die personenorientierte Bildung - diesmal nicht wie vorhin auf der kognitiven, sondern jetzt auch Verhandlungsebene - wiederum die fundamentalen Voraussetzungen. Von daher ist es aus der erziehungswissenschaftlichen Perspektive heraus unabdingbar, personenorientierte Bildung mit ihrer kognitiven, emotionalen und handlungsbezogenen Dimension in das Pflichtangebot aufzunehmen. Anderenfalls fehlt er dem Gesetzesgebäude an diesem Punkt das Fundament. - Danke schön.

(Beifall)

Ausschußvorsitzender Heinrich Meyers: Ich bedanke mich herzlich für ihre Ausführungen, auch dafür, daß sie die vorgegebene Redezeit eingehalten und damit für alle Folgeredner ein gutes Beispiel abgegeben haben. - Ich rufe jetzt auf Frau Helga Boldt. Sie ist Kultur- und Schuldezernentin der Stadt Münster.

Helga Boldt (Kultur- und Schuldezernentin der Stadt Münster): Ich bedanke mich zunächst einmal für Ihre Einladung, hier zu einem Thema sprechen zu dürfen, das auch aus der Perspektive kommunaler Schulträgerschaft ein Schlüsselthema ist.

Ich nehme Stellung aus Sicht einer Kommune, deren Schulverwaltung seit langem einen kooperativ und konsultativ angelegten Prozeß der qualitativen Weiterbildungsentwicklungsplanung moderiert, in den die städtische Institution Volkshochschule gleichberechtigt neben anderen eingebunden ist. In diesem Zusammenhang führen insbesondere die 40 Träger allgemeiner Weiterbildung eine ergebnisorientierte Diskussion über Professionalität und Qualitätsindikatoren, Vergleichbarkeit und Nachfrageorientierung mit dem Ergebnis einer Profilbildung, die inzwischen - um den Begriff aus der Denkschrift aufzunehmen - eine differenzierte kommunale Weiterbildungslandschaft konstituiert haben.

Dieses Erfahrungswissen/Prozeßwissen wird in eine Stellungnahme zu dem hier vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht.

Die in Münster vorhandene Weiterbildungsdatenbank IBIS im Stadtnetz Publikom ist ein Ausdruck dieser städtischen Moderatorenfunktion und geht von der Grundannahme aus, daß Menschen nicht in Verwaltungsressorts denken und organisiert sind, sondern ihre Weiterbildungsanforderungen in enger Korrespondenz mit ihrer Lebenslage immer wieder neu definieren. Sie lassen sich also auch nicht in ihrer Person spalten, in Person - Beruf - Kreativität in Bezug auf ihre Weiterbildungsbedürfnisse. Die Verwaltung sieht in diesem Zusammenhang ihre Aufgabe darin, Menschen bei der Suche nach jeweils individuell angepaßten Wissenserwerbswegen zu unterstützen, Aktivitätschancen sichtbar zu machen und sozusagen eine Navigatorenfunktion durch das Weiterbildungs labyrinth anzubieten, ohne hierbei den einzelnen oder die einzelne aus der Eigenverantwortung für einen lebensbegleitenden Lernprozeß zu entlassen. Also: Nicht stellvertretend, sondern unterstützend!

Gesetze müssen ihrem Charakter nach reflexiv und antizipatorisch angelegt sein. Sie kompensieren erkannte Schwächen vergangener Perioden und passen rechtliche Normierungen an gegenwärtige Anforderungen und zukünftig Erwartbares an. Unter dieser Fragestellung wurde der vorliegende Gesetzentwurf von der Arbeitsgemeinschaft "Allgemeine Weiterbildung" in Münster geprüft. Der Rat der Stadt nahm - gestützt auf die Bewertung der Träger allgemeiner Weiterbildung - wie folgt zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

Der Rat der Stadt begrüßt die dauerhafte Sicherung der Weiterbildung als gleichberechtigten Teil des Bildungswesens in Nordrhein-Westfalen, die Definition der Weiterbildung als kommunale Pflichtaufgabe, die Stärkung der Professionalisierung der Weiterbildung durch Anhebung der Personalkostenzuschüsse im Blick auf die Qualitätssteigerung, die beabsichtigte Vereinfachung des Zuweisungs- und Zuschußverfahrens, die Verpflichtung zur Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen untereinander und mit anderen Bildungseinrichtungen.

Er kritisiert sehr deutlich die beabsichtigte Konzentration der Förderung auf die in § 11 genannten Bereiche, die insbesondere die personenbezogenen und kulturellen Bildungsangebote von der Förderung ausschließt. Die damit verbundene Abwertung dieser Bildungsbereiche widerspricht ihrer wachsenden Bedeutung in einer sich rapide verändernden Gesellschaft.

Er kritisiert darüber hinaus die Nennung weiter Teile der sozialen Bildung, der Angebote zur Geschlechtergerechtigkeit und der Gesundheitsbildung als Teile gesellschaftlich relevanter Angebote lediglich im Erläuterungstext zu § 11. Diese Nennung stellt aus unserer Sicht keine rechtsverbindliche Grundlage für die Förderfähigkeit dieser Veranstaltung dar.

Er appelliert daher an das Landesparlament, bei seiner Beschlußfassung über die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes ein klares Gesetz zu verabschieden, was die geförderten Angebote der allgemeinen Weiterbildung wie folgt umfaßt:

1. Lehrveranstaltungen der politischen Bildung
2. Lehrveranstaltungen der Arbeitswelt und der berufsbezogenen Bildung
3. Lehrveranstaltungen der Familienbildung
4. Lehrveranstaltungen der kompensatorischen Grundbildung
5. Lehrveranstaltungen der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung

6. Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu allgemeinen Existenzbildung sowie
7. Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten kommunikativer, sozialer und kultureller Kompetenzen.

Der Gesetzentwurf, so die Begründung der Ratsentschließung, werde den Anforderungen an eine moderne Weiterbildung nur zum Teil gerecht. Er schafft Rechtsunsicherheiten durch inhaltliche Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und den weitergehenden Erläuterungen. Er führt dazu, daß Teile der kulturellen und personenbezogenen Bildung von den Trägern auf Dauer nicht angeboten werden können, es sei denn, die Träger selbst oder die Kommunen kompensierten diese Kosten. Eine Kostendeckung nur aus Teilnehmergebühren macht die Angebote jedoch für viele Teilnehmergruppen aus finanziellen Gründen unzugänglich.

Mit der Herausnahme bestimmter Angebotsbereiche wird er der derzeitigen gesellschaftlichen Umbruchsituation nicht gerecht, die durch den Übergang zur Informationsgesellschaft eine neue Situation öffentlicher und privater Flexibilität gestaltet, die nur durch eine ganzheitliche Bildung individuell bewältigt werden kann. Eine Voraussetzung für die stabile und fortschrittliche Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft ist, daß ein auf individuelle Anforderungen ausgerichtetes Weiterbildungsangebot für alle bereitgestellt wird. Erst über die Teilhabe an Bildung und Ausbildung erwerben Menschen das Orientierungsvermögen, das sie zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern macht.

Soweit die Entschließung des Rates in einer ganz normalen Stadt in Nordrhein-Westfalen. - Ich weise deshalb so deutlich darauf hin, weil diese Entschließung sowohl von allen Trägern der allgemeinen Weiterbildung getragen worden ist wie vom Rat einstimmig - ohne Gegenstimme - von allen Fraktionen gemeinsam getragen worden ist. Das bedeutet: Der Prozeß ist offensichtlich über die Phase eines konkurrierenden Systems schon längst hinweg gegangen.

Die positiven Aspekte des Gesetzentwurfes sind auch aus der Sicht eines kommunalen Schulträgers unverkennbar. Das will ich hier deutlich ausführen. Die Umschichtung der Finanzierung von Maßnahmenförderung auf Personalkostenförderung und die Entwicklung eines methodischen Instrumentariums zur Qualitätssicherung macht kommunale Weiterbildungsentwicklungsatmung weniger kurzatmig und dadurch qualitätsvoller. Die festgeschriebene fünfjährige Fördergarantie dokumentiert in Kenntnis der angespannten Haushaltslage die Durchsetzungsbereitschaft und -fähigkeit von Bildungspolitik und Bildungsministerium für eine bedarfsorientierte Weiterbildung in öffentlicher Verantwortung.

Die Umsetzung des Anspruchs auf die Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ist an vielen Stellen gelungen. Nicht zuletzt ist auch die heutige Anhörung ein Beleg für lebendige Demokratie.

Die Kritik an dem zu eng gefaßten Weiterbildungskanon stellt nicht die Verpflichtung der Landespolitik in Abrede, Förderschwerpunkte und damit auch Ausschlußkriterien inhaltlich zu definieren, sondern geht von einer anderen Problemsicht aus, die ich an drei Punkten erläutern will:

Generelle Aufgabe öffentlich verantworteter Bildung ist es, Menschen zu selbstbewußten Akteuren des gesellschaftlichen Wandels zu machen und sie zu befähigen, gesellschaftliche

Entwicklungen als kompetente und sozial handlungsfähige Individuen zu antizipieren und mitzugestalten. Hierzu bedarf es einer bewußt wahrgenommenen und gesellschaftlich gestützten Eigenverantwortung für einen lebensbegleitenden individuellen Bildungsprozeß. Weiterbildung kann sich deshalb nicht auf tradierte Wissensbestände und ihren Bildungswert zurückziehen, sondern hat einen produktiven Umgang mit individueller Lernkompetenz zu entwickeln. In diesem Zusammenhang hat sich in vielen Kommunen - an dem Punkt spreche ich sicherlich nicht nur für Münster - eine arbeitsteilige Weiterbildungsstruktur entwickelt, die sich in Spezialisierungen bei den Trägern niedergeschlagen hat. Nachfrageorientierte Programmgestaltung der jeweiligen Weiterbildungsanbieter hat zu öffentlich kommunizierter Profilbildung geführt. Aus kommunaler Sicht ist es daher geboten, ein in dieser Weise bürgerorientiert angelegtes Gesamtgefüge nicht von außen aus der Balance zu bringen.

Das klassische Normalarbeitsverhältnis "Ein Leben - ein Beruf" wird künftig eher die Ausnahme als die Regel sein. Arbeitszeiten flexibilisieren sich, Arbeitsorte und Arbeitsumfelder bleiben nicht konstant, Berufsbiographien lassen sich nur noch eingeschränkt planen, soziale Strukturen sind brüchiger geworden. Für kommunale Weiterbildungsentwicklung folgt daraus, gerade den Weiterbildungsangeboten hohe Bedeutung beizumessen, die dazu geeignet sind, längere und kürzere Lebensphasen ohne das stabilisierende Korsett einer Erwerbsarbeit individuell und gesellschaftlich gestaltbar zu machen. Die zu starke Ausrichtung auf berufsorientierende Bildung/Weiterbildung greift an der Stelle zu kurz. Eine Hierarchisierung von berufsbezogener und personenbezogener Weiterbildung ist daher unangemessen. Nur am Rande sei an dieser Stelle verwiesen auf die anderenorts geführte Kommunitarismuskommunikation oder die neuen Ansätze einer Qualifizierung ehrenamtlicher Tätigkeit in Form von Freiwilligenagenturen und Ehrenamtsbörsen.

Berufliche Weiterbildung ist in der Regel auf individuelle Zertifizierung ausgerichtet und dadurch aus Sicht einer Kommune im Gemeinwesen unauffälliger. Im Unterschied dazu prägen die Träger allgemeiner Weiterbildung mit Teilelementen ihre Arbeit das soziale und kulturelle Leben in der Stadt in erheblichem Maße. Trägervielfalt, Profilbildung und Nachfrageorientierung in Verbindung mit einem bewußt weitgefaßten Rahmen öffentlich verantworteter Weiterbildung sind daher auch aus kommunaler Sicht unverzichtbare Bestandteile einer lebendigen Stadtentwicklung. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Rechtsanwalt Cornel Hüsch: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung hat vielfältige Reaktionen hervorgerufen. Dies liegt wohl vor allem daran, daß der Bereich der außerschulischen Weiterbildung in den vergangenen Jahren an Profil gewonnen, hohe Qualität erreicht und ein Vielzahl von Menschen in unserem Land die Angebote der Weiterbildung angenommen haben. Das Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung hat vor allem freie Träger verunsichert. Speziell die Formulierung des § 11 Abs. 2 macht in dem Zusammenhang Sorgen. Hier wird zwischen dem zuschlußfähigen Pflichtangebot einer Weiterbildungseinrichtung und sonstigen Angeboten unterschieden.

Die Sorgen, - vor allem der freien Träger der Weiterbildung - konzentrieren sich nun auf die Frage, ob bisher durchgeführte - vor allem das unterscheidbare Profil der einzelnen Weiter-

bildungsträger ausmachende Veranstaltungen - eingeschränkt werden. Die Sorge, durch den sogenannten goldenen Zügel der Zuschußfähigkeit eine Vereinheitlichung und Novellierung der Angebote befürchten zu müssen, ist groß.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Sorge der Weiterbildungsträger berechtigt ist oder zerstreut werden kann, wie das auch in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck kam. Hierzu weist die Begründung zur Gesetzesänderung unter Ziffer 15 zu Artikel 1 folgenden Text auf:

Das Pflichtangebot wird inhaltlich neu bestimmt. Es wird auf Angebote konzentriert, an denen ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht. Dies sind Angebote, die sich auf die Arbeitswelt beziehen und von gesellschaftlicher Relevanz sind. Hierzu zählen auch Bildungsangebote zu den sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertfragen.

Herr Dr. Eckhold, der bildungspolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, hat mich gebeten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, ob aus der Formulierung des Gesetzes und aus der Begründung des Gesetzes die notwendige Sicherheit für die freien Träger zu entnehmen sei. Um mein Ergebnis vorwegzunehmen: Ich halte den Gesetzentwurf und die Begründung des Gesetzes für nicht ausreichend, den freien Trägern der Weiterbildung die notwendige Sicherheit für ihre bisher durchgeführten und erfolgreich veranstalteten Maßnahmen zu geben. Dieses Ergebnis beruht auf mehreren Überlegungen, die ich kurz zusammenfassen möchte:

Der Wortlaut des Gesetzes in § 11 Abs. 2, der den Kanon der Pflichtangebote definiert, ist nur - jedenfalls juristisch gesehen - schwer bestimmbar. Insbesondere die gesetzgebungstechnisch modernen Begriffe "arbeitsweltbezogene Weiterbildung" und "berufsweltbezogene Weiterbildung" sind nicht auslegungskonsistent. Es fehlt an einer einschlägigen Auseinandersetzung mit der Auslegung dieser Begriffe sowohl in der rechtswissenschaftlichen Behandlung als auch in Bezug auf gerichtliche Entscheidungen. Die Auslegung der gesetzlich normierten Tatbestände führt dabei nicht zu eindeutigen Ergebnissen, wie dies jedoch bei Gesetzgebungsverfahren das Ziel sein müßte. Insbesondere wird der Begriff "Arbeitsweltbezogene Weiterbildung" nicht als Generalklausel zu verstehen sein, unter die jegliche Bildungsangebote zu subsumieren wären, wie aber die Formulierung der Begründung leicht glauben lassen könnte. Für eine solche Auslegung als Generalklausel gibt es weder Anhaltspunkte aus der gesetzlichen Formulierung noch aus dem Regelungssinn.

Bedient man sich aber bei der Auslegung der gesetzlichen Begriffe in § 11 Abs. 2 - Kanon der Pflichtveranstaltungen - der klassischen juristischen Auslegungslehre, so ist der Wille des Gesetzgebers nur ein Kriterium, nicht aber das entscheidende Kriterium. Amtliche Begründungen, Diskussionsbeiträge in Gesetzgebungsverfahren und Erklärungen der zuständigen Ministerien oder Verwaltungsvorschriften binden die Gerichte bei der Auslegung nicht. In meiner anwaltlichen Praxis als Fachanwalt für Verwaltungsrecht ist mir das sehr oft - manchmal zum Vorteil, aber oft auch zum Nachteil - gereicht, daß man sich in einem gerichtlichen Verfahren nicht auf die Begründung des Gesetzes berufen kann. Die Gerichte sind frei, einen gesetzlichen Begriff anders auszulegen, als dies der historische Gesetzgeber selbst einmal vorhatte oder parlamentarische Diskussionen zum Gegenstand. Auch Verwaltungsvorschriften helfen an der Stelle nicht weiter.

Für die Erreichung der notwendigen Sicherheit für die freien Träger der Weiterbildung reicht daher eine irgendwie geartete Vorstellung im Gesetzgebungsverfahren - sei es in der Begründung oder an anderer Stelle - nicht aus.

Bei der Auslegung eines Gesetzes sowie insbesondere bei der Änderung eines Gesetzes sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Dieser vielleicht sehr einfach und normal klingende Satz bekommt besondere Bedeutung im Gesetzgebungsvorhaben um die Modernisierung der Weiterbildung. Denn in Artikel 17 der Landesverfassung ist geregelt, daß das Land verpflichtet ist, die Erwachsenenbildung zu fördern. In dieser Formulierung der Landesverfassung findet sich keine Differenzierung zwischen Pflicht- oder - lassen sie es mich einmal so formulieren - Kürangeboten. Dem Auftrag der Landesverfassung liegt ein einheitliches Verständnis der Weiterbildung zugrunde. Einem solchen einheitlichen Verständnis läuft aber die Trennung zwischen Kür und Pflicht zuwider. Darüber hinaus ist es auch nicht Aufgabe des weltanschaulich neutralen Staates, das Bildungsangebot der freien Bildungsträger im Wege der Zuschußfähigkeit und damit nicht nur am goldenen Zügel, sondern vielleicht auch an der goldenen Peitsche der Zuschußfähigkeit zu beeinflussen.

Durch die verfassungsrechtlich verankerte Förderstruktur der Weiterbildung ist ein breites Angebot entstanden, das ohne öffentliche Zuschüsse gar nicht denkbar wäre und nicht durchzuführen ist. In ein solches funktionierendes System darf der Gesetzgeber nicht ohne Not eingreifen. Der verfassungsrechtliche Programmsatz des Artikel 17 LV und die grundsätzliche Neutralität des Staates berechtigen daher nicht, das Angebot der freien Träger in solche der Pflichtveranstaltungen und solche der freiwilligen Veranstaltungen zu unterscheiden. Es steht dem weltanschaulich neutralen Staat nicht zu, hier Bildungsangebote qualitativ zu beurteilen. Die Befürchtung der freien Träger der Weiterbildung zukünftig Maßnahmen nicht mehr bezuschußt zu erhalten, ist daher keineswegs aus der Luft gegriffen, sondern könnte beim späteren Gesetzgebungsvollzug durchaus Schwierigkeiten hervorrufen, die bereits jetzt erkennbar sind, da durch die Formulierung des Gesetzes wesentliche Fragen der Zuschußfähigkeit nicht abschließend geregelt sind.

Das wirft die weitere Frage auf, ob der vorliegende Entwurf des Weiterbildungsgesetzes unter dem Gesichtspunkt der von den Verfassungsgerichten eindeutig bestätigten Wesentlichkeitstheorie Bestand haben kann. Hiernach hat der Gesetzgeber selbst alles zu regeln, und zwar im Wege eines förmlichen Gesetzes. Das könnte Belastungen für Bürger bedeuten. Alle wesentlichen Fragen, also Fragen der grundrechtlichen Relevanz, muß der Gesetzgeber selbst treffen, kann sie nicht auf den Verwaltungsvollzug verlagern. Unter dem Gesichtspunkt dieser Überlegungen ergeben sich an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes erhebliche Zweifel. Sollte es aber so sein - Hinweise dazu gibt es in der Begründung des Gesetzentwurfes -, daß der Wille des Gesetzgebers nicht ist, Bildungsangebote zu den sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertefragen aus der Förderfähigkeit zu streichen, so bedarf es meines Erachtens einer Änderung des Gesetzes. Hier bieten sich zwei Varianten an: Bei der einen Variante muß die Formulierung des § 11 Abs. 2 ergänzt werden, und zwar um die Formulierung, die sich bereits in der Begründung findet, so daß in den Wortlauf aufgenommen wird, daß es sich bei förderfähigen Maßnahmen der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung insbesondere um Bildungsangebote handelt, die zu den sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertefragen gehören.

Ich präferiere folgenden Vorschlag: Aus dem Gesichtspunkt der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der grundsätzlichen Freiheit der Weiterbildung heraus sollte ein Weg gewählt werden, der sich auf § 16 des Weiterbildungsgesetzes bezieht. Um eine praktikable Lösung zu bewerkstelligen, schlage ich vor und empfehle, den Bezug auf § 11 Abs. 2 in § 16 gänzlich zu streichen, so daß für die freien Träger oder die anderen Träger - wie es das Gesetz meint bzw. sagt - bei Maßnahmen, deren Förderfähigkeit nicht davon abhängt, ob es sich um Maßnahmen im Pflicht- oder Kürkanon handelt, jegliche Form der Maßnahme bildungsfähig ist. Dadurch werden die freien Träger nicht an den goldenen Zügel genommen, müssen keine unberechtigten Kürzungen befürchten.

Außerdem erfüllt diese Variante eine weitere Gesetzgebungsabsicht, die meines Erachtens bisher noch viel zu kurz gekommen ist, nämlich die Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges. Wird die Verweisung in § 16 auf § 11 Weiterbildungsgesetz gestrichen, so bedarf es in Zukunft keiner inhaltlichen Überprüfung des Programms der Weiterbildungsträger. Dies hätte zur Folge, daß bei der Bezuschussung nicht nach inhaltlichen Gesichtspunkten verfahren werden müßte, sondern alleine nach den abrechnungsfähigen Teilnehmertagen und Teilnehmerstunden.

Ich komme zum Schluß: Schließlich - um auf die Eingangs gestellte Frage zurückzukommen, halte ich eine Änderung des Gesetzgebungstextes für notwendig, um die berechtigten Sorgen der freien Träger der Weiterbildung zu zerstreuen und einen auch im Vollzug praktikablen und einfachen Weg der Förderung der Weiterbildung zu finden und hierdurch die Weiterbildung zu modernisieren. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Gabriele Riedl (Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Mettmann): Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich für die Einladung, vor Ihnen zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes sprechen zu dürfen. Die Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsstellen und Frauenbüros haben mich gebeten, folgende Stellungnahme abzugeben:

Aus unserer Sicht birgt die geplante Reform des Weiterbildungsgesetzes NRW die Gefahr einer Einschränkung der Frauenbildungsarbeit in diesem Land. Wir haben zwar mit Freude zur Kenntnis genommen, daß in diesem Gesetzentwurf sprachliche Modifikationen vorgenommen wurden, die unseren Vorstellungen entsprechen; aber die Angebote der Frauenbildungsarbeit finden - darauf hatten wir eigentlich bei der Novelle gehofft - nach wie vor nicht den Eingang, den wir uns gewünscht hätten.

Zwar wäre denkbar, die Angebote unter dem § 3 Abs. 1 gedanklich zu subsumieren; die Erfahrung der Vergangenheit zeigt jedoch, daß die Nichtbenennung dieser Arbeit von den Trägerinnen der Frauenbildungsarbeit immer wieder hohe Vermittlungsleistungen verlangt. Eben haben wir deutlich gehört: Solche Dinge sind Auslegungssache. Es wird immer sehr viel Energie darauf verwendet, an diesen Auslegungen mitzuarbeiten.

Besonders die Frauen - Hausfrauen, Alleinerziehende, Arbeitslose und alle anderen Arten von Frauen, die es in diesem Lande so gibt - frequentieren die Angebote der Kreativitäts-,

Persönlichkeits-, Gesundheits- und Vorsorgebildung. Diese Angebote könnten nach der neuen Definition von Grundversorgung im Gesetzentwurf womöglich aus dem Katalog - beispielsweise der Volkshochschulen - entfallen, weil nicht mehr finanziert. Weiter ist zu befürchten, daß sich die Teilnahmebeiträge so erhöhen, daß die oben beispielhaft genannten Personengruppen nicht mehr angesprochen werden können. Denn es handelt sich dabei ja keineswegs um sogenannte Mittelstandsthemen, die von Gattinnen Besserverdienender besucht werden, sondern dort gehen ganz normale Frauen hin. In dem Maße, in dem Arbeitslosigkeit und Armut zunehmen, wird es für die betroffenen Frauen immer wichtiger, Orte zu haben, an denen sie Kontakte pflegen und ihre Situation reflektieren können. Viele dieser Kurse waren bisher solche Orte.

Eine Ergänzung zu Artikel 1 Abs. 3. In Abs. 1 Satz 1 könnte es lauten: "Das Bildungsangebot umfaßt Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, - jetzt kommt die Neuerung - Geschlechterstereotype abbauen, die Fähigkeit zur Mitgestaltung demokratischen Gemeinwesens stärken...- Das würde dem Anliegen Rechnung tragen.

Weiter sollte in § 3 in Satz 2 durch den Einschub der Geschlechtergerechtigkeit sichergestellt werden, daß Frauenbildungsangebote nicht immer wieder neu in ihrer Notwendigkeit begründet werden müssen.

Schließlich ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 auch die Eltern- und Familienbildungsarbeit ausdrücklich erwähnt. Ein ähnlicher Status muß unserer Ansicht nach der frauenspezifischen und geschlechtergerechten Bildungsarbeit zugewiesen werden.

Was die frauenspezifischen Anliegen im sogenannten Pflichtangebot anbelangt, ist es unbedingt erforderlich, diese explizit zu benennen. Bisher hat es sich immer wieder als schwierig erwiesen, Frauenkurse als wirklich ausdrücklich solche Angebote im Weiterbildungsprogramm zu verankern. Man kann argumentieren, daß solche Kurse - auch wenn sie nicht benannt werden - dennoch möglich wären. Klarer ist es jedoch, ganz eindeutig zu sagen, daß diese Angebote selbstverständlich zu den Pflichtangeboten gehören. Damit wird eine gegebenenfalls künftig aus finanziellen Gründen nötige Prioritätensetzung erleichtert. Außerdem wird ein wichtiges frauenpolitisches Anliegen - meines Wissens auch der Koalition in NRW - sichergestellt: die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen. Dementsprechend bietet es sich an, den § 11 in Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: "Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt die Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, frauenspezifischer Angebote sowie Bildungsangebote, wie sie im KJHG der Familienbildung zugewiesen sind."

Man kann nun argumentieren, daß das KJHG die explizite Aufforderung zur geschlechtergerechten Bildungsarbeit von Jugendlichen enthält. Dies hilft jedoch nicht bei der Definition und Sicherstellung von Maßnahmen für erwachsene Frauen.

Es kann nicht einerseits vom Bildungs- und Frauenministerium eine Kampagne zur geschlechtergerechten Bewußtseinsbildung von Mädchen und Jungen gestartet werden, gleichzeitig jedoch in einem zentralen Bereich der Bildungsarbeit, nämlich der Weiterbildung, die Frage von Frauenbildungsarbeit vernachlässigt werden. Wir appellieren daher an die Landes-

regierung, den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht noch einmal zu überprüfen und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

(Beifall)

Erwin Müller-Ruckwitt (Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die katholische Erwachsenenbildung hat in den vergangenen Jahrzehnten auf der Grundlage des bestehenden Weiterbildungsgesetzes mit ihren Programmangeboten in ihren Bildungswerken, Bildungshäusern und Akademien sowie in ihren zahlreichen Familienbildungsstätten den Bereich der öffentlich verantworteten Weiterbildung in diesem Land qualitativ wie quantitativ entscheidend mitgestaltet und damit zur Schaffung eines allseits anerkannten, hochwertigen, pluralen Weiterbildungsangebotes beigetragen. Aus unserer Sicht wäre eine Novellierung des Weiterbildungsgesetzes unnötig gewesen.

Es waren in erster Linie offensichtlich finanzielle Zwänge, die letztendlich dazu führten, das Weiterbildungsgesetz auf jeden Fall novellieren zu wollen und dabei mit Hilfe struktureller wie auch inhaltlicher Änderungen zu einer sogenannten Modernisierung des Weiterbildungsgesetzes und damit wohl auch der Weiterbildungslandschaft zu gelangen.

Zu den strukturellen Fragen haben wir uns in unserer Stellungnahme geäußert. Ich konzentriere mich auf die inhaltlichen Fragen, die - wenn dieser Gesetzentwurf so beschlossen wird, wie er heute vorliegt - aus unserer Sicht mittelfristig zu einer entscheidenden Veränderung des inhaltlichen Angebotes der Weiterbildung und damit einhergehend der Weiterbildungseinrichtungen und der gesamten Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen führen werden. Ich spreche von der für uns nicht nachvollziehbaren und völlig inakzeptablen Neufassung der Grundversorgung im Rahmen des Pflichtangebotes der Volkshochschulen in § 11 Abs. 2 und entsprechend des förderbaren Angebotes für Einrichtungen in anderer Trägerschaft in § 16 Abs. 2. Damit wird das inhaltliche Angebot auf politische, arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung, auf dazu erforderliche Schlüsselqualifikationen und abschlußbezogene Maßnahmen und auf Bildungsangebote wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen werden, reduziert.

Meine Damen und Herren von der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN! Sie schließen damit Angebote zur lebensgestaltenden und auf Existenzfragen bezogenen Bildung, Angebote zur personen- und wertorientierten Bildung aus der Grundversorgung und aus der Maßnahmeförderung aus. Sie erklären diese Angebote damit als von nicht besonderem öffentlichen Interesse und sie gehen des weiteren davon aus, daß diese Angebote nach Ablauf der von Ihnen vorgesehen Übergangsfrist von fünf Jahren ausschließlich aufgrund der Initiative der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Träger ohne besondere finanzielle Unterstützung durch das Land weitergeführt werden. Damit - darüber müssen Sie sich im Klaren sein - stellen Sie den Fortbestand eines qualitativ wie quantitativ wesentlichen Teils des pluralen Weiterbildungsangebots in Nordrhein-Westfalen ohne erkennbare Not in Frage. Denn in diesem Zusammenhang geht und ging es ja niemals um finanzielle Fragen und Konsequenzen. Sie gefährden damit einen großen Teil der Bildungsarbeit der kirchlichen Erwachsenenbildung wie auch der anderer Träger. Sie verkürzen den staatlich geförderten, öffentlich verant-

worteten Weiterbildungsbereich im Rahmen einer wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Prioritätensetzung auf eine eindeutig auf berufs- und arbeitsweltinstrumentalisierte Weiterbildung.

Die sich aus den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ergebenden Anforderungen an den einzelnen Menschen wie an die gesellschaftlichen Gruppierungen, Verbände und Gemeinschaften, der sich hieraus ergebende steigende Bedarf der Menschen nach Orientierung, das gemeinsame Ringen der Menschen um Wertekonsens, die auch in Zukunft unabdingbare Befähigung und Stärkung des Individuums im Blick auf die Übernahme von Verantwortung für das eigene Schicksal, wie für die gemeinschaftliche Suche und das Ringen um gemeinsame ethische und kulturelle Grundlagen des Zusammenlebens bleiben als wichtige öffentlich verantwortete und geförderte Weiterbildung außer Betracht. Ebenso bleibt bei einer solchen Ausblendung der Existenzfragen der einzelne Mensch mit seinen existentiellen Sorgen und Nöten, mit seinen Fragen und seinem Suchen nach Glaube und Gott, nach Sinn und Erfüllung des Lebens, nach "Woher" und "Wohin", wie auch bei der Begegnung mit Krankheit, Trauer und Tod, bei Erfahrung von Grenzen und Scheitern auf sich allein gestellt oder - solange es sie noch gibt - auf die sozialen Unterstützungssysteme verwiesen.

Ob damit wirklich eine Modernisierung des Weiterbildungsangebotes in unserem Land geschieht, stelle ich aufgrund unserer Sicht der Anforderungen an den Menschen und an die Gesellschaft in Frage. Unser Appell geht daher eindeutig und eindringlich dahin, diesen wichtigen Bereich der Existenzfragen und der lebensgestalteten Bildungsangebote in den Text des Gesetzes aufzunehmen.

Eine Aufnahme in die Einzelbegründungen, wie dies zur Zeit vorgesehen ist, wird der inhaltlichen Gewichtung dieser Forderungen nicht gerecht: Zum einen haben die vorliegenden konkretisierenden Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 15 im § 11 Weiterbildungsgesetz für den unvoreingenommenen Leser kaum einen erkennbaren Sachbezug zum Gesetzestext. Beide haben im Grunde nichts miteinander zu tun, liest man sie und legt sie nebeneinander. Daher ist die These, der eine Text könne den anderen erläutern, unseres Erachtens nach höchst fragwürdig.

Zum anderen ist es wohl eindeutig so - das hat auch das Gutachten von Herrn Hüsich gezeigt -, daß Gesetzestext und Begründung unterschiedliche rechtliche Qualität haben. Es ist für uns unverständlich, daß in den letzten Wochen im Blick auf unsere Forderungen beschwichtigend argumentiert wurde - von Ihnen, Herr Degen, und Kollegen aus Ihrer Fraktion -, im Grunde sei unserem Anliegen durch die Hineinnahme in die Einzelbegründung voll Rechnung getragen worden. Dem ist nicht so.

Meine Damen und Herren von der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN! Wenn Sie unser Anliegen wirklich teilen und unserer Forderung Rechnung tragen, warum nehmen Sie dies nicht in den Gesetzestext auf? Dies kann doch nicht wirklich problematisch sein!

Es gibt zwei Alternativen: Sie beschränken sich bei der inhaltlichen Beschreibung der Aufgabe der Weiterbildung auf den § 3 mit dem Wortlaut:

"Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfaßt Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen

helfen. Es umfaßt die Bereiche der allgemeinen politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein."

Dem muß nichts hinzugefügt werden, damit es eine vernünftige Aufgabenbeschreibung einer modernen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gibt. In diesem Fall können Sie auf weitere Konkretisierung in den §§ 11 und 16 verzichten.

Die andere Alternative: Sie nehmen in § 11 Abs. 2 und dem Sinn nach entsprechend in § 16 Abs. 2 die Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen in den Gesetzestext auf. Sie stehen damit in der guten und - wie ich annehme - auch gewollten Tradition zum Evaluationsgutachten und zum sogenannten Eckpunktpapier der SPD-Fraktion vom 1. September 1998 und der dort getätigten Wertung dieser inhaltlichen Angebote als im besonderen öffentlichen Interesse liegend.

Bei beiden Alternativen ist die im Novellierungsentwurf gewollte Konzentration auf wirklich wichtige, gesellschaftlich und öffentlich relevante Angebot gegeben und die Herausnahme weiterer Bereiche der bisherigen Sachbereiche 5 und 7 aus der staatlichen Förderung ohne weiteres zu verwirklichen.

Fazit: Unsere Forderung und deren Einlösung ist nicht allein zentral für unser Verständnis von katholischer Erwachsenenbildung. Nach unserer festen Überzeugung wird damit die gesellschaftlich notwendige Verständigung über gemeinsame Werte und Grundlagen für die individuelle wie soziale Lebensgestaltung in unserem Lande erst ermöglicht. Eine Politik, die meint, darauf verzichten zu können, verfehlt unseres Erachtens den Modernisierungsauftrag der Weiterbildung. - Danke schön.

(Beifall)

Georg Behse (Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Stellungnahme der evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung liegt Ihnen vor. Ich werde die Stellungnahme im wesentlichen vortragen, jedoch einiges weglassen und an anderen Stellen etwas ergänzen.

Zunächst zu den Punkten, die wir begrüßen: Wir begrüßen die Hauptberuflichkeitsstruktur und die vorgesehene Optionierung der Inanspruchnahme von Zuschüssen. Weil nach dem Gesetzentwurf flexible Handhabung möglich ist, sind wir zuversichtlich, daß sich die Umschichtung der Fördermittel von den Maßnahmen auf das Personal in unserem Bereich positiv auswirken wird. Für den Stellenbestand und damit auch die Qualitätssicherung ergibt sich eine günstige Perspektive.

Wir wissen zu schätzen, daß den Einrichtungen für die fünfjährige Übergangszeit pro Jahr der Zuschuß in gegenwärtiger Höhe zugesagt wird. Wir wissen, daß unter den gegebenen Umständen ein mittelfristige Finanzierungsgarantie nicht wenig ist. Wir müssen jedoch davon ausgehen, daß es auch nach der Novellierung Kostensteigerungen geben wird, die - wie bisher - durch Teilnahmeentgelte und Trägerleistungen aufgefangen werden müssen. Das im Evaluationsgutachten sogenannte Systemproblem der Weiterbildung wird nach unserer Überzeugung durch den Novellierungsvorschlag nicht gelöst. Deshalb halten wir eine Klausel

für die Dynamisierung der Landesförderung für wünschenswert. Wir begrüßen, daß das Förderinstitut Teilnehmertag in der Hauptsache erhalten bleiben soll. Wir wünschen uns, daß wie bisher pro Maßnahme ein verbundener halber Teilnehmertag anrechenbar sein sollte. Da das keinerlei Kostenauswirkungen hätte, sollte sich leicht eine Regelung finden lassen.

Wir begrüßen, daß in § 3 des Entwurfes die Aufgaben und der Zweck der Weiterbildung umfassend und sachlich angemessen beschrieben werden. Die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann als Querschnittsaufgabe der Weiterbildung hinzuzufügen, wäre sinnvoll.

Ich komme zu unserer Kritik: Wir halten es mit Blick auf die plurale Struktur des Weiterbildungssystems und auf den systematischen Platz der Regelung für unangemessen den Förderkatalog in seinen §§ 11 und 16 in eins mit dem Pflichtangebot der Volkshochschulen zu definieren. Statt dessen schlagen wir vor, die Angebotsförderung wie bisher - Stichwort: Sachbereiche - vorgängig zu ihren institutionellen Geltungsbereichen zu regeln.

Die Komposition des Förderkataloges in den §§ 11 bzw. 16 halten wir für mißglückt. Der gesellschaftlichen Lage angemessen - und insoweit modern - wäre unseres Erachtens eine Weiterbildungspolitik, die ein breitgefächertes Angebot garantiert und bei der personalen Bildung einen Schwerpunkt besetzt. Eine Lernkultur der Zukunft, wie sie unter anderem in der NRW-Bildungsdenkschrift skizziert ist, ist nicht gewährleistet, wenn ein Lernen, das am Leben, an Erfahrung und Lebensentwürfen orientiert ist, von der Förderung ausgeschlossen wird.

Im Förderkatalog erkennen wir eine wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Prioritätensetzung, die an der klassischen Erwerbsarbeit orientiert ist. Es ist jedoch ziemlich wahrscheinlich, daß die laufenden, an Diskontinuität zunehmenden Veränderungsprozesse zu einem tiefgreifenden Funktions- und Geltungswandel der Erwerbsarbeit und zu einer Erschütterung der sozialen Sicherungssysteme führen werden. Nimmt man die rasanten Entwicklungen im Bereich der Wissensproduktion hinzu, ist lebensweltliche Ungewißheit das Signum dessen, was uns erwartet.

Will die Weiterbildung den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sein, muß sie sich zuvörderst darauf einstellen, daß die Menschen Belastbarkeit und Gelassenheit, Neugier und Mut zur Lücke, Kreativität und Risikobereitschaft brauchen, Anerkennung, wenn sie den Anschluß verlieren oder für Anstöße nicht mehr gebraucht werden. Wer die Menschen stärken und sie in ihren Krisen nicht allein lassen will, wer Eigenverantwortung und Solidaritätswillen befördern will und wer den Zusammenhang von wirtschaftlichem Erfolg, ziviler Verantwortung und gesellschaftlichem Zusammenhalt im Blick hat, kann personale Erwachsenenbildung nicht die besondere gesellschaftliche Relevanz absprechen. In personaler Bildung findet Identitätswissen mittels Diskursen über existentielle Fragen statt.

Respekt für die Menschen zu bezeugen, daß heißt auch, sie als Bildungsobjekte ernst zu nehmen, die in dafür geeigneten Bildungsprozessen gewahrt werden können, daß sie nicht die Summe ihrer instrumentellen Verzweckungen sind, sondern Selbstzweck als Ebenbilder Gottes.

In einer demokratisch-pluralen Gesellschaft hat nach unserer Überzeugung der Staat auch im Bereich der Weiterbildung die Erlernbarkeit und insoweit Reproduzierbarkeit derjenigen normativen und werthafter Voraussetzungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu

gewährleisten, die er nach der Argumentation des Verfassungsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde nicht selber schaffen kann und die - damit sie tragfähig verallgemeinert werden können, erfahrungsbezogen gelebt werden müssen. Auch deshalb ist religiöse Bildung als spezifische Ausprägung personaler Bildung ein Kernstück des pluralen Weiterbildungssystems und muß es bleiben. Bedauerlicherweise schließt der Förderkatalog eine Menge Maßnahmen aus, die ganz überwiegend von berufstätigen und nicht berufstätigen Frauen aus allen gesellschaftlichen Schichten angenommen werden.

Bedauerlicherweise soll auch an der alten Bildung kein besonderes gesellschaftliches Interesse mehr bestehen. Dies trotz der vielfältigen Folgen der demografischen Entwicklung und trotz der im Landesaltenplan angesprochenen Bildungsaufgaben und anderen Stichworten.

Wenn im Effekt der Novellierung nicht die Bildungschancen für große Bevölkerungsteile vermindert werden sollen, sollte eine Korrektur des Kataloges nicht schwerfallen.

Der Gesetzentwurf läuft wegen der Regelung der Angebotsförderung - das wollen wir deutlich unterstreichen - auf die Beschränkung von Pluralität und die Veränderung von Wettbewerbsbedingungen zugunsten derer hinaus, die ihr Kernangebot im Förderkatalog wiederfinden, also zuungunsten der konfessionellen Erwachsenenbildung. Für die evangelische Erwachsenenbildung bedeutet der § 11 - gestatten Sie mir diesen Ausdruck - "eine herbe Geringschätzung". In unseren beiden großen Bildungswerken lag 1998 der Anteil der im Sachbereich 7 durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage am Gesamtangebot bei 27 % und 59 % der Unterrichtsstunden sowie bei 24 % und 47 % der Teilnehmertage. Die meisten davon wurden in Angeboten der lebensgestaltenden und existenzfragenbezogenen Bildung erbracht, als in Angeboten, in denen Menschen bei der Suche nach einem gelungenen Leben begleitet werden, in dem Raum und Zeit ist für Gespräche über Religiosität und Glaube, in denen Behinderung, Krankheit, Trauer und Sterben thematisiert werden.

Solche Angebote sind unserem Verständnis nach zentral für die Erwachsenenbildung. Sie stellen einen Kernbereich der evangelischen Erwachsenenbildung dar. Sie aus der Förderung zu streichen, würde Bestandsgefährdung und bereichsspezifisch das Aus bedeuten. Wir würden nicht mehr bedarfsgerecht arbeiten können und könnten schon aus Sozialverträglichkeitsgründen den Förderverlust nicht durch Vermarktung kompensieren.

Die durch die Verlagerung von Maßnahmen auf Personalkostenbezuschussung induzierte Maßnahmenverringerung würde unseren Einrichtungen vermutlich also nur dann in strukturschädlicher Weise gelingen, wenn durch die Landesförderung keine Angebotsfelder diskriminiert würden.

Ich kürze es etwas ab: Die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft hat zusammen mit sechs anderen Verbänden bereits Mitte April den Fraktionsvorsitzenden von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Vorschlag zur Angebotsförderung unterbreitet, der sich unter anderem im Ratsbeschluß der Stadt Münster wiederfindet. Frau Boldt hat ihn vorhin vorgetragen.

Hervorheben möchte ich, daß wir den KJHG-Bezug bei der Familienbildung unter der Voraussetzung für unproblematisch halten, daß er als eine ausschließlich inhaltliche Vorgabe zu verstehen ist, der Definition von Eltern- und Familienbildung gemäß Verwaltungsvorschrift und einschlägigen Erlassen zum Sachbereich 6 des geltenden Weiterbildungsgesetzes ent-

spricht und von allen Einrichtungen, die Maßnahmen in der Familienbildung durchführen, geltend gemacht werden kann.

Ich halte einen Moment inne und möchte etwas unterstreichen, da es - wie üblich - in einem langwierigen politischen Diskussionsprozeß bestimmte Einschätzungen gibt, die sich verselbständigen können. Ich will unterstreichen, daß der Vorschlag der sieben Verbände auf eine Erweiterung des Förderkataloges im § 11 - vorhin vorgetragen - mitnichten darauf abzielt, daß alles beim alten bleiben soll. Die Abgrenzung zur freizeitorientierten Bildung ist gut möglich.

In Erinnerung an die Diskussions- und Aushandlungsgeschichte dieser Novelle - soweit Verbände daran beteiligt waren - möchte ich sagen: Nach unserer Überzeugung wäre in Verbindung mit einem pädagogisch begründeten Negativkatalog sehr wohl ein Fördersetting arangierbar, das sich deutlich von dem gegenwärtigen unterscheidet.

Unsere Mindestforderung ist, daß die Förderbarkeit und Angebote zu Existenz- und Wertefragen im Gesetz verankert wird. Angebote zu lebensgestaltenden und Existenzfragen sind dafür der angemessene Terminus. Diese Angebote waren so im Eckpunktpapier der SPD-Fraktion von 1. September 1998 als Kernbereiche vorgesehen. Die Fraktion war damit einem Vorschlag des Evaluationsgutachtens gefolgt.

Bei diesen in dem Gesetzentwurf genannten Schlüsselqualifikationen - Stichwort: Mindestforderung - sollte die Komponente soziale Kompetenz hinzugefügt werden.

Unterstreichen möchten wir, daß eine etwaige Berücksichtigung unserer Forderungen in der Einzelbegründung unserem Anliegen nicht gerecht würde, denn nach unserer Auffassung verhält es sich so, daß eine Gesetzesbegründung keine dem Gesetzestext ebenbürtige rechtliche Qualität hat und keine Rechtssicherheit schafft. Um der Klarheit und Verlässlichkeit willen fordern wir deshalb, daß die von uns vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Veränderungen in eindeutiger Weise ins Gesetz selbst aufgenommen werden.

Zum Abschluß einige andere Stichworte, zur Einzelbegründung: Was die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten anbelangt, gehen wir davon aus, daß es sich hierbei um eine gesellschaftlich relevante Querschnittsaufgabe der öffentlich verantworteten Weiterbildung handelt und der Förderanspruch dementsprechend für alle Trägerbereiche gilt. Wir fragen die Verantwortlichen, ob sie die Notwendigkeit für Verwaltungsvorschriften, möglicherweise auch Rechtsverordnungen, insbesondere bezüglich der Angebotsförderung sehen, und falls ja, welchen konkreten Regelungsbedarf sie sehen.

Wir würden uns freuen, wenn die Berichterstattungspflicht der Landesregierung, § 29 BGB, erhalten bliebe. Ein transparentes und gebündeltes Berichtswesen ist eine entscheidungsorientierende und der politischen Reputation der Weiterbildung förderlicher Standard. Zeitnahe Berichterstattung würde im übrigen der Strukturierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Weiterbildungskonferenz dienen.

Zu den Regionalkonferenzen bzw. dem Wirksamkeitsdialog in § 21: Wir begrüßen die Teilnahmefreiwilligkeit und die Selbstverantwortlichkeit der Einrichtungen und Verbände. Konkret bedarfsinduzierte und von Initiativen und Einrichtungen gestaltete Wirksamkeits-

dialoge passen besser in die Weiterbildungslandschaft als Routineveranstaltungen. Das sollte man beim Aufbau dieser Regionalkonferenzen von vornherein mit bedenken.

Wir gehen im übrigen davon aus, daß die weiterbildungsadministrativen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen und Landschaftsverbände durch die Regionalkonferenzen nicht berührt werden.

Noch ein Wort zu Artikel 2, der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes: Wir erwarten, daß es an den einschlägigen Stellen jeweils heißt: Volkshochschule und Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Es gibt Einrichtungen in anderer Trägerschaft, auch evangelische, die sich an den im Schulverwaltungsgesetz bezeichneten Aufgaben beteiligen. - Vielen Dank.

(Beifall)

Helga Hege (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Modernisierung der Verwaltung und das Thema heute, Modernisierung der Weiterbildung, sind nicht allein das Interesse der Landesregierung. Auch die Träger und Einrichtungen haben ein massives Interesse an Modernisierung.

Dieser Notwendigkeit zur Effektivierung der Arbeit hat sich die Familienbildung in den vergangenen Jahren sehr intensiv gestellt. So sind die Bemühungen um die Qualitätsentwicklung in der Familienbildung in zwei Broschüren des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung nachzulesen, hier die neueste: Das Projekt 2010 wird am Freitag im Familienministerium vorgestellt. Hier ist die Wirksamkeit von Familienbildung durch Vernetzung mit anderen familienbezogenen Diensten erprobt worden. Weitere Beispiele lassen sich aufführen wie die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Bereich Gesundheitsbildung. Dies ist in einer Veröffentlichung des Sozialpädagogischen Institutes nachzulesen.

Für den Modernisierungsansatz bei der Evaluation des Weiterbildungsgesetzes, der mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung Ende April von den Regierungsfractionen vorgelegt worden ist, haben wir daher immer Verständnis gehabt. In den Diskussionen um die Evaluation der Weiterbildung sind in den letzten Weiterbildungskonferenzen und in den Gesprächen dazwischen viele Argumente ausgetauscht worden. Wir haben inzwischen die Sorge, daß wir bei einer weiteren Verzögerung der Novellierung dem Unverständnis der Sparkommissare zum Opfer fallen.

Aus unserer Sicht gibt es dennoch Details, die weiterhin der Abklärung bedürfen. Hierzu verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 23. Juli 1999. Ich möchte mich auf vier Punkte beschränken, die für uns grundsätzlich sind.

Erstens. Die Gesetzssystematik ist nicht stimmig bei der Zuordnung des Gesamtbereiches der Weiterbildung und förderfähiger Weiterbildung. § 3 beschreibt den Gesamtbereich der Weiterbildung in öffentlich verantworteter Trägerschaft, § 11 begrenzt auf die förderfähigen Angebote, die als Pflichtangebot von den Volkshochschulen vorgehalten werden. In § 16 wird die Geltung von § 11 Abs. 2 auf die Förderung der freien Träger ausgedehnt.

Diese Systematik gibt den freien Trägern in der Weiterbildung nur ein abgeleitetes Recht. Wir schlagen daher vor, die Inhalte von § 11 Abs. 2 als neuen Absatz in § 3 einzuarbeiten.

Mit den Inhalten der in § 11 beschriebenen förderfähigen Angebote sind wir im Prinzip einverstanden, allerdings sofern die Begründung zu § 11 in einen engeren Bezug zum Gesetzestext gebracht wird. Das ist hier vielfach ausgeführt worden.

Zweitens. Die neu eingeführte Differenzierung zwischen den Aufgaben der Weiterbildung insgesamt und denen, die das Land fördern will, hat natürlich Auswirkungen auf die Praxis der Abrechnung. Die lapidare Formulierung in § 19 zum Förderungsverfahren "Die Träger und die Einrichtungen sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen" kann in der Praxis sehr konfliktreich werden.

Wir schlagen vor, daß Erprobungsregelungen zur Umsetzung von § 19 angefügt werden. Die in § 21 eingeführten Wirksamkeitsdialoge könnten zum Beispiel nicht nur zur Weiterentwicklung des Gesetzes, sondern auch zur Einigung über das öffentliche Interesse bzw. die Förderfähigkeit geeignet sein.

Drittens. Um auch noch ein Detail aufzugreifen: In § 16 ist mißverständlich, welche Ansprüche kleine Einrichtungen, insbesondere die, die ein größeres Angebotsvolumen haben, und wie anerkannte, aber zur Zeit noch nicht geförderte Einrichtungen einbezogen werden. Wir erwarten, daß diesen keine Nachteile gegenüber neu anzuerkennenden Einrichtungen entstehen.

Viertens. Mein letzter Punkt betrifft die besondere Rolle der Eltern- und Familienbildung. Der Gesetzentwurf berücksichtigt in § 11 und § 18, daß die Eltern- und Familienbildung in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingebunden ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Eltern- und Familienbildung im alten wie im neuen Weiterbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zugleich das Ausführungsgesetz zu § 16 des Bundesrechts darstellt. Diese Doppelbindung der Eltern- und Familienbildung macht es inhaltlich und verfahrensrechtlich erforderlich, daß sie an die Landesjugendämter angebunden bleibt. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Brigitte Schumann (GRÜNE): Bevor ich meine Frage an Prof. Kaiser stelle, muß ich etwas vorwegschicken. Wir konnten vor wenigen Tagen in den Zeitungen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie vom Institut für angewandte Innovationsforschung an der Ruhr-Universität Bochum nachlesen. Diese Studie spricht von dem Mythos der beruflichen Weiterbildung. Das Institut hat festgestellt, daß die berufliche Weiterbildung ihre Ziele verfehlt - in der Studie heißt es in der Begründung -, weil die berufliche Weiterbildung einseitig auf Wissensvermittlung orientiert ist und weil sie versucht, eine Arbeitswelt abzubilden, die eigentlich nicht abzubilden ist, da es sie nicht gibt, da sie im Wandel ist.

Kurz und gut wurde festgestellt: Der Erfahrungsaufbau durch eigenes Handeln fehlt der beruflichen Bildung und macht sie so relativ erfolglos. Jetzt meine Frage an Sie, Herr Prof. Kaiser: Können Sie diesen Befund in einen Zusammenhang mit der Bedeutung stellen, die Sie

in Ihrem Beitrag aus erziehungswissenschaftlicher Sicht für die personenbezogene Bildung als Fundierung für alle anderen Bildungsbereiche dargestellt haben.

Meine Frage an Frau Boldt ist: Es ist sicherlich schwierig, sich Dinge vorzustellen und sie annäherungsweise zu konkretisieren, die noch nicht sind. Dennoch möchte ich Sie aufgrund der Resolution, die in Münster einstimmig vom Rat der Stadt verabschiedet wurde, fragen, wie sich aus Sicht der Politik und Verwaltung die Bildungslandschaft in Münster entwickeln könnte, wenn der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form verabschiedet würde.

Prof. Dr. Arnim Kaiser: Unternehmen, auf deren Bedarfe hin letztendlich auch Angebote der beruflichen Weiterbildung ausgerichtet sind, sind in erster Linie an fachspezifischen Qualifikationen interessiert. Niemand, der sagt, er sei im Bereich von Metakognition kompetent, wird bei den Unternehmen eine aussichtsreiche Bewerberchance haben. Er muß fachspezifische Qualifikationen mitbringen.

Zugleich aber setzen die Unternehmen die Bedingungen dafür, daß fachspezifische Qualifikationen erworben werden können, voraus, ohne sie selbst zu vermitteln. Diese Bedingungen sind in der Tat, wie vorhin ausgeführt, personenspezifische Voraussetzungen, also die Fähigkeit, Probleme selbständig angehen, im Team arbeiten zu können, konfliktfähig zu sein, mit Frustrationen umgehen, alle Gefühlslagen bewältigen zu können usw.

So gesehen, wäre der Befund, den Sie vorhin zitiert haben, in diese Richtung stimmig zu interpretieren. Ich denke, dieser Befund, respektive das, was ich gesagt habe, belegt noch einmal die unabdingbare Notwendigkeit, personenorientierte Bildungselemente ins Gesetz mit aufzunehmen, wenn man das Individuum nicht alleine lassen will. Ich denke, das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Helga Boldt: Ich will Ihnen zwei Beispiele nennen, bei denen wir reale Probleme befürchten, wenn der Gesetzentwurf so verabschiedet werden würde. Ich habe vorhin die Situation in meiner Stadt als ein ziemlich differenziertes Kooperationsgefüge aus großen und kleinen Trägern beschrieben, insbesondere im Bereich der allgemeinen Weiterbildung. Innerhalb dieses Gefüges hat jeder Träger, unabhängig von seiner Größe, sein spezielles und öffentlich kommuniziertes Profil. Werden jetzt Gewichtungen dahin gehend verschoben, daß bestimmte Angebote, die das besondere Profil eines Trägers geradezu konstituieren, nicht mehr in den förderfähigen Bereich gehören, haben wir in der Gesamtqualität eine Tendenz zur Verarmung der Weiterbildungslandschaft. Ich will den Begriff nicht überstrapazieren. Die Koexistenz unterschiedlicher Bildungsträger insbesondere im Bereich der allgemeinen Weiterbildung ist auch aus Sicht des Schulträgers oder Stadt Münster insgesamt ein Qualitätsmerkmal.

Die Größe eines Weiterbildungsträgers ist immer dann ein Qualitätsmerkmal, wenn Kooperationsstrukturen nicht weit entwickelt sind. Dann können tatsächlich nur noch die großen überleben, weil sie auch weiterhin ein angemessenes differenziertes Angebot vorhalten können. Bei den Kooperationsstrukturen, wie wir sie im Land entwickelt haben, haben gerade auch kleine Weiterbildungsträger ihren speziellen, gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen kommunizierten Platz. Diese Struktur ist sehr wichtig.

Zu dem zweiten Bereich - hier argumentiere ich aus der Perspektive einer Dezernentin für Schule, Kultur und Sport -: Es gibt weit entwickelte Kooperationsbeziehungen, insbesondere bei stadtweiten Projekten im Sozial- und Kulturbereich, bei denen sich die Stadt im Kulturbereich quasi in eine organisierende Position zurückziehen kann und die inhaltliche Arbeit genau von den Weiterbildungsträgern gestaltet wird, die genau dieses inhaltliche Profil einbringen können.

Bricht da diese Struktur weg? Werden solche Kooperationsvorhaben, die das kulturelle Leben, das soziale Leben in der Stadt prägen, sehr viel schwerer zu organisieren sein? Man kann eben nicht mehr auf diesen organisatorisch weit entwickelten Zusammenhang zurückgreifen, und man ist dadurch in völlig andere Bezüge hineingestellt.

Manfred Degen (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Gutachten, das Frau Schumann angesprochen hat, bezog sich in seiner Kritik auf die betriebliche Weiterbildung und die durch die Arbeitsverwaltung finanzierten Maßnahmen - nicht primär auf die Angebote, die im Rahmen der öffentlich verantworteten Weiterbildung gegeben werden.

Ich möchte trotzdem dort anknüpfen und Prof. Kaiser fragen, ob nicht ein Großteil dessen, was er als metakognitives Lernen bezeichnet, durch den Begriff der Schlüsselqualifikationen abgedeckt ist.

Zum zweiten komme ich zu dem Begriff der personenbezogenen Bildung. Der Begriff war in der Aufstellung der sieben Sachbereiche im Weiterbildungsgesetz in der Rechtsverordnung erläutert worden. In Punkt 2 der Rechtsverordnung wurde darunter alles subsumiert, was unter die anderen Fachbereiche nicht unterzubringen war. Das ist etwas, was wir durch die Einschränkung des Angebotes nicht meinen können, so daß wir den Begriff der personenbezogenen Bildung in der damaligen Allgemeingültigkeit in das neue Gesetz nicht übernehmen können, höchstens eine der Untergliederungen, die in der Rechtsverordnung genannt worden sind - nicht den Begriff der personenbezogenen Bildung.

Prof. Dr. Arnim Kaiser: Metakognitive Fähigkeit ist eine von vielen Schlüsselqualifikationen. Sie ist die Schlüsselqualifikation, die zum Aufbau von Lernkompetenz und zur Aneignung von Problemlösungsfähigkeit, einer fundamentalen Fähigkeit, unabdingbar ist.

Es gibt andere Schlüsselqualifikationen. Es ist nicht ganz einsichtig, warum aus dem gesamten Ensemble denkbarer Schlüsselqualifikationen - je nachdem, wie Sie fragen, bekommen Sie ein Tableau zwischen 10 und 100 - zwei herausgegriffen werden. Vermutlich beabsichtigen Sie zu sagen: Wir wollen Kompetenzen vermitteln helfen, die vielfältig einsetzbar sind. Ob das nun sprachliche, mediale, metakognitive, interaktive sind, wäre sekundär, wenn dem Anliegen Rechnung getragen wird, nämlich den Gedanken der Schlüsselqualifikation als eine übertragbare, vielseitig einsetzbare Fähigkeit zu vermitteln. Ich sehe nicht die Notwendigkeit, warum gerade die zwei und keine anderen gewählt werden. Sie sind alle gleich wichtig. Es ist ungeheuer schwer, eine Hierarchie aufzustellen. Sie kommen wahrscheinlich in Begründungszwang.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Hüsch. Herr Hüsch, Sie haben in Ihrer Stellungnahme verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Weiterbildungsgesetzes deutlich gemacht. Sie haben auch gesagt, daß der Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch zur Begründung stehe. Wenn man das heranzieht, würden Sie, wenn das Gesetz so verabschiedet würde, einer verfassungsrechtlichen Klage Chancen einräumen?

RA Cornel Hüsch: Herr Dr. Eckhold, die Frage an einen Anwalt, ob er in einer Klage Erfolgsaussichten sieht oder nicht, ist in diesem Kreise schwer zu beantworten. Ich möchte die Frage nicht mit der Aussage beantworten, daß man sich vor deutschen Gerichten in Gottes Hand befindet.

Ich habe versucht, deutlich zu machen, daß es einen Rechtsstreit geben wird, wenn Maßnahmen nicht der Bezuschussung zugeführt werden, wenn diese also aus dem Kanon herausgestrichen werden. Wenn dies unter Berufung auf das Gesetz erfolgen sollte, so befürchte ich, daß bei einer dann durchzuführenden Überprüfung des Gesetzes das Verwaltungsgericht zum Ergebnis kommen müßte, daß es sich bei der Gesetzesformulierung um solche Formulierungen handelt, die verfassungsrechtlich große Bedenken nach sich ziehen.

Ob eine verfassungsrechtliche Klage, eine Normenkontrollklage für den Verfassungsgerichtshof so unmittelbar bereits jetzt Erfolgsaussichten haben würde oder nicht, weiß ich nicht. Mein Hinweis geht nur dahin, daß man sich nicht sehenden Auges solche Schwierigkeiten schaffen sollte, sondern daß man in dem Falle, daß diese auftreten, und man Gelegenheit hat, sie anzugehen, diese minimieren sollte.

Nicht immer ist das Heil bei deutschen Gerichten zu suchen. Das kann so und so ausgehen. Wenn man aber Gesetze macht, muß man sie so machen, daß sie möglichst zweifelsfrei sind. Wenn Zweifel erkannt werden, sollte man sie ausräumen.

Carina Gödecke (SPD): Ich möchte Sie in Ergänzung dessen, was Sie eben dargestellt haben, noch einmal fragen, ob Sie wissen, daß bereits heute im geltenden Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Tatsachen enthalten sind, die genau beschreiben, was Erwachsenenweiterbildung ist, welche Bereiche sie umfaßt. Nicht alle Sachbereiche, die dort dargestellt werden, sind in gleicher Weise förderfähige Tatbestände.

Halten Sie auch das heutige Weiterbildungsgesetz schon für verfassungsrechtlich bedenklich, weil Sie eben auf die Tatsache abgehoben haben, daß alles gleichermaßen gefördert werden müsse?

In Ihrem Redebeitrag vorhin haben Sie sich auf Artikel 17 der Landesverfassung bezogen. Aus der Aussage "Die Erwachsenenbildung ist zu fördern" leiten Sie den Förderanspruch für all diejenigen, die sagen, sie würden Erwachsenenbildung betreiben.

RA Cornel Hüsch: So wie ich das Weiterbildungsgesetz sehe, gibt es eine Generalklausel, die genau diese Fälle auffängt, die die Bildungsmaßnahmen betrifft, die nicht als einer der vier genannten Punkte förderfähig sind. Im Moment sehe ich die Gefahr nicht, wonach aufgrund

irgendwelcher Streichungen von Maßnahmen aus dem Förderkatalog verfassungsrechtliche Bedenken zu hegen wären.

Artikel 17 als solcher ist ein Programmsatz und keine Anspruchsgrundlage. Von daher verpflichtet er nicht zu einem konkreten gesetzgeberischen Verhalten, sondern versucht, bestimmte nachteilige gesetzgeberische Tendenzen zu reduzieren. Es wird kein Anspruch durch die Landesverfassung gewährt, sondern es wird die Verpflichtung des Gesetzgebers genannt, den Schutz der Weiterbildung und die Finanzierung der Weiterbildung zu gewährleisten. Das ist der Hintergrund der Regelungen der Landesverfassung und keine konkrete Anspruchsgrundlage.

Dr. Ulrich Jung (Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NW e. V.):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Arbeit und Leben ist eine Arbeitsgemeinschaft des DGB-Landesbezirks und des Landesverbandes der Volkshochschulen. Unsere Aufgabe besteht in der politischen Bildungsarbeit, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Wir sind als eine Einrichtung der politischen Weiterbildung durch die Landeszentrale für politische Bildung anerkannt.

Wir haben uns seit 1995 an allen Diskursen, Debatten und Auseinandersetzungen unter dem Stichwort Evaluation, Modernisierung und Novellierung der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die Hoffnungen, Erwartungen und die Bedrohungen, die in diesen Jahren den Prozeß der Auseinandersetzung gekennzeichnet haben, haben wir mitgetragen, haben Nerven gezeigt, als das Haushaltssicherungsgesetz drohte und als Anfang dieses Jahres das Modernisierungsgesetz drohte.

Nun ist es klar, daß in einem Veränderungsprozeß Widersprüche unvermeidlich sind. So betrachten wir den jetzt vorliegenden Entwurf für die Novellierung des WbG als einen pragmatischen Kompromiß, der der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen wieder zur Stabilität verhelfen kann.

Daß unsere Erwartungen, die wir zu Anfang dieser Diskussion formuliert haben, nicht alle erfüllt werden können, liegt an den Zeitläufen. Wir hoffen, daß es jetzt bald zu einem Ende der Auseinandersetzung auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes kommt und wir wieder zu dem kommen, was unsere pädagogische Aufgabe ist.

Wir begrüßen, daß in der vorliegenden Novelle die Struktur der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen im wesentlichen erhalten bleibt, daß die kommunale Pflichtaufgabe zur Unterhaltung der Einrichtung Volkshochschule weiter besteht und gleichzeitig die plurale Trägerlandschaft als komplementärer Bereich der Weiterbildung erhalten bleibt.

Wir begrüßen, daß bei der Konzentration der Förderung die politische Bildung als ein wichtiger Aufgabenbereich bestätigt und aufrechterhalten wird. Wir begrüßen natürlich auch, daß für 5 Jahre Planungssicherheit durch die Finanzierungszusage auf der Basis des Jahres 1999 gegeben wird. Freilich bedeutet diese Zusage gleichzeitig eine Deckelung für die nächsten fünf Jahre. Das muß man, wie andere Kolleginnen und Kollegen schon deutlich gemacht haben, ebenfalls sagen. All das, was jetzt an Umschichtungen bei der Finanzierung erforder-

lich ist, ist Folge dieser notwendigen Deckelung. Eigentlich wäre eine Dynamik erforderlich gewesen. Wir hoffen, daß es innerhalb der nächsten 5 Jahre vielleicht doch noch zu einer solchen Dynamik kommt, wie sie für den Schulbereich in diesem Jahr auch möglich gewesen ist.

Das ist zwar ganz etwas anderes, es ist aber auch eine bildungspolitische Leistung, die zunächst niemand in dem Umfang für möglich gehalten hätte. Wir können uns darüber freuen, wollen aber für die Weiterbildung - bitte schön - eine Analogie sehen.

Wir begrüßen es, daß die Stärkung der Professionalität und damit auch der pädagogischen Qualität der Weiterbildung eine Leitlinie für die Novellierung darstellt. Gleichzeitig muß ich allerdings darauf hinweisen, daß nach der Übergangszeit der Wegfall von 99 Pädagogenstellen bei der Volkshochschule aus der jetzt noch bestehenden Förderung dem Ziel, Stärkung der Professionalität, widerspricht. Aus unserer Sicht widerspricht der Zielsetzung Stärkung der Professionalität auch die vorgesehene Förderung von Personal bei Einrichtungen in anderer Trägerschaft mit der vollen Pauschale schon bei der Besetzung einer Stelle mit nur 75 %. Das stärkt nicht die Professionalität, sondern schwächt sie und ist ein Signal zum Personalabbau. Ich denke, daß darüber noch nachgedacht werden muß.

Die Konzentration der zukünftig förderungsfähigen Angebotsbereiche ist die notwendige Folge der Umschichtung von nicht erweiterbaren Mitteln zugunsten der Personalkostenförderung. Daß damit eine Einschränkung bei der Maßnahmenförderung verbunden ist, ist unvermeidlich.

Ich hatte zu Beginn darauf hingewiesen, daß Arbeit und Leben ausschließlich politische Weiterbildung betreibt. Wir können das nur aufgrund der zusätzlichen Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung, die anderen Einrichtungen, die ausschließlich politische Bildung betreiben, auch.

Wir hoffen, daß diese besondere Förderung aufrechterhalten bleibt. Wir sind angesichts der Erörterungen über die Konzentration der Weiterbildungsförderung auf bestimmte Inhaltsbereiche etwas durch die Formulierungen besorgt, die insbesondere in der Begründung zu § 11 zu finden sind. Deswegen regen wir an, in § 18, in dem die Weiterführung der besonderen Förderung für politische Bildung, Eltern- und Familienbildung vorgesehen ist, eine eindeutige Definition dessen, was politische Bildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes ist, in die Begründung aufzunehmen. Wir schlagen dazu eine Formulierung vor, die in dem Rechtsgutachten von Prof. Sandler zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz auf der Grundlage der damals vorliegenden Rechtsprechung vorgeschlagen worden ist, um eindeutig festzulegen, was die Grundlage für Einrichtungen ist, auf der sie dann von der Landeszentrale für politische Bildung mit deren Ermessensmitteln gefördert werden.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, daß die Zusage der Finanzierung für die nächsten fünf Jahre auf der Basis 1999 auch für die für uns existenznotwendigen Ermessensmittel gilt.

Wir freuen uns, daß es gelungen ist, das Förderinstrument Teilnehmertag zu erhalten. Das ist eine wichtige Arbeitsgrundlage für uns. Wir regen an - das haben auch Kolleginnen und Kollegen aus anderen Organisationen schon getan -, die Förderung von Wochenendveranstaltungen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders wichtig sind - wir wissen alle, daß der Bildungsurlaub nicht in dem Maße in Anspruch genommen werden kann,

wie wir es uns wünschen - auf der Basis Teilnehmertagsregelung zukünftig auch zu ermöglichen. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme dazu einen Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Schließlich denken wir, daß es sinnvoll ist, die Weiterbildungskonferenz ebenso wie einen Wirksamkeitskatalog im Weiterbildungsgesetz zu verankern. Wir denken aber, daß die Grundlage für die Arbeit der Weiterbildungskonferenz wie des Wirksamkeitsdialogs ein Berichtswesen sein muß und daß statistische Daten und Erkenntnisse über die Entwicklung und Auswirkung der Weiterbildungsregelungen notwendig sind. Insofern ist der Verzicht auf den Weiterbildungsbericht der Landesregierung in der bisherigen Form vielleicht richtig. Aber ein Berichtswesen auf Landesebene, das Auskunft über die Tätigkeit, die Entwicklung und die Auswirkung dessen, was Sie als Politiker mit Modernisierung meinen, gibt, ist unabdingbar. Man sollte das im Gesetz oder in der Rechtsverordnung noch verankern. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Sigmar Fischer (Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke): Herr Vorsitzender! Die Stellungnahme der LDB trage ich vor. Mein Name ist Sigmar Fischer.

Meine Damen und Herren! Wir führen seit vielen Jahren eine intensive Debatte über die Modernisierung der Weiterbildung hier in Nordrhein-Westfalen. Wir von der LDB haben als besonders hilfreich im Verlauf der Debatte das Gutachten unabhängiger Expertinnen und Experten zur Evaluation der Weiterbildung empfunden. Diese waren nach gründlicher Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, das Land Nordrhein-Westfalen müsse angesichts der wachsenden Spannung zwischen der Bedeutung der Weiterbildung einerseits und den finanziellen Möglichkeiten des Landes andererseits entscheiden, was es vorrangig fördern wolle. In ihrem Gutachten schlugen die Gutachter als Konsequenz vor, die Hauptamtlichkeit des pädagogischen Personals verstärkt zu fördern, denn dies sei - das war Ergebnis ihrer Recherchen - für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Weiterbildung von entscheidender, von strategischer Bedeutung.

Um dies bei der schwierigen Haushaltslage des Landes zu ermöglichen, haben sie vorgeschlagen, die direkte Förderung von Bildungsmaßnahmen auf die Angebote von besonderem Interesse und auf die Innovation zu konzentrieren. Wir von der Landesarbeitsgemeinschaft demokratischer Bildungswerke begrüßen, daß der vorliegende Gesetzentwurf dieser Empfehlung in ihrer Struktur folgt.

Mein Vorredner, Herr Dr. Jung, hat noch einmal ausführlich begründet, daß man nicht glücklich sein muß, daß solche Prioritätensetzungen notwendig sind, daß aber realpolitisch keine Alternative hierzu besteht. Die LDB begrüßt nachhaltig den vorliegenden Gesetzentwurf. Er gibt uns gerade im Hinblick auf das pädagogische Personal Planungssicherheit über einen Zeitraum von fünf Jahren, und er gibt uns auf der Basis des Status quo auch Gestaltungsmöglichkeiten für die kommenden fünf Jahre. Wir begrüßen auch, daß der Teilnehmertag als Basis für politische Bildung und sicherlich auch für die Familienbildung mittlerweile wieder als unverzichtbar anerkannt worden ist.

In diesem Zusammenhang haben wir eine kleine Anmerkung. Auch davon hat mein Vorredner gerade gesprochen. Es geht darum, daß wir in der politischen Bildung - ich gehe auch davon aus, in der Familienbildung - in verstärktem Maße immer noch auf Wochenendseminare setzen und setzen müssen. Wochenendseminare beginnen in der Regel Freitag abend. Ein früherer Beginn ist nicht möglich, zumal denn, wenn die Anreise landesweit erfolgt

Zur finanziellen Absicherung der Wochenendseminare ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, den verbundenen Teilnehmertag zu erhalten. Verbundener Teilnehmertag ist der Terminus technicus, den wir kennen. Letztlich addieren wir die Unterrichtsstunden, fügen sie zusammen. Wir würden uns freuen, wenn die Möglichkeit bestünde, daß dieses Instrument auf der Basis von sechs Unterrichtsstunden pro Tag erhalten bliebe, so daß wir die Wochenendseminare in der politischen Bildung weiterhin durchführen können. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Reiner Hammelrath (Landesverband der Volkshochschulen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst im Namen der 139 Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen den Sprecherinnen und Sprechern aller drei Fraktionen meinen Dank für ihr Engagement in dieser Diskussion aussprechen, die nun zwei Jahre währt, nachdem das Evaluationsgutachten vorgelegt worden ist.

Ich möchte mich ausdrücklich bei den Sprecherinnen und Sprechern der Regierungsfractionen bedanken, die dazu beigetragen haben, daß die Weiterbildung 1998 nicht im Rahmen des Haushaltssicherungsgesetzes gekürzt worden ist und daß sie auch 1999 in das erste Verwaltungsmodernisierungsgesetz einbezogen worden ist. Beides hätte die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen auf die abschüssige Bahn gebracht. Dafür zunächst schönen Dank!

Nun zum Gesetzentwurf: Unsere schriftliche Stellungnahme liegt vor. Unser Position ist seit längerem bekannt. Der Landesverband der Volkshochschulen hält diesen Gesetzentwurf für einen insgesamt tragfähigen Kompromiß, allerdings mit einer Einschränkung, auf die ich gleich noch eingehen werde.

Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf deshalb, weil er für uns zwei Dinge sicherstellt, die für uns existentiell bedeutsam sind. Das eine ist, daß in dem Gesetz die Beibehaltung der kommunalen Pflichtaufgabe uneingeschränkt vorgesehen ist und damit sozusagen die Pflicht zur Unterhaltung von öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen weiterhin geregelt ist.

Das zweite ist für uns eine wichtige Frage - das hat auch das Evaluationsgutachten gezeigt -: Die vorgesehene Stärkung der Förderung des Personals ist ein wichtiger Garant für die Qualität und die Professionalität von Weiterbildung und ist im übrigen auch ein Schutz vor Stellenabbau in den Einrichtungen. Die Erhöhung der Personalkostenpauschale ist zwar nicht modern, aber durchaus sinnvoll. Wir begrüßen das nachhaltig.

Meine Damen und Herren! Wenn man über den vorliegenden Gesetzentwurf spricht, dann ist es nicht nur sinnvoll, sondern geboten, auch über Geld zu reden, und zwar deswegen, weil die Finanzierung der Weiterbildung zumindest ein Ausgangspunkt für die gesamte Debatte über die Novellierung war. Ich erinnere an den Krefelder Weiterbildungstag 1994. Ich

erinnere an die Vorgaben für das Evaluationsgutachten. Da ging es um die Frage der Finanzierung respektive der Finanzierbarkeit von Weiterbildung.

Wir begrüßen natürlich - Kollege Jung hat es eben schon für Arbeit und Leben getan -, daß in dem vorliegenden Entwurf die Fördersumme von 1999 für fünf Jahre, bis einschließlich zum Jahre 2004 festgeschrieben wird. Allerdings ist seine Feststellung, daß Festschreibungen natürlich auch Deckelung heißt, zutreffend, denn die Kosten werden in diesen fünf Jahren ansteigen. Sie müssen aufgefangen werden.

Eines ist plausibel: Wenn uns das Problem, das wir jetzt haben, daß nämlich der Anteil der Personalkostenförderung, gemessen an dem Kostenapparat, tendenziell immer weiter absinkt, nicht in absehbarer Zeit einholen soll, dann muß Vorsorge getroffen werden, daß die Personalkostenförderung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt wird.

Ich will noch etwas sagen, ohne daß ich eine Haushaltsdebatte führen will: Wir bleiben bei unserer oft schon erhobenen, bisher nicht realisierten, aber gleichwohl richtigen Forderung, die wir schon oft begründet haben, daß die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zumindest in ihrem Finanzierungsvolumen 1 % des Bildungshaushaltes des Landes aufweisen muß, wenn man mit Fug und Recht noch von einem gleichberechtigten Teil des Bildungswesens sprechen will. Das tut auch der neue Gesetzentwurf. Der Bildungshaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen umfaßt 28 Milliarden DM, 1 % wären 280 Millionen DM. Die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz beträgt derzeit 224 Millionen DM, das sind 0,79 %. Da gibt es noch einiges zu tun. Ich denke, diese Forderung muß auch auf der Tagesordnung bleiben, um der Weiterbildung und den Einrichtungen eine dauerhafte finanzielle Perspektive zu geben.

Eines scheint mir jedenfalls klar zu sein: Unter dem Gebot der Kostenneutralität, das diesen Gesetzentwurf auch bestimmt, wird es nicht mehr möglich sein, das Pflichtangebot weiter abzusenken. Es ist jetzt von 2.400 Unterrichtsstunden auf 1.600 Unterrichtsstunden abgesenkt worden, um damit die erhöhten Personalkosten zu finanzieren. Das ist die Kostenneutralität. Mit 1.600 Unterrichtsstunden Pflichtangebot sind wir am Ende der Fahnenstange, weil, wenn man das noch weiter absenken würde, die Grundversorgung nicht mehr gewährleistet wäre. Soweit ein paar Dinge, die in erster Linie das Geld betreffen.

Dazu noch ein Punkt, der nicht unmittelbarer Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist, der aber hier erwähnt werden sollte. Er betrifft die Förderung eines ganz wichtigen Bereiches, der jetzt auch in dem Angebotskatalog enthalten ist, nämlich die schulabschlußbezogenen Lehrgänge, bei denen es dringend erforderlich ist, auch im Haushalt 2000 nachzulesen und die 4 Millionen DM, die alle Fraktionen im letzten Jahr an zusätzlichem Geld begrüßt haben, auch im nächsten Haushalt zu realisieren.

Was den umstrittenen Punkt der Konzentration der Förderung auf ganz bestimmte Angebotsbereiche angeht, ist aus unserer Sicht folgendes zu sagen: Es ist in der Tat bildungspolitisch nicht unproblematisch, aus Sicht der Landespolitik allerdings nachvollziehbar, wenn mit dem vorliegenden Entwurf, mit der Schwerpunktförderung und der Prioritätensetzung die Gleichwertigkeit der Inhaltsbereiche und damit die förderpolitische Gleichbehandlung ein Stück weit aufgehoben und eingeschränkt wird.

Ich sage deutlich - das entspricht einem Beschluß unserer Mitgliederversammlung -, daß wir mit dem vorliegenden Förderkatalog leben können, weil in diesem Katalog die Förderung auf

Bereiche der Volkshochschularbeit konzentriert wird, die in besonderem Maße dem öffentlichen und sozialen Auftrag der Volkshochschulen entsprechen und damit über die Landesförderung Angebote für Bildungsbenachteiligte und Bildungsungewohnte schützen und absichern, auf die ansonsten möglicherweise verzichtet wurde, weil sie keine oder nur geringe Refinanzierungsquoten über Entgelte haben.

Der in der Begründung zu § 11 Abs. 2 enthaltene Satz, daß erwartet wird - ich zitiere -, daß die Einrichtungen der Weiterbildung wie bisher auch künftig über das gesetzliche Pflichtangebot hinaus und in den in § 3 Abs. 1 genannten nicht vom Pflichtangebot erfaßten Bereichen der Weiterbildung Angebote vorhalten -, muß politisch in die Trägerlandschaft transportiert werden und speziell in die kommunale Trägerschaft, damit dies nicht als Signal verstanden wird, auf die Angebote in dem nicht mehr förderungsfähigen Bereich zu verzichten oder sie herunterzufahren.

Was die Gesetzesformulierung und die Begründung anbelangt, gibt es aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf. Ich will zwei, drei Fragen stellen, aus denen das deutlich wird: Was ist eigentlich Arbeitswelt und berufsbezogene Weiterbildung, auch in Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung, die in § 3.1 erwähnt wird? Was sind Bildungsangebote zu sozialen und interkulturellen Beziehungen? Wie soll das Pflichtangebot der Gleichstellung von Mann und Frau dienen? Unabhängig davon, ob solche bildungspolitisch und pädagogisch, aber auch juristisch unbestimmten Begriffe im Gesetz oder in der Begründung stehen, wird man an einer Definition der förderfähigen Veranstaltungen nicht vorbeikommen. Man wird das präzisieren müssen, was man da eigentlich meint. Das wirft dann die Frage auf, wie das ohne Kontrolle und der damit verbundenen Bürokratie funktionieren soll, die gerade dem vom Gesetzgeber erklärten Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwands widersprechen würde. Dies ist mit Sicherheit im Laufe des Verfahrens noch klärungsbedürftig.

Ich komme zu dem Punkt, der unsere Einschränkung ausmacht, was die positive Beurteilung des Gesetzentwurfs unsererseits anbelangt. Das ist die Problematik, die aus § 13 resultiert, welcher festlegt, daß ab dem Jahre 2005 nur noch das Pflichtangebot gefördert wird. Dies heißt für die Volkshochschulen, daß ab dem Jahre 2005, also nach 2004, 99 Stellen, die derzeit vom Land mit einem geringen Betrag, also mit 36.000 DM pro Stelle, gefördert werden, aus der Förderung herausfallen werden und damit diese Stellen im Grunde obsolet sind.

Wir halten das für dringend regelungsbedürftig, weil es zum einen dem erklärten Ziel des Gesetzgebers widerspricht, die Professionalität zu stärken - darauf hat der Kollege schon hingewiesen -, und es ist so, daß die rund 40 betroffenen Kommunen, in denen es diese 99 Stellen gibt, dafür bestraft werden, daß sie in den Vorjahren zusätzliche Stellen eingerichtet, damit das Weiterbildungsangebot in ihren Städten und Gemeinden qualitativ verbessert und dafür zusätzliche Bemühungen auf sich genommen haben und damit im Sinne des Gesetzes aktiv geworden sind.

Es kann nicht so sein, daß nach 2005 ein Siebtel aller Stellen, die vom Land an Volkshochschulen gefördert werden, entfallen. Hier erwarten wir von der Politik ein eindeutiges Signal, diese Frage im Sinne der Volkshochschulen und damit auch der Bürgerinnen und Bürger zu regeln.

Last, not least, wir halten die gesetzliche Verankerung der Weiterbildungskonferenz für sinnvoll und wünschenswert, sind aber der Auffassung, daß, wenn die Weiterbildungskonferenz die Aufgaben wahrnehmen soll, die ihr nun im Gesetz zugewiesen werden und die in der Einzelbegründung noch einmal näher erläutert werden, die Vorhaltung einer Weiterbildungsstatistik durch das Land zwingend ist. Wir sind der Auffassung: Es gehört zu den Aufgaben des Landes, wenn das Land die Weiterbildung fördert, auch dafür Sorge zu tragen, um ein Stück weit Erfolgskontrolle und auch Entwicklungsplanungen vornehmen zu können, entsprechende Daten zu erheben, differenzierte Daten - ich sage mit Nachdruck -, auch trägerspezifische Daten, aus denen ersichtlich wird, welche Trägerbereiche, welche Angebote in welchem Umfang erbringen und wie dies in der Finanzierung jeweils trägerspezifisch aussieht.

Die Regionalkonferenzen, die nun vorgesehen sind, bleiben in dem, was dort steht, unscharf. Wir sind aber im Prinzip der Meinung, daß die Förderung der regionalen Kooperationen sinnvoll ist. Das wird auch in der Denkschrift wie auch im Evaluationsgutachten deutlich. Im Detail gibt es noch relativ großen Klärungsbedarf.

Zum Schluß möchte ich an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, einen Wunsch richten: Ich würde es sehr begrüßen, wenn es nunmehr, nach zwei Jahren gelingen würde, das Gesetz zügig zu verabschieden, weil ich sicher bin, daß, wenn die Gesetzesverabschiedung in die Turbulenzen der Haushaltsberatungen gerät, dies eher nachteilig sein wird. - Schönen Dank.

(Beifall)

Maria Klein-Schmeink (Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung e. V.):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann nicht wie andere auf die schriftliche Stellungnahme verweisen, da die leider nicht vorliegt, obwohl sie von unserer Seite schon 10 Tage vor Abgabetermin zur Verfügung gestellt wurde. Ich bitte Sie, das zu vervielfältigen, weil ich nicht auf alle Einzelheiten eingehen möchte. Ich bitte darum, unsere Stellungnahme nachzulesen - genau so, wie wir darum gebeten haben, für die kleineren Details eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich damit befaßt, verwaltungstechnische Fragen zu klären.

Wir sind wie viele der anderen Landesorganisationen der Meinung, daß sich auf der Grundlage eines guten und flexiblen Weiterbildungsgesetzes ein qualitativ hochwertiges, pluralistisches und allen Bürgern zugängliches Weiterbildungssystem entwickelt hat. Teil der verschiedenen pluralistischen Angebote sind auch unsere Träger, ca. 50 Träger, die in der Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung zusammengeschlossen sind, zumeist in den 70er Jahren entstanden, auch als Ausdruck der neuen sozialen Bewegungen, der Friedensbewegung, der Frauenbewegung, der Gesundheitsbewegung.

Wie viele andere Einrichtungen der Weiterbildung können sie auf eine hohe Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zurückgreifen. Weiterbildung ist gefragt. Freiwillig gehen die Menschen zu diesen Angeboten hin. Von daher ist die Krise der Weiterbildung keine Krise der Weiterbildung im engen Sinne, sondern eine Krise der Finanzierung. Das ist wichtig zu betonen, weil wir mit dem Novellierungsvorschlag jetzt eine inhaltliche Neuausrichtung erfahren, die nicht aus inhaltlichen Gründen hergeleitet ist.

Grundsätzlich halten wir im Novellierungsvorschlag die Stärkung der Hauptberuflichkeit als Garanten für Qualität und Professionalität durch die Veränderung der Relation der Förderung von Angebot zu Personal in der vorgeschlagenen Höhe für einen Schritt in die richtige Richtung. Auch einige der Verwaltungsvereinfachungen, die angedeutet sind, würden wir im Grundsatz begrüßen. Im Moment haben wir aber noch große Probleme, sie überhaupt als Verwaltungsvereinfachungen zu erkennen, da sich zu den technischen Formulierungen so viele Fragen stellen, daß wir zur Zeit eher eine Verwaltungsaufblähung befürchten müssen und von daher auch um einige Korrekturen bitten.

Ich will mich an dieser Stelle im wesentlichen mit dem sich für unsere Landesorganisation gefährdend auswirkenden Themenkomplex der in Zukunft finanziell geförderten Angebote und mit der Mindestgrößenanforderung auseinandersetzen. Mit der Novellierung werden - wie viele meiner Vorrednerinnen und Vorredner schon betont haben - wichtige Bereiche der lebensgestaltenden Bildung, Existenz- und Wertefragen, die interkulturelle und kulturelle Bildung und die Gesundheitsbildung aus der Förderung ausgeklammert; jedenfalls werden sie nicht explizit genannt. Gerade diese Angebote - da sind wir uns mit allen Fachleuten und vielen Zukunftskommissionen einig - haben eine immer größere Bedeutung in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft. Sie als Landesgesetzgeber haben in der Vergangenheit mit dem Weiterbildungsgesetz für 20 Jahre eine sehr wirksame Plattform genau für diese Angebote und diese Form der Auseinandersetzung mit Fragen der gesellschaftlichen Orientierung bereitgestellt.

Die Kursangebote stellen nicht die einzige, aber eine bedeutsame Form dar, in der heute persönliche, soziale und gesellschaftliche Vergewisserung, Bewußtwerdung und Partizipation stattfindet, und sind von daher häufig genutzte Formen für lebensbegleitendes Lernen. Diese Angebote unterstützen Menschen in ihrem Prozeß, sich in einer widersprüchlichen und sich wandelnden Lebenswelt zurechtzufinden, sich entsprechend der durchlebten Phasen selbstbestimmt und aktiv um die Belange im persönlichen, sozialen und beruflichen Bereich zu kümmern und auf sich neu stellende Fragen eine persönliche und eine gesellschaftliche Antwort zu finden. Von daher denken wir, daß dies ein wichtiges Instrument innerhalb dessen ist, was wir Gestaltung einer Zukunfts- und Zivilgesellschaft nennen. Das wird auch in der gesamten bildungspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion anerkannt.

In der bisherigen Diskussion spielte des weiteren die Zugänglichkeit von Angeboten der Weiterbildung auch für Bildungsungewohnte eine ziemlich große Rolle. Gerade die Bereiche, die Sie jetzt aus der Förderung herausnehmen wollen, können auch Bildungsungewohnte ansprechen und so etwas wie eine Türöffnerfunktion haben. Es handelt sich dabei um die Form erfahrungsorientierten und handlungsorientierten Lernens zusätzlich zu kognitiven Formen, die vorhin schon einmal angesprochen worden sind. In der Konsequenz bedeutet das, daß niederschwellige Angebote und Angebote, wie sie vorwiegend von Frauen angenommen werden, denen weichen, von denen wir annehmen müssen - unsere Praxis zeigt das -, daß sie eher von den besserverdienenden und höhergebildeten Personen nachgefragt werden.

Für den Bereich unserer Landesorganisation bedeutet die vorgeschlagene Schwerpunktsetzung eine Gefährdung der über viele Jahre gewachsenen Konzepte, Profile und hohen Professionalität, wie sie sich in den letzten 15 bis 20 Jahren herausgebildet hat, insbesondere auch in Bildungswerken, die sich der kulturellen Bildung oder der Gesundheitsbildung gewidmet

haben. Diese Einrichtungen haben ihr spezifisches Gesicht in der Region oder Stadt und für die Teilnehmenden. Sie werden jetzt durch ein solches Gesetz gezwungen, das alte Profil aufzugeben und innerhalb von fünf Jahren ein neues Profil zu erarbeiten. Vor Ort verfügen diese Einrichtungen zur Zeit aber über eine hohe Akzeptanz, haben hohe Teilnehmerzahlen. Von daher wird es sehr schwer fallen, diese Profilmorientierung überhaupt nach außen hin zu vermitteln.

Das uns von Politikern und Politikerinnen oft und gern vorgetragene Argument, die Einrichtungen sollten auf jeden Fall auch in ihren bisherigen Themenbereichen tätig bleiben, sie bräuchten dafür auch nicht wie bisher den vollen Umfang in den neuen Förderbereichen nachweisen, mag auf große Einrichtungen wie beispielsweise Volkshochschulen anwendbar sein; bei den kleinen Einrichtungen mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung und geringer Personalausstattung ist dies nicht möglich, ohne die Profilbildung aufzugeben. Die Mitarbeiter werden gezwungen, ebenso ambitioniert wie bisher Angebote für neue Förderschwerpunkte zu entwickeln und zu organisieren. Sie konnten diese hohe Professionalität in ihrem angestammten Angebotsbereich in der Regel nur unter Einsatz ihrer vollen und hochengagierten Arbeitskraft entfalten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang - wie z. B. für Münster deutlich gemacht worden ist - die Einbindung in umfassendere kulturelle Konzepte oder Konzepte der Gesundheitsförderung.

Auf Effektivitätspotentiale können diese Einrichtungen aufgrund der geringen hauptamtlichen Zahl in der Regel nicht zurückgreifen. In den Erläuterungen der Novellierung sind Teile der bisherigen personenbezogenen Bildung und der kulturellen Bildung der gesellschaftlich notwendigen und damit geförderten Bildung zugeordnet worden. Dabei sind besonders die interkulturelle Bildung, die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft, die gesellschaftliche Bedeutung von Gesundheit und Krankheit und Wertefragen angesprochen worden. Gesellschaftlich bedeutsame Bildungsinhalte lediglich in der Erläuterung eines Gesetzestextes zu erwähnen, sie vorher jedoch im eigentlichen Gesetzestext - da, wo man die geförderten Bereiche nennt - gezielt nicht zu erwähnen ist aus unserer Sicht für den Gesetzgeber ein erstaunliches Vorgehen, das zu rechtlichen Ungewißheiten führen muß. Uns ist heute schon unsere Befürchtung bestätigt worden, daß die Erläuterungen bei rechtlichen Auseinandersetzungen zwar herangezogen werden können, daß sie jedoch keine Gesetzeskraft haben und als zweitrangig eingestuft werden müssen.

Aus all diesen Gründen schlagen wir vor - wie auch einige andere Landesorganisationen dies getan haben -, folgende Formulierung zur Grundversorgung vorzusehen: Die Förderung umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Arbeitswelt und der berufsbezogenen Bildung, der Familienbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zur Bildung in Existenzfragen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen unter Einschluß kommunikativer, sozialer und kultureller Kompetenzen. Außerdem gehören Angebote dazu, die geeignet sind, Weiterbildungsungewohnten den Zugang zu erleichtern.

Nun zu einem zweiten für uns bedeutsamen Passus: Die Novellierung zwingt zum Zusammenschluß kleiner Einrichtungen. Dies bedeutet für fast 200 sogenannte kleine Einrichtungen eine bisher noch ungewisse Strukturveränderung. Einrichtungen, die seit 1983 per Gesetz ihren geförderten Umfang nicht erweitern konnten, müssen sich nun zusammenschließen oder

vergleichbare Kooperationen eingehen. In vielen Fällen wird es zu Lösungen und sogar zu Verwaltungsvereinfachungen kommen können. Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß es flexible Lösungen zur Erreichung der Mindestgröße gibt. Einrichtungen, die aus eigener Kraft die Mindestgröße erreichen, müssen nach dem Gleichheitsgrundsatz eine entsprechende Förderung erhalten und dürfen nicht zu Fusionen gezwungen werden. Manche Einrichtungen, z. B. in ländlicher Region, in Solitärlage oder reine Frauenbildungswerke, stehen jedoch vor enormen Problemen. Für sie muß es im Gesetz Ausnahmeregelungen geben, um ihren Bestand nicht zu gefährden. Von daher schlagen wir vor, für Einrichtungen, die nicht den großen Trägerbereichen angehören, im Einzelfall Ausnahmen aufgrund regionaler und örtlicher Gegebenheiten oder aus zielgruppenspezifischen und angebotsbedingten Gründen vorzusehen.

Sie, verehrte Damen und Herren aus den Landtagsfraktionen, entscheiden darüber, ob Sie Bildungsangebote mit hoher gesellschaftlicher Bedeutsamkeit eindeutig und politisch verantwortet im novellierten WbG verankern oder aber rechtlicher Ungewißheit und gerichtlichen Auseinandersetzungen überantworten. Gleichzeitig entscheiden Sie über die zukünftige Ausgestaltung der Pluralität der Weiterbildung in NRW. Wir appellieren an Sie: Übernehmen Sie bewußt und aktiv Verantwortung, und dokumentieren Sie dies in einem klar formulierten Gesetz. - Danke schön.

(Beifall)

Sigrid Titze (Frauenbildungswerk Zülpich): Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Frauen und Männer! Zuerst möchte ich mich ganz herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Ich beziehe mich in meinem Statement auf § 3 "Aufgaben der Weiterbildung" und § 11 "Grundversorgung" sowie auf Abschnitt V, die Übergangsregelung.

In dem Gesetz zur Modernisierung von Weiterbildung gab es zwar u. a. sprachliche Veränderungen in der Form, daß die angebotenen Lehrveranstaltungen für alle zugänglich sind und die Worte "Teilnehmerinnen" und "Mitarbeiterinnen" eingefügt wurden, was wir sehr positiv fanden; die so geplante Reform des Weiterbildungsgesetzes birgt jedoch unserer Meinung nach bezogen auf die Zielgruppe und die Inhalte die Gefahr der Einschränkung von wesentlichen Bereichen der Frauenbildungsarbeit. Um dem Phänomen, daß Frauen zwar immer mit gemeint, aber nicht explizit genannt werden, entgegenzutreten, ist es notwendig, § 11 und § 3 in der Form zu ändern, daß die Zielgruppe Frauen und die Frauenbildung benannt werden.

Frauenbildung hat in ihrer traditionsreichen Geschichte ein klares Profil entwickelt. Frauenbildung spricht durch eine breitgefächerte Palette an inhaltlichen Themen Frauen an, deren Anteil bei den Bildungsveranstaltungen bei über 70 % liegt. Der Bedarf an frauenspezifischen Inhalten und Angeboten ist nach wie vor sehr hoch. So waren allein in den 20 Jahren des Bestehens des Frauenbildungshauses Zülpich, mit dem wir in einer intensiven Zusammenarbeit und Kooperation stehen, über 40.000 Frauen. Zu dem breitgefächerten Themenangebot der Frauenbildungswerke und der Frauenbildungshäuser gehören lebensgestaltende Bildung, kreative und kulturelle Bildung, Seminare zu Gesundheit, Körper und Heilung, Kurse zu Kommunikation, Computer und neuen Medien, berufsbezogene Weiterbildung sowie politi-

sche und philosophische Bildung. Viele Frauen wurden in diesen Bereichen in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht weitergebildet, so daß sie ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt vielfach verbessern konnten.

Ausgegangen wird in der Bildungsarbeit von einem ganzheitlichen Ansatz, der die Persönlichkeitsbildung und die Weiterqualifizierung ebenso miteinander verbindet wie Körper und Geist. Gerade Angebote zu Gesundheit, Körper und Heilung sind nach wie vor wichtige Bestandteile der Seminararbeit. Frauen sind durch die oft widersprüchlichen und vielfältigen Anforderungen, die aus den Belastungen in den Bereichen Familie, Beruf, Öffentlichkeit und Politik erwachsen, einem extrem hohen Druck und einer ebenso extremen Anspannung ausgesetzt. Das hat letztsens auch eine Studie gezeigt, die in Amerika gemacht worden ist. Danach ist der Streß bei Frauen vielfach höher als bei Männern.

Das Leben von Frauen in der Gesellschaft beinhaltet für sie oft krankmachende Bedingungen und Probleme, wie z. B. Gewalt und sexuelle Übergriffe auf Frauen. Die Angebote der Frauenbildungswerke und der Frauenbildungshäuser greifen diese gesellschaftliche Brisanz von Frauenleben auf und tragen so umfassend zu ihrer Aufarbeitung, Bewältigung und Gestaltung bei.

Um die eigene und die andere Fremdheit und das Leben anderer Kulturen zu verstehen, sind Vermittlungsschritte notwendig, die in der Seminararbeit geleistet werden. Frauenbildungsorte sind Orte, die Raum bieten für die Klärung von Lebenswegen, für die Unterstützung bei Veränderungsprozessen, für die Reflexion von Erfahrungen, für die Entfaltung von Wissen, für Kommunikation und Weiterentwicklung. Sie sind Orte der Stärkung, die Kraft geben, Kreativität und Lebendigkeit fördern. Frauenbildungsorte sind wichtig für Frauen, um sich weiterzuentwickeln und sich weiterzuqualifizieren, einen Ausgleich zu finden, um Handlungskompetenzen für ihren persönlichen, beruflichen und politischen Alltag zu gewinnen.

Gerade die Potentiale und Fähigkeiten von Frauen, die in Bildungsangeboten herausgearbeitet wurden, wie Teamfähigkeit, Organisationstalent, Kommunikations- und Auseinandersetzungsfähigkeit, sind von gesellschaftlicher Seite und von der Arbeitswelt nachgefragte Qualitäten und müssen weiterentwickelt werden. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf einen Artikel des "Spiegel" über die Emanzipation der Töchter, in dem auf die Fähigkeiten eingegangen worden ist, die bei den Frauen vorhanden sind und Männern in Managementseminaren nur schwer vermittelt werden können,

Das aufgezeigte Profil, das in den vergangenen Jahren in den Frauenbildungswerken entstanden ist, darf nicht durch einen Zusammenschluß mit gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen aufs Spiel gesetzt werden, da es dadurch zu einer umfassenden Konzeptions- und Zielveränderung kommen würde, was eine Vielzahl von Frauenbildungseinrichtungen gefährden würde. Von daher muß es für die Frauenbildungswerke eine Ausnahmeregelung bezogen auf den Abschnitt V "Übergang" geben. Es ist wichtig und notwendig, die kleinen Einrichtungen weiterhin zu erhalten, da sie mit ihrem großen Engagement, der hohen Motivation und dem unglaublichen Einsatz der Mitarbeiterinnen, der Effizienz und der innovativen Kraft die Weiterbildungslandschaft erweitert und vielfältiger gestaltet haben. Das, was in den letzten 20 Jahren in der Frauenbildungsarbeit entstanden ist, darf nicht subsumiert und zusammengestrichen, sondern muß erhalten und ausgebaut werden.

Die von der UN anlässlich der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking und Huairou gesammelten Daten belegen, daß sich die Situation für die Mehrheit der Frauen verschlechtern und nicht verbessern wird - auch in der westlichen Welt. Vor diesem Hintergrund einigten sich die dort anwesenden 30.000 Frauen und Männer auf ein Programm, das auf die persönliche und sexuelle Selbstbestimmung, auf die Befreiung von jeder Art von Gewalt, auf umfassende Gesundheit, auf eine breitgefächerte Bildung und Ausbildung und auf die Beteiligung von Frauen an der politischen und ökonomischen Macht zielt. Die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes könnte mit der Benennung von Frauen und Frauenbildung einen politischen Schritt in diese Richtung setzen, ähnlich wie 1949, also 50 Jahre zuvor, in dem im Grundgesetz verankerten Passus "Männer und Frauen sind gleichberechtigt."

Zu begrüßen sind die im Gesetz vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen, die in der Vergangenheit zu oft zu Lasten von Kreativität und innovativen Ideen gegangen sind. Bildung darf nicht allein unter dem Verwertbarkeitsgesichtspunkt gesehen werden. Sie muß vielmehr auch in ihrer Vielschichtigkeit, Unterschiedlichkeit und Lebendigkeit gesehen werden. Bildung soll Voraussetzungen für einen Prozeß der Aufklärung, der Bewußtseinerweiterung, der persönlichen und der fachlichen Weiterqualifikation schaffen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Neufassung der Weiterbildungsgesetzes darf nicht dazu führen, geschlechtsspezifisch bestimmte ungleiche Lebenslagen, Arbeits- und Bildungschancen für Frauen in dieser Gesellschaft zu reproduzieren und zu verfestigen.

Unserer Meinung nach ist es nicht ausreichend, sich in einer eher allgemeingültigen Weise auf den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann zu berufen. Wir möchten auf die Verunsicherung und die Gefahr, die von einer willkürlich interpretierbaren Gesetzesformulierung ausgeht, nachdrücklich hinweisen. Damit der Grundsatz der Gleichstellung kein bloßes Lippenbekenntnis wird, müssen die von uns genannten Bereiche im Gesetz differenziert und verbindlich genannt werden. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Dr. Klaus Brülls (DGB-Landesbezirk NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren jetzt seit vier Jahren über Evaluation, über Novellierung des Weiterbildungsgesetzes und heute bereits etwas mehr als zwei Stunden in der Verbändeanhörung. Ich hoffe, nichts Falsches zu sagen, wenn ich meinen Eindruck wiedergebe, daß zwar alles gesagt ist, aber daß noch nicht alle alles gesagt haben. Daran schließe ich die Bitte an, dieses Verfahren zügig zum Abschluß zu bringen, nicht weil wir so lange diskutieren, sondern weil wir Planungssicherheit benötigen. Es ist dringend notwendig, daß wir vor den nächsten Haushaltsdebatten im Bereich des Weiterbildungsgesetzes zu Klarheit kommen.

Unser schriftliches Statement mit unseren Positionen liegt hier aus. Ich möchte diese nicht wiederholen, sondern lediglich Hintergründe benennen und einige Erklärungen dazu geben. Das Statement kommentiert den Novellierungsentwurf aus der Position der politischen Bildung. Ich bitte, es im Zusammenhang mit den Ausführungen von Herrn Dr. Jürgen

Schmitter, den GEW-Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, zu sehen, der für die GEW und die ÖTV Stellung nimmt.

Ich möchte einige Anmerkungen zum bildungspolitischen Stellenwert dieser Novellierung machen. Aus unserer Sicht ist die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes nicht so zwingend wie die des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, das die Freistellung von Arbeitnehmern von ihrer Arbeit für fünf Tage im Jahr regelt, muß dringend novelliert werden, weil keine Rechtssicherheit für die Arbeitnehmer bei der Freistellung besteht. Unseres Erachtens ist der Handlungsbedarf beim Weiterbildungsgesetz geringer; denn - um die zentrale Begründung zu nennen - die mehrjährige Diskussion hat gezeigt, daß Nordrhein-Westfalen eine vorzeigbare Weiterbildungslandschaft im Sinne des Weiterbildungsgesetzes hat.

Den Rahmen der Diskussion hat ausgemacht: erstens der Versuch, eine Erhöhung der Weiterbildungstitel im Landeshaushalt zu erreichen, um die Probleme, die aus dem Weiterbildungsgesetz resultieren, zu lösen. Anzumerken bleibt hier: Dies ist nicht gelungen. Es ist aber mit Abstand die beste Lösung, die bei uns nicht zu den Akten gelegt ist, sondern weiterverfolgt wird.

Zweitens. Im letzten Jahr - während nicht über Erhöhungen, sondern über Kürzungen geredet wurde - ist es uns gelungen, Kürzungen zu verhindern. Ich meine, es ist ein gemeinsamer Erfolg von Bildungspolitik und Landesorganisationen der Weiterbildung sowie anderen, strukturelle Veränderungen in Richtung Privatisierung beim Pflichtangebot der Kommunen verhindert zu haben, Stichwort: Verwaltungsmodernisierung.

Ergebnis dieser Debatten ist aber auch, daß wir unter dem Handlungsdruck stehen, das Weiterbildungsgesetz zu novellieren und Prioritäten in der Novellierung zu benennen. Dies ist die zweitbeste Lösung, nachdem die erstbeste Lösung nicht zum Erfolg geführt hat.

Zu den Prioritäten und den Eckpunkten unserer gewerkschaftlichen Position muß ich ausführen: Sie umfassen erstens das Pflichtangebot der Kommunen, womit ein zentrales Strukturelement für die Weiterbildungslandschaft festgeschrieben wird.

Sie umfassen zweitens die politische Bildung, deren Begründung sich aus dem Rechts- und Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes herleitet und die für eine Demokratie unverzichtbar ist; denn nach wie vor wird niemand zum Demokraten geboren, sondern es bedarf noch immer organisierter Bildung.

Drittens ist uns die abschlußbezogene Bildung wichtig, weil in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit diese Form von Qualifizierung hilft - entgegen dem, was wir aus Bochum hören -, das zentrale gesellschaftliche Problem der Arbeitslosigkeit von der Bildungsseite aus anzupacken.

Uns war und ist klar, daß dieser Prioritätenkatalog keinen Ausschließlichkeitscharakter hat. Die Prüflatte dieses Prioritätenkatalogs sind die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen.

Damit habe ich die wesentlichen Kriterien genannt, an denen die Gewerkschaften den Novellierungsentwurf messen. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir aufgeführt, welche Punkte wir begrüßen: Erhaltung der Struktur des Weiterbildungsgesetzes, Beibehaltung und Präzisierung des lange umstrittenen Förderinstrumentes "Teilnehmertag", positive Bewertung

der Personalförderung sowie die angestrebte Verwaltungsvereinfachung. Ich führe das nicht weiter aus und bitte Sie darum, das nachzulesen. So kann ich die Zeit nutzen, den Änderungsbedarf, den wir in diesem Novellierungsentwurf sehen, zu benennen.

Erstens. Die in §§ 11 und 16 ausgewiesenen Definitionen der Förderbereiche sind aus unserer Sicht geeignet. Notwendig erscheint uns aber, daß politische Bildung präzise definiert wird. Der Vorschlag, dies in den Erläuterungen zu § 18 zu tun, im Sinne des Sandler-Gutachtens oder der BAG-Rechtsprechung, ist hier bereits gemacht worden.

Zweitens ist für uns zentral und für unsere Bildungsarbeit äußerst wichtig, daß eine Modifikation in der Formulierung des Teilnehmertages vorgenommen wird in dem Sinne, daß Wochenendseminare weiterhin gefördert werden können. Ein Vorschlag findet sich in der schriftlichen Stellungnahme, die wir eingereicht haben.

Drittens muß der Steuerzahler wissen, was mit den von ihm gezahlten Geldern in der öffentlich geförderten Weiterbildung geschieht. Hier sind Klarheit und Transparenz erforderlich. Die Aufgabe der Weiterbildungskonferenz kann unseres Erachtens nur wahrgenommen werden, wenn Berichtswesen und Statistik verankert bleiben. Dies geschieht nach meiner Meinung sinnvollerweise dadurch, daß das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung diese Aufgabe wahrnimmt.

Wir hoffen, daß die nun eingeleitete Novellierung zügig zum Abschluß kommt; denn Weiterbildung bedarf der Planungssicherheit jetzt und über das Jahr 2004 hinaus. Wir können nicht Jahr für Jahr Programme für das Folgejahr entwickeln, ohne vorliegende Zusagen, in welcher Höhe wir öffentliche Mittel verwenden können. Auch hier benötigen wir Klarheit durch den Gesetzgeber.

An die Adresse der Landesorganisationen gewandt möchte ich sagen, daß wir Antworten auf Fragen geben müssen, die in der Diskussion der letzten vier Jahre zunehmend ausgeblendet wurden. Das sind Fragen wie: Was leistet politische Bildung im und für den Strukturwandel? Was leistet sie im Kontext Arbeitslosigkeit? Welche gesellschaftlichen Grundfragen, gerade angesichts von Gewaltzunahme und Krieg, bedürfen dringend der Erörterung? Es ist selbstverständlich, daß es in unseren Angeboten und in den Angeboten anderer Träger Antworten gibt. Wir werden verstärkt den Nutzen der Weiterbildung, insbesondere der politischen Weiterbildung, für den Rechts- und Sozialstaat aufzeigen. Dies ist der Grund, warum wir auch bei dieser Verbändeanhörung Ergebnisse und Leistungen zu diesen Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung aus Sicht unseres Bildungswerkes ausgelegt haben.

Die Gewerkschaften bereiten derzeit eine Offensive für politische Bildung in Nordrhein-Westfalen vor. Wir meinen, daß sie deutlich pointiert werden muß. Außerdem gehört in diesen Zusammenhang die Prüfung der Bildungseinrichtungen, ob und wie sie ein nachweisbares und wirksames Verfahren der Qualitätssicherung und-verbesserung implementieren, um auch hier mehr Transparenz zu schaffen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Klaus Hebborn (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die kommunalen Spitzenverbände von Nordrhein-

Westfalen haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die Ihnen vorliegt. Insofern kann ich mich in meinem Redebeitrag auf einige zusammenfassende Ausführungen beschränken.

Das Ziel der Landesregierung, die bewährten Strukturen in der nordrhein-westfälischen Weiterbildung langfristig zu sichern und zu erhalten und gleichzeitig eine Modernisierung des nunmehr 25 Jahre alten Gesetzes vorzunehmen, wird von kommunaler Seite unterstützt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der vorläufige Abschluß einer jahrelangen, intensiven, bis heute zum Teil kontroversen Diskussion. Der Begriff "vorläufig" ist dabei herauszustellen. Klar dürfte nämlich sein, daß die strukturellen Probleme durch die Novellierung des Gesetzes nur zum Teil gelöst werden. Dies gilt aus kommunaler Sicht vor allem für die Finanzierung. Die langfristige Wirksamkeit der Novellierung kann nur gesichert werden, wenn langfristig - am besten mittelfristig - eine Erhöhung der Landesförderung vorgenommen wird. Dies muß insbesondere durch eine Dynamisierung im Bereich der Personalkosten erfolgen. Dieser Punkt sollte auch weiterhin - trotz allem - auf der politischen Tagesordnung bleiben.

Im folgenden möchte ich mich auf drei aus kommunaler Sicht zentrale Punkte konzentrieren und hierzu noch einmal kurz unsere Position darstellen. Zunächst komme ich zu der kontrovers diskutierten Schwerpunktförderung. Die Kommunen können insgesamt mit dem im Gesetzentwurf beschrittenen Kompromißweg leben, da er den Volkshochschulen auch weiterhin ein Angebot in hinreichender Breite ermöglicht. Allerdings halten wir an dieser Stelle an unserer von Anfang an vertretenen Auffassung fest, daß es besser wäre, die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Entscheidung vor Ort entsprechend den jeweiligen Bedarfen und den jeweiligen Anforderungen zu überlassen. Eine solche Lösung hätte auch den Vorteil, daß es keiner Gewichtung der verschiedenen Bereiche der Weiterbildung bedarf.

Wenn das Land aber der Meinung ist, die Förderung der Weiterbildung auf bestimmte Angebotsbereiche zu konzentrieren, ist nach unserer Auffassung unbedingt die Installierung neuer bürokratischer Verfahren zu vermeiden. Diese Gefahr sehen wir angesichts der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe insbesondere bei der Definition dessen, was förderungsfähig ist und was künftig nicht mehr förderungsfähig ist. Um es ganz deutlich zu sagen: Wir wollen keine Verhältnisse wie beim Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, wo nachher Positiv- und Negativkataloge aufgrund gerichtlicher Entscheidungen festgelegt werden. Wir halten es vielmehr für unabdingbar, daß eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, in der im Sinne eines Positiv- und Negativkataloges definiert wird, was nun gefördert wird und was nicht. Dabei ließe sich vielleicht auch das Problem der Schwerpunktförderung im Sinne der Kirchen lösen. Wir wissen, daß dies ein schwieriges Unterfangen ist. Das einzig Tröstliche ist, daß dafür fünf Jahre Zeit ist.

Ein zweiter Punkt: die Personalkostenförderung. Die deutliche Erhöhung der Personalkostenförderung als Kern der Reform ist nachhaltig zu begrüßen. Sie trägt der Bedeutung des hauptberuflichen Personals als Rückgrat der nordrhein-westfälischen Weiterbildung und als Qualitätsfaktor Rechnung. Problematisch ist aus unserer Sicht der Wegfall der Förderung der Stellen oberhalb des Mindestangebotes. Wir stimmen daher der Forderung des Landesverbandes der Volkshochschulen zu, über diese Stellen in den nächsten fünf Jahren nachzudenken. Unsere Mindestforderung ist, daß die für dieses Personal im Weiterbildungsgesetz vorgesehenen Finanzmittel dem kommunalen Bereich insgesamt erhalten bleiben.

Ein dritter Punkt ist die Förderung der Weiterbildung im ländlichen Raum, die im Rahmen der Strukturreform einbezogen werden sollte. Sinnvoll wäre, einen flächenbezogenen Ansatz als dritte Förderkomponente neben der Personalkostenförderung und der Maßnahmenförderung zu schaffen. Vorschläge von Landkreistag und nordrhein-westfälischem Städte- und Gemeindebund hierzu liegen vor.

Ein vierter Punkt: die Modernisierung des Gesetzes. Wir sind sehr wohl der Meinung, daß das Gesetz eine deutliche Modernisierungskomponente enthält. Die im Rahmen der Novellierung vorgesehene Flexibilisierung und Verschlankung des Gesetzes wird von uns nachhaltig begrüßt. Für den kommunalen Bereich wird dabei insbesondere die Möglichkeit, Volkshochschulen in einer Rechtsform des privaten Rechts, also z. B. als GmbH, zu führen, von allen kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Diese Regelung führt zu mehr organisatorischer und wirtschaftlicher Flexibilität und entspricht den Modernisierungsprozessen in den kommunalen Verwaltungen. Bei der Frage einer weitergehenden Flexibilisierung vertreten die drei Verbände eine unterschiedliche Position. Das ist aber auch der einzige Punkt, in dem wir unterschiedlicher Meinung sind. Städte- und Gemeindebund und Landkreistag halten die Schaffung einer Experimentierklausel für wünschenswert, die es den Kommunen erlaubt, von allen Standards des Weiterbildungsgesetzes entbunden werden zu können. Eine solche Klausel war im Entwurf des ersten Modernisierungsgesetzes vorgesehen. Der Verband, den ich vertrete, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, hält demgegenüber an der Pflichtaufgabe und an der bisherigen Konstruktion des Gesetzes mit der Volkshochschule als kommunalem Zentrum der Weiterbildung fest.

Ich möchte jetzt einen Punkt ansprechen, der nicht im Zusammenhang mit der Gesetzesnovellierung steht. Wir unterstützen die Forderung des Landesverbandes der Volkshochschulen, die Sicherung der Strukturen in der schulabschlußbezogenen Weiterbildung an Volkshochschulen in die Novellierung einzubeziehen. Wir bitten alle Landtagsfraktionen, sich für eine entsprechende Erhöhung einzusetzen, damit nicht wieder das gleiche wie im vergangenen Jahr geschieht, als dieser Bereich herausgenommen wurde.

Ein kurzes Fazit: Kritik an einem Gesetzentwurf ist immer leicht möglich. Wir halten sie auch für berechtigt und verständlich. Aber die Kritik, die dieser Gesetzentwurf zum Teil gefunden hat, halten wir für überzogen. Wir meinen, daß der vorliegende Gesetzentwurf unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen einen akzeptablen Kompromiß zwischen Wünschenswertem und Machbarem darstellt, mit dem die nordrhein-westfälische Weiterbildung und ihre Einrichtungen werden leben können. Der Gesetzentwurf enthält eine deutliche Modernisierungskomponente. Das Gesetz bleibt in seiner Grundstruktur erhalten. Die Personalkostenförderung wird deutlich erhöht und damit eine Kernforderung aller hier vertretenen Einrichtungen und Organisationen erfüllt. Schließlich: Die Mittel werden für einen Zeitraum von fünf Jahren garantiert; man kann negativ auch sagen: gedeckelt, aber sie bleiben für fünf Jahre erhalten. Dies alles ist nicht wenig. Wir halten es für wichtig, nach fast vierjähriger Diskussion nunmehr zu einem Abschluß zu kommen. Weiteres Zuwarten wird der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen nicht nutzen.

Andererseits wäre es aber falsch, nun die Hände in den Schoß zu legen. Es bleibt weiterhin Aufgabe des Landes - dies sage ich als kommunaler Vertreter sehr deutlich -, in den nächsten fünf Jahren die strukturellen Bedingungen in der Weiterbildung zu verbessern. In diesem

Sinne möchten wir allen Fraktionen für ihr Engagement in den vergangenen Jahren danken, sie gleichzeitig aber auffordern, für diese Verbesserungen politisch einzutreten. - Vielen Dank.

(Beifall)

Augustinus Graf Henckel von Donnersmarck (Katholisches Büro für NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Wir haben Ihnen unsere Stellungnahme schon vor längerer Zeit vorgelegt. Ich darf mich insofern auf das beschränken, was hier heute auch von meinen Vorrednern deutlich gesagt worden ist.

Sie sind angetreten - ich darf Sie zitieren -, um den "qualitativ und quantitativ steigenden Anforderungen an das Weiterbildungsangebot bei begrenzten finanziellen Mitteln des Landes, der Träger und Teilnehmenden" zu entsprechen. Das ist die Stoßrichtung des Gesetzes.

Wir haben von Anfang an moniert, daß die Bildungsangebote der freien Träger, darunter auch der Kirchen, die ja auch verhältnismäßig große Träger sind, mit der neuen Pflichtkatalogsförderung herausfallen. Man hat uns zum Trost gesagt, daß dies im Grunde genommen durch den Verweis auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuches, aufgefangen sei. Weil wir das etwas genauer wissen wollten, haben wir nachgelesen. Es stimmt so natürlich nicht. Die Bildungsangebote, die es in unseren Weiterbildungseinrichtungen gibt, kommen dort so nicht vor. Die Begründung zum Gesetz ist nicht wirklich hilfreich, weil von Gerichten die Begründung zu einem Gesetz erfahrungsgemäß nur dann herangezogen wird, wenn das Gesetz selber unklar ist. Zur Freude von manchen von Ihnen und zum Kummer von anderen ist das Gesetz in der Hinsicht bemerkenswert klar, so daß die Frage, ob Angebote im Bereich der Wertebildung zu diesem Pflichtangebot, an dem ein besonders staatliches Interesse besteht, gehören, klar und eindeutig verneint werden kann, zumindest nach dem vorliegenden Gesetzestext.

Das verwundert uns um so mehr, als es von seiten der Regierungsfractionen eine ganze Reihe von Äußerungen gab, die zunächst einmal vermuten ließen, daß es in die andere Richtung gehen sollte. Sie selbst haben im Eckpunktepapier der Fraktion der SPD vom September 1998, also vor weniger als einem Jahr, festgehalten, daß Veranstaltungen zu Existenzfragen und zu Fragen der lebensgestaltenden Bildung in besonderem öffentlichen Interesse liegen. Die haben Sie in diesem Gesetzentwurf aber sehr stiefmütterlich behandelt.

Ich gebe zu: Ich verstehe sehr gut, daß der Vertreter des Volkshochschulverbandes und Herr Jung darüber begeistert sind, daß ihr Personal aufgestockt wird. Bei uns wird dieses Gesetz, wenn Sie es so beschließen, zu einem Kahlschlag bei den Stellen führen, weil sehr viele kirchliche Einrichtungen - ich vermute, daß Ihnen mein Kollege aus dem evangelischen Büro grundsätzlich nicht sehr viel anderes sagen wird; das ist heute auch schon woanders angekündigt - nicht zu halten sein werden.

Für uns ist die zweite und wichtige Frage, ob Sie wirklich wollen, was Sie in diesem Gesetz vorgesehen haben. Es gehört zum Ritual einer solchen Sitzung, daß man sich ausdrücklich dafür bedankt, daß man eingeladen worden ist und die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen hat. Ich tue das hiermit auch, möchte das heute aber erweitern. Ich möchte Ihnen, Herr Dr. Jung, besonders herzlich danken. Ich habe Ihre Ausführungen zwar als ausgespro-

chen ärgerlich empfunden, bedanke mich aber trotzdem dafür, und zwar aus einem guten Grund: Sie haben die Absicht des Gesetzes klargestellt: die freien Träger in der Weiterbildung plattzumachen. Ich sehe ein, daß unter dem Gesichtspunkt der begrenzten finanziellen Mittel die Schwierigkeit besteht, das alles zu finanzieren. Aber Sie haben sehr deutlich gesagt - ich habe das sehr gut gehört -, daß es zwar bedauerlich sei, daß es so sei, daß es aber selbstverständlich eine Notwendigkeit sei, weil die politische Bildung absoluten Vorrang haben müsse. Ich teile Ihre Ansicht nicht - ich gebe das hier ausdrücklich zu Protokoll -, weil ich überzeugt bin davon, daß hier auch ein staatsrechtliches und staatsphilosophisches Problem deutlich wird. Wer die Verfügung über die Mittel dazu benützt, die freien Bildungsträger flächendeckend in Schwierigkeiten zu bringen, die für viele das Aus bedeuten werden, gibt dem Staat eine Rolle, die ihm eigentlich nicht zukommt. In der Schule und in der Hochschule muß die Ausbildung vom Staat geregelt sein; wir haben das immer bejaht. Wir bedauern das für die Weiterbildung, die in einem hohen Maße auch von individuellen Freiheiten getragen wird, aber außerordentlich.

Ich habe dafür zwar keine Vollmacht, tue es aber trotzdem: Herr Dr. Eckhold hat vorhin gefragt, ob Klage Aussicht hat. Das wird man sehen müssen. Nach dem, was ich hier heute gehört habe, kündige ich Ihnen an: Wir werden bei jeder Verweigerung von Mitteln für die Dinge, für die wir stehen, den Klageweg ausschöpfen, so gut es uns gelingt. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Karl-Wolfgang Brandt (Evangelisches Büro für NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus dem Munde von Herrn Hebborn, der für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW gesprochen hat, habe ich mit Genugtuung vernommen, daß er mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Probleme auf die Kirchen zukommen sieht und darum gebeten hat, diese angemessen zu lösen. Meine Bitte geht dahin - auch in meinem kurzen Vortrag -, daß diese Probleme vor Erlaß des Gesetzes gelöst werden und nicht hinterher.

(Beifall)

Die drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben ihre Stellungnahme schriftlich vorgelegt. Ich will dazu folgendes erläutern. Wie Sie sicherlich wissen und vor Ort erfahren haben, trägt die evangelische Erwachsenenbildung erheblich zu den Leistungen des Weiterbildungssystems in NRW bei. Indem sie das tut, wirkt sie an der Erfüllung von Art. 17 der Landesverfassung NRW mit, die schon zu Beginn unserer Anhörung genannt worden ist. Ich erlaube mir, den kurzen Artikel zu zitieren:

"Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen,

- jetzt kommt das Wort, auf das es mir in diesem Zusammenhang ankommt -
anerkannt."

Diese im Text der Landesverfassung ausgesprochene Anerkennung der Kirchen als subsidiäre Träger der Weiterbildung schließt aber finanzielle Förderung zwangsläufig mit ein. Aus diesem Grund bitten wir darum, daß sich der weltanschaulich neutrale Staat bei seiner Förderungspolitik zurückhält, wenn es darum geht, durch Gesetz oder durch faktische Eingriffe die Programmhoheit dieser subsidiären Träger zu beeinflussen.

Nach dem vorliegenden Entwurf zur Nivellierung - der Versprecher stimmt - und Novellierung des Weiterbildungsgesetzes, der von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die parlamentarische Beratung eingebracht worden ist, soll die staatliche Förderung nur noch für diejenigen Maßnahmen der freien Träger erfolgen, die dem Pflichtangebot der Volkshochschule entsprechen. Dieses Pflichtangebot umfaßt politische Arbeitswelt und berufsbezogene Weiterbildung usw. Dieser Passus aus § 11 ist mehrfach zitiert worden. Angebote zur lebensgestaltenden und auf Existenzfragen bezogenen Bildung - und damit der Kernbereich personenbezogener Bildung, über die wir zu Anfang unserer Anhörung Grundlegendes gehört haben - sollen künftig nicht mehr gefördert werden. Die evangelischen Landeskirchen erheben hier noch einmal klaren Einspruch gegen die auf diese Weise wenn auch - was wir unterstellen wollen - nicht beabsichtigte, so doch erwirkte Verengung und Verzwecklichung der Weiterbildung. Der demokratische Staat muß seinen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich im Rahmen der staatlich geförderten Erwachsenenbildung auch mit den personalen, mit den existentiellen und werthaftern Grundlagen eines gelingenden Lebens und des demokratischen Gemeinwesens auseinanderzusetzen, mit Grundlagen also, die der Staat, wie wir wissen, selber nicht schaffen kann.

In die Begründung respektive Einzelbegründung Nr. 15 zu Art. 1 wurde ein Passus aufgenommen, der u. a. auch Bildungsangebote zu sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Wertefragen als gesellschaftlich relevant bezeichnet und dem Pflichtangebot hinzuzählt. Abgesehen davon, daß hier die erheblich klarere Begrifflichkeit "Lebensgestaltende Bildung und Existenzfragen", die beispielsweise das Evaluationsgutachten verwendet, nicht gebraucht wird, sehen die evangelischen Kirchen die Begründung zu einem Gesetz als nicht gleichwertig mit dem Gesetzestext selber an. Das heißt, die in Frage stehenden Begründungen zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes entfalten keine eigenständige Rechtswirkung. Die sich dadurch ergebende Rechtsunsicherheit schafft erhebliche Probleme, und zwar - wie wir heute gehört haben - nicht nur uns, den Kirchen.

Wir halten es um der Klarheit und der Verlässlichkeit einer Neugesetzgebung willen für unumgänglich, daß Veranstaltungen zu personenbezogener und lebensgestaltender Bildung sowie zu Existenzfragen in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden, um eine Gefährdung - das unterstreiche ich: eine grundlegende Gefährdung - des Weiterbildungsangebotes der Kirchen auszuschließen. Die kirchlichen Träger haben freiwillig eine Aufgabe übernommen und erfüllen sie. Sie erfüllen sie gerne und konstruktiv als eine subsidiäre Verpflichtung zum Wohl des Gemeinwesens. Das - das haben die Kirchen mit ihren kirchenleitenden Gremien wahrhaftig oft genug betont - soll auch in Zukunft so bleiben, wenn es nach uns geht. Dazu bedarf es allerdings einer Voraussetzung, nämlich der, daß evangelische Erwachsenenbildung durch die Neuordnung der Weiterbildungsförderung nicht an den Rand

gedrängt wird oder ganz herausfällt und daß wir uns darauf verlassen können, als gleichberechtigte Partner in einem pluralen System auch wirklich gewollt zu sein. Dahin geht unsere dringende Bitte. - Danke.

(Beifall)

Vorsitzender Heinrich Meyers: Wir sind damit am Ende des Abschnitts A zu Art. 1. Gibt es ergänzende Fragen an die Referenten? - Herr Dr. Eckhold.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU): Herr Dr. Brülls, in Ihrer Stellungnahme steht: "Dieser Prioritätenkatalog hat keinen Ausschließlichkeitscharakter." Vor diesem Hintergrund erinnere ich mich an ein Gespräch mit dem DGB zurück und möchte die Frage stellen: Ist der DGB auch der Auffassung, daß der Prioritätenkatalog um personenbezogene, wertbezogene und lebensbegleitende Bildung zu erweitern ist?

Dr. Klaus Brülls (DGB-Landesbezirk NRW): Der Prioritätenkatalog, den ich vorgestellt habe, umfaßt die drei Elemente kommunale Weiterbildung, abschlußbezogene Bildung und politische Bildung. Daß sich politische Bildung nicht auf Institutionenkunde und ähnliches reduziert, ist das eine. Wir haben keine Erweiterung in dem Sinne vorgegeben, wie Sie sie angesprochen haben, nämlich die alten Sachbereiche des Weiterbildungsgesetzes wieder aufzulisten.

Brigitte Schumann (GRÜNE): Ich habe ebenfalls Fragen an Herrn Dr. Brülls. Sie haben wie Ihr Kollege Dr. Jung gefordert, daß wir in den Gesetzentwurf eine Definition der politischen Bildung aufnehmen und uns dabei an die Definition von Professor Dr. Sandler für ein novelliertes Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anlehnen. Ich kann die Definition hier jetzt nicht voll zitieren. Das Besondere an dieser Definition ist nach meiner Wahrnehmung, daß sie eine Brücke zwischen der politischen Bildung und z. B. der kulturellen Bildung schlägt. Wenn Sie diese Definition zugrunde legen wollen: Wie wollen Sie dann noch die auch von Ihnen geforderte Abgrenzung der politischen Weiterbildung und der kulturellen Weiterbildung in der Förderung begründen?

Ich habe eine andere Frage, für die ich unterschiedliche Wahrnehmungen zusammenführen möchte. Sie fordern eine Prioritätensetzung unter der Prämisse, daß es für die Weiterbildung mehr Geld gibt. Dabei gefährden Sie, wenn ich Frau Boldt und Frau Klein-Schmeink folge, die Pluralität der Träger und Trägerinnen von Weiterbildung. Sie gefährden auch Arbeitsplätze - wenn ich andere zitieren darf - in bestimmten Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Deshalb frage ich ausdrücklich den DGB: Wie wollen Sie diesen Entwicklungen mit dem Prioritätenkatalog begegnen, den Sie gleichzeitig fordern. Welchen Stellenwert messen Sie als DGB der Pluralität als einem wichtigen, auch von den Koalitionsfraktionen bestätigten Prinzip in der Erwachsenenbildung Nordrhein-Westfalen bei?

Dr. Klaus Brülls (DGB-Landesbezirk NRW): Ich zitiere Dr. Sandler, damit wir wissen, worüber wir sprechen. Die Definition lautet:

"Politische Bildung dient dem Erwerb und der Erweiterung von Kenntnissen über politische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Teilhabe oder Mitwirkung am gesellschaftlichen und politischen Leben. Sie umfaßt auch die Kenntnis historischer Vorgänge mit aktuellem Bezug sowie die Kenntnis sozialer, kultureller, weltanschaulicher, ökonomischer und ökologischer Zusammenhänge."

Der Komplex verschiedener Facetten, der innerhalb dieser Definition aufgemacht wird, fokussiert immer in der politischen Bildung. Das Entscheidende bei dieser Definition ist, daß die Leitfrage vorgegeben wird, daß es dort um gesellschaftspolitische Bildung geht und nicht statisch verschiedene Bereiche nebeneinandergestellt werden. Ich meine, daß wir mit dieser Definition nicht in einen Widerspruch geraten.

Der Prioritätenkatalog, den wir genannt haben, hat keinen Ausschließlichkeitscharakter. Das heißt, wir fordern nicht, daß ausschließlich diese drei Bereiche gefördert werden; aber diese drei Bereiche sollen gefördert werden. Es stellt sich die Frage, was haushaltsmäßig möglich ist. Das ist das - wenn wir uns jetzt nicht in die Tasche lügen -, was die Lobbyisten der verschiedenen Organisationen in den letzten Monaten zum Rennen gebracht hat: Wie kann der Prioritätenkatalog, so wie in der heutigen Definition des Weiterbildungsgesetzes enthalten ist, erweitert werden? Nichts anderes diskutieren wir hier. Ich denke, daß mit der vorgeschlagenen fünfjährigen Übergangszeit eine Möglichkeit geschaffen wird, soziale Folgen, wie Sie sie angesprochen haben, abzufedern.

Manfred Degen (SPD): Deshalb frage ich Herrn Dr. Brülls, warum wir alles, was in dem novellierten Gesetz steht, ganz präzise abgrenzen und formulieren müssen. In dem alten Weiterbildungsgesetz stand "politische Bildung". Ich habe in den letzten 20 Jahren nicht gehört, daß dadurch die Förderung der politischen Bildung gefährdet worden sei. Soll hier nicht einfach versucht werden, in diesem Weiterbildungsgesetz Dinge zu definieren, die eigentlich an anderer Stelle, beispielsweise bei den Stellen, die über die Ermessensmittel verfügen, definiert werden müßten? Wir können in diesem Gesetz nichts über andere Finanzierungsquellen aussagen. Wir können in diesem Gesetz auch nichts über Finanzierungshöhen aussagen, weil das dem Haushaltsgesetz zugeordnet ist.

Vielleicht kann Herr Rechtsanwalt Hüsich folgende generelle Frage beantworten: Ich habe den Eindruck, man geht hier von einem Feindbild aus. Zukünftig müsse jeder Weiterbildungsträger gegen das Ministerium oder gegen die Genehmigungsbehörde kämpfen, um überhaupt noch etwas anerkannt zu bekommen; deshalb müsse alles scharf abgegrenzt werden. Ist nicht auch hier, vorausgesetzt, wir wollen die Weiterbildung erhalten und im bisherigen Maße fördern - nur konzentrierter fördern; unter dem Strich ist das ein Nullsummenspiel -, im konkreten Vollzug eine gewisse Grauzone auch für die Träger wesentlich hilfreicher als eine scharfe Abgrenzung?

Dr. Klaus Brülls (DGB-Landesbezirk NRW): Ich habe nicht gefordert, daß in das Gesetz eine Definition "politische Bildung" aufgenommen wird, weder mündlich noch in der schriftlichen Stellungnahme. In der schriftlichen Stellungnahme habe ich als Platz ausdrücklich die Begründung zu § 18 oder die Erläuterung zum Gesetzestext angegeben, aber nicht den Gesetzestext selbst. Das ist uns deshalb wichtig, weil wir auch über die Sondermittel, die die Landeszentrale vergibt, reden müssen und von daher eine Definition der politischen Bildung benötigen. Das scheint uns in der Erläuterung hilfreich zu sein, nicht im Gesetz.

Rechtsanwalt Cornel Hüsch: Herr Vorsitzender, Herr Degen, die Frage ist berechtigt, ob man im Trüben nicht oft besser fischt. Doch darum geht es gar nicht. Es geht auch gar nicht um Feindbilder. Es geht vielmehr um die Qualität eines Gesetzgebungsvorhabens und die Wertschätzung derjenigen, die in diesem Bereich tätig waren. Es geht auch um den Umgang mit den Sorgen der in diesem Bereich Tätigen. Wenn hier eine größere Sicherheit gewünscht wird - und zwar mit Nachdruck von vielen Stellen, nicht nur von kirchlicher Seite -, vor allem für den Bereich der Persönlichkeit und der personenbezogenen Bildung, so ist das keine Forderung nach Grauzonen, mit denen man vielleicht besser leben kann. Es geht vielmehr um die Frage des Inneren, des Herzens, um den Bereich, der schwarz oder weiß ist. Da bestehen Sorgen. Letztlich sind alle zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich nicht um eine Grauzone handelt, sondern um einen Ausschußtatbestand. Den zu umgehen gäbe es heute eine Möglichkeit. Es sind viele Vorschläge gemacht worden, die denselben Inhalt haben. Einige davon sind sehr tragbar, nicht um Grauzonen zu schaffen, in denen sich im Trüben fischen läßt, sondern um Klarheit zu schaffen. In der Weiterbildung ist die Planungssicherheit besonders wichtig. Sie wird nicht durch Grauzonen oder durch Diskussionen in Behördenstuben bei der Auslegung eines Gesetzes gefördert. Im Gesetzgebungsverfahren können und sollen klare Grenzen gezogen werden.

Josef Wilp (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Hebborn. Sie sagen, innerhalb der nächsten fünf Jahre, in denen Bestandssicherheit gewährleistet ist, läßt sich das alles regeln. Es wäre schön, wenn das Gesetz das Ende des Verfahrens nicht eindeutig definieren würde. Das heißt, wir sind in einem Verfahren, und das Gesetz setzt das Ende fest. Das Ergebnis steht fest. Wir können uns in den nächsten fünf Jahren nur noch über den Weg unterhalten. Das muß man einmal eindeutig klarstellen. Ich kann Ihre Äußerung daher nicht verstehen. Wer das Gesetz liest, das das Ziel so eindeutig markiert, kann nur noch über den Weg sprechen, aber nicht mehr über das Ergebnis.

Hier wurde eben gesagt: Das ist ein Nullsummenspiel. Es gibt Strukturveränderungen. Diese Frage richte ich jetzt zusätzlich auch an die Kirchen: Ist nicht die Folge eines derartigen Vorgehens, wenn es ein Nullsummenspiel gibt, eine Umstrukturierung? Das geht nur zu Lasten des Bereiches, der sich mit personenbezogener Bildung beschäftigt. Auf der anderen Seite wird es heute in vielen Fällen gesellschaftlich als außerordentlich wichtig angesehen - diese Frage geht an die Gewerkschaften -, die Person als Person zu stärken. Wir legen Riesenprogramme auf: Stärkt die Mädchen als Mädchen! Hier lassen wir aber genau den Bereich heraus. Sehen Sie da kein Problem?

Ich halte das genauso wie Sie für ein Problem. Sie hätten mich auch falsch verstanden, wenn Sie meine Ausführungen so deuten würden, als hätte ich gesagt, das sei in fünf Jahren zu lösen. Ich habe gesagt: Es ist ein fünfjähriger Zeitraum da, in dem man über die Lösungen nachdenken und zu Lösungen kommen muß. Das ist schließlich auch Sinn und Zweck dieser Übergangszeit. Sonst hätte man gesagt: Das Gesetz tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Zur Schwerpunktförderung - ich glaube, das Problem liegt in folgender Tatsache -: Wir hatten bisher sieben Sachbereiche, die Weiterbildung umfassend abgebildet haben, bei denen man es bis auf einen Bereich, der ausgeschlossen war, nämlich der der beruflichen Bildung nicht für notwendig erachtete zu definieren, was gefördert wird und was nicht. Das ändert sich jetzt, wenn man sagt, daß es Weiterbildung gibt, die gefördert wird, und solche, die nicht gefördert wird. Wenn man das so macht, kommt man automatisch in den Zwang zu definieren, was hineinkommt und was herauskommt.

Ich halte es gesetzestechnisch nicht für machbar, diese Problematik im Gesetz zu lösen. Insofern glaube ich auch nicht, daß es ein Vorteil für die Kirchen wäre, wenn der Satz, der jetzt in der Begründung steht, der im übrigen drei unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, ins Gesetz kommt. Damit wäre in der Tendenz vielleicht etwas gewonnen, aber im Hinblick auf die einzelnen Angebote, die zum Teil konkret genannt worden sind, wäre nichts gewonnen. Denn die Notwendigkeit zu überprüfen, ob sie wirklich hineingehören, stellt sich weiterhin.

Ich habe in unserem Statement gesagt, daß wir meinen, daß es unabdingbar ist, daß man zu einem Positiv- oder Negativkatalog kommt, der dann auch in einer Rechtsvorschrift - ob in einer Verordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder was auch immer - mündet. Dafür gibt es fünf Jahre Zeit. Das ist sicherlich ein Problem. Ich könnte dieses Problem für den kommunalen Bereich relativ leicht lösen, indem wir sagen: Land, schreib uns Quantitäten vor! Ihr müßt pro Stelle soundsoviel Stunden leisten, also 1600. Wir legen dann vor dem Hintergrund der örtlichen Bedarfe und Anforderungen die Angebote fest.

Das wäre im Sinne von Verwaltungsmodernisierung, Deregulierung und Stärkung kommunaler Selbstverwaltung eine Sache, die gut machbar ist.

Das Problem ist, daß sich das aus haushaltsrechtlichen Gründen bei den anderen Trägern nicht machen kann. Vor dem Problem stehen wir. Deshalb geht der Weg letztlich nur dahin - das Gesetz kann so, wie es ist, bleiben -, es muß nur im Sinne der Durchführung, wie auch Herr Degen gesagt hat, bei den Ermessensbehörden deutlich sein, daß sie nachher wissen, was reinkommt und was rauskommt.

Vorsitzender Heinrich Meyers: Wer spricht für die Kirchen?

Augustinus Henckel-Donnersmarck: Jede Kirche spricht für sich!

(Heiterkeit)

Vorsitzender Heinrich Meyers: Ich dachte, die Ökonomie sei soweit fortgeschritten, daß das möglich ist, zumal die Kirchen insgesamt angesprochen waren. - Bitte schön, Herr Pater Augustinus!

Augustinus Henckel-Donnersmarck: Ich möchte eine persönliche Bemerkung machen. Herr Brülls, ich bin empört darüber, daß Sie viele Damen und Herren, die hier sitzen und die eine andere Meinung haben als Sie, als Lobbyisten qualifizieren. Sie sind genauso ein Lobbyist! Das war eindeutig abwertend gemeint, zumindest ist es so bei mir angekommen. Das als persönliche Erklärung.

Zur Sache selber möchte ich sagen: Herr Degen hat mich zwar nichts gefragt, aber ich möchte auf eine Frage antworten, die Herr Degen aufgeworfen hat. Ich bin gutgläubig hierhergekommen. Mir ist erst durch den Beitrag von Herrn Dr. Jung und durch den Beitrag von Herrn Dr. Brülls klargeworden, was eigentlich beabsichtigt ist. Auch wenn ich mit den großen kommunalen Verbänden manches gemeinsam gemacht habe, bin ich an dieser Stelle nicht Ihrer Meinung, weil gerade die Kleinen noch mehr als wir darauf angewiesen sind, daß sie nicht nach Gutherrenart beteiligt werden oder nicht. Sie werden den von Ihnen nicht gewünschten Negativ- und Positivkatalog durch die Gerichte bekommen, weil wir klagen werden. Wir werden nicht die einzigen sein. Da es keine Klagebefugnisse im allgemeinen, sondern nur immer im Einzelfall gibt, werden Sie genau diesen Positiv- und Negativkatalog, der von den Gerichten festgeklopft ist, bekommen. Ich kann davor nur warnen, weil es uns neben allem anderen auch dadurch schädigt, daß wir ständig untereinander im Streit liegen.

Herr Degen, ich bin heute in der Auffassung hierhergekommen, daß im Grunde alles klargezogen ist, daß man zwar formale Bedenken gegen das Gesetz vortragen kann, daß wir aber damit über die Runden kommen. Ich bin heute darauf gekommen, daß es eine interessierte Seite gibt, die das völlig anders sieht. Ein Gesetz geht ja in zwei Richtungen. Wenn Sie in das Gesetz hineinschreiben, was Sie offenbar hineinzuschreiben beabsichtigen: Wer schützt denn dann die Träger, die nur in Ermessensspielräumen gefördert werden, davor, daß diejenigen, die sich auf den Gesetzestext berufen können, nicht ihrerseits Klage erheben, hier würde jemand in der Förderung sein, der überhaupt nicht in der Förderung zu sein hätte? Das ist ein gefährliches Spiel.

Ich bin überhaupt nicht zornig, wütend oder sonst etwas. Ich sage nur: Sie müssen damit rechnen, daß wir die Auswirkungen dieses Gesetzes auch im Interesse unserer Mitarbeiter nicht widerspruchslos hinnehmen werden. Wenn das Gesetz so kommt, wie es vorliegt und wie Sie und andere es interpretieren, bedeutet das für uns einen Flächenbrand in unseren Einrichtungen. Das bedeutet für uns, daß wir Personal abbauen müssen - es sei denn, daß wir uns entschließen - da hat Dr. Jung sicherlich recht -, in Zukunft massiv politische Bildung zu machen. Es gibt kein Gesetz, das uns das verbieten kann.

Karl-Wolfgang Brandt: Ich kann mich dem inhaltlich voll anschließen. Mich hat es sehr bestürzt, als Lobbyist bezeichnet zu werden, wo ich doch in der Meinung hierhergekommen bin, daß ich mich im gesellschaftlichen Interesse für einen angemessenen Begriff von Weiterbildung auch in Zukunft einsetzen möchte, der sowohl sachgemäß als auch zeitgemäß ist.

Diese Sprachform trägt nicht zur gegenseitigen Verständigung und Verständigungsbereitschaft bei. Ich möchte ausdrücklich versichern, daß ich meine Argumentation in der Vergangenheit und auch heute so verstanden habe und verstanden haben möchte, daß ich mich politisch für das gesellschaftlich Notwendige und Sinnvolle einsetze und nicht für eng geführte Interessen von einzelnen, vielleicht auch noch unbedeutenden - wie Sie unterstellen würden - Interessengruppen.

Zum zweiten: Wenn ich den Förderkatalog so beschreibe, daß ich dieselben Finanzmittel statt wie bisher auf sieben auf drei Förderbereiche aufteile, heißt dieses Null-Summen-Spiel in der Bilanz ein Minus. Das muß klar sein. Ich danke Ihnen, daß Sie das so klar formuliert haben.

Ich halte im allgemeinen sehr viel von Pragmatismus. Wenn sich aber Pragmatismus auf dem glatten Eis einer gesetzlich klaren Formulierung bewegen muß, ist die Sturzgefahr zu groß. Ständig zu stürzen und dabei zu wissen, daß nicht nur ich selber falle, sondern daß ich auch Mitarbeiter und Personalstellen zum Fallen bringe, darauf möchte ich mich genausowenig wie Herr Augustinus einlassen. Ich möchte auch den Weg vermeiden, strittig vor Gericht - Partner Staat und Kirche - jeweils darüber einigen zu müssen, wie Förderbereiche in klarer Terminologie, die nicht mißbräuchlich verwendet werden kann, beschrieben werden sollen.

Noch einmal meine Bitte: Unklarheiten vor dem Erlaß eines Gesetzes zu bereinigen und nicht hinterher in vollem Lauf! Diskussionen in vollem Lauf über die Richtung, in die man eigentlich laufen will, können nur zum Stolpern führen.

Dr. Klaus Brülls: Ich habe den Begriff Lobbyist nicht beleidigend gemeint. Das war so nicht gedacht.

Wenn ich hier als Vertreter des DGB Landesbezirks den Prioritätenkatalog vorgestellt und begründet habe, daß die Prüflatte die Interessen der Arbeitnehmer sind, dann bin ich also nichts anderes als ein Lobbyist, als ein Interessenvertreter meiner Organisation. In diesem Sinne habe ich diesen Begriff verwendet und nicht in der Absicht, beleidigend gegenüber irgend jemanden aufzutreten. Dieses Verständnis von Lobbyist liegt dem zugrunde.

Eben bin ich gefragt worden, ob ich glaube, daß politische Bildung und Werte nichts miteinander zu tun hätten. So habe ich Ihre Frage eben verstanden. Ich kann mir politische Bildung nicht vorstellen, ohne daß Werte in ihr eine zentrale Rolle spielen. Wir führen derzeit ein Projekt mit Langzeitarbeitslosen durch, in dem es um politische Bildung mit Langzeitarbeitslosen geht. Dabei geht es darum, ihnen Orientierungsschritte zu ermöglichen, die gleichzeitig zu einer Personalstärkung usw. führen. Aber dies sind Begleitprozesse innerhalb der politischen Bildung, die Kernpunkt dieses Projektes ist. Es geht um diese Fokussierung: Politische Bildung ohne demokratische Wertvorstellungen ist unvorstellbar. Sie landet bei der Institutionenkunde, die wir seit Jahrzehnten innerhalb der politischen Bildung überwunden haben.

Carina Gödecke (SPD): Ich habe zwei Fragen an Pater Augustinus. Sie haben zweimal behauptet, Ihnen sei im Laufe der Anhörung durch andere Anzuhörende klargeworden, daß die Hauptintention der Gesetzesnovellierung die sei, die freien Träger platt zu machen. Damit

unterstellen Sie diese Absicht auch denjenigen, nämlich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion, die das Gesetz in den Landtag eingebracht haben und den Prozeß steuern.

Ich frage Sie, ob Sie diese Behauptung, die dann auch meine Kolleginnen und Kollegen mit einschließt, an Handlungen, Aussagen oder Redebeiträgen von Politikerinnen und Politikern festmachen können oder ob Sie das ausschließlich als Eindruck, der Ihnen in der Anhörung entstanden ist, bezeichnen würden. Falls Sie das festmachen könnten, frage ich Sie, warum wir Ihrer Ansicht nach eine fünfjährige Übergangsfrist eingeführt haben, ob wir Sterben auf Raten propagieren wollen, oder ob Sie uns nicht doch den ernsthaften Willen, den Einrichtungen und damit auch den Trägern bei einem Umstrukturierungsprozeß behilflich zu sein, abnehmen würden.

Sie haben eben behauptet, wenn der Gesetzestext Gesetzesrealität werden würde, käme es zu einem Kahlschlag bei Ihnen im Personalbereich. Ich möchte Sie bitten, näher zu erläutern, warum es zum Kahlschlag im Personalbereich kommt. Ich bitte Sie, dabei zu berücksichtigen, daß die in § 11 vorgenommene Veränderung hinsichtlich des förderfähigen Angebotes - das ist übrigens eine Reduzierung auf 3 Bereiche, es sind schon mehr genannt und gemeint - auch mit einer Reduzierung der Unterrichtsstundenverpflichtung verbunden ist, und zwar von derzeit 2.400 Unterrichtsstunden auf künftig im Bereich der freien Träger 1.400 Unterrichtsstunden. Das sind über 40 %.

Wenn Sie dann noch berücksichtigen - ich unterstelle, daß die Trägervertreter, mit denen ich bislang in den letzten zwei Jahren aus dem kirchlichen Bereich gesprochen habe, mich korrekt informiert haben -, daß mir immer wieder gesagt worden ist, daß kirchliche Weiterbildungseinrichtungen gar nicht ausschließlich im personenbezogenen Bereich arbeiten, sondern daß sie im Gegenteil in der ganzen Breite der heute schon möglichen förderfähigen Angebote tätig sind, glauben Sie dann nicht, daß der Ausdruck Kahlschlag im Personalbereich ein Auf-den-Putz-Hauen war?

Augustinus Henckel-Donnersmarck: Auf Ihre erste Frage möchte ich antworten: Nein, ich habe keine Äußerungen von Politikern zugrunde gelegt. Nicht nur meine Hausjuristen, sondern auch andere haben mich nachhaltig gewarnt, daß das Gesetz, wie man auf neudeutsch sagen würde, "tricki" ist, weil es gewisse Dinge festschreibt und andere Dinge eben nicht festschreibt. Das, was über den in § 11 genannten Fächerkanon hinausgeht, ist nicht festgeschrieben. Da hilft auch der Verweis auf die Gesetzesbegründung nicht.

Wir haben es uns nicht leichtgemacht. Es ist tatsächlich so, daß Gerichte auf die Begründung des Gesetzes nur dann zurückgreifen, wenn das Gesetz selber unklar ist. Das Gesetz ist in dieser Materie beklagenswert klar. Es haben ja Gespräche zwischen den Politikern, den Abgeordneten, zwischen der katholischen Kirche bzw. dem katholischen Büro stattgefunden, wir haben uns lange schon Gedanken darüber gemacht, wir sehen auch ein - das habe ich auch gesagt -, daß eine Mittelreduzierung so etwas wie ein unvermeidliches Schicksal ist. Wir wehren uns aber dagegen - das ist die neue Erkenntnis, die ich heute von hier mitnehme -, daß die Vertreter der in der Hauptsache politischen Bildung nicht die Absicht haben, diejeni

gen, die unter anderen Ansätzen antreten, an dem Kuchen weiter zu beteiligen. Herr Jung hat das in "so many words" gesagt.

(Manfred Degen (SPD): Er entscheidet nicht darüber!)

- Das wird abzuwarten bleiben, denn er hat eindeutig das Gesetz auf seiner Seite. Wenn das Gesetz so verabschiedet wird, wie Sie es als Entwurf vorgelegt haben - Sie glauben doch nicht im Ernst, wir würden uns darauf verlassen, daß nie irgendeiner käme, der sagt "Die Anliegen, die in der personalen Bildung oder in der Wertebildung liegen, akzeptieren wir nicht, weil wir das für die politische Bildung alles brauchen", was möglicherweise ganz verständlich ist -, dann haben wir - da rede ich gar nicht nur für die Kirchen, denn ich weiß, daß das viele kleine Träger, die freie Träger sind, exakt genauso trifft wie uns - ein echtes Problem. Ich habe mit großen Amüsement zur Kenntnis genommen, daß sowohl dem Herrn Jung wie dem DGB-Landesverband die Gelder, die aus dem Gesetz kommen, nicht genug sind. Sie wollen schon auch noch die Gelder haben, die von der Landesanstalt für politische Bildung kommen. Ich kann das ja verstehen: Bildung ist teuer.

(Josef Wilp (CDU): Die stünden Ihnen auch zu!)

- Ja, das ist ja in Ordnung. Aber gleichzeitig ist hier deutlich signalisiert worden: Wenn es nach uns geht, werden wir verhindern, daß irgend jemand für irgend etwas, was nicht in diesem Sektor liegt, auch noch Geld bekommt.

Damit kommt ich zu Ihrer zweiten Frage, Frau Abgeordnete. Ich habe da bestimmt nicht auf den Putz gehauen. Sie wissen so gut wie wir, daß auch unsere Einnahmen sinken. Es geht uns in einer Hinsicht ähnlich wie dem Staat: Wir haben wenig freie Spitzen, weil alles festgelegt ist. Unsere Haushaltspläne sind sehr eng geführt. Ich gehe nicht davon aus, daß die Diözesan-akademie des Bistums Essen, bei der ich selber mal Rektor gewesen bin, geschlossen wird, das wird möglicherweise die letzte sein, die der Bischof von Essen schließt. Aber wir haben viele kleine, relativ regionale oder gar lokale Bildungswerke. Bei denen ist die Bezuschussung tatsächlich in der Regel das finanzielle Rückrat. Da wir gerne festhalten, daß wir keine Bürger zweiter Kategorie sind, haben wir überhaupt kein schlechtes Gewissen, diese Bezuschussung zu nehmen, denn wir leisten einen Dienst an der Gesellschaft. Hier liegen Herr Brandt und ich 1 : 1 auf der gleichen Linie.

Wir werden diese Institute nicht halten, wenn wir Ihnen die Bezuschussung nicht mehr geben können, die sie bislang bekommen haben und auch noch auf 5 Jahre bekommen sollen. Ich stimme Ihnen zu: Der Vorteil der 5-Jahres-Regelung ist der, daß wir uns 5 Jahre lang auf den Tod vorbereiten können. Das hat schon manch einen zum Heiligen gemacht, es ist aber nicht sehr hilfreich, wenn es um Sterben oder Leben geht.

Wenn Sie eine Organisation wie die Kirche sehen - fünf Bistümer, zahllose Dekanate, Pfarreien, Verbände usw. -, dann heißt, wenn ein großer Teil der Zuschüsse wegbricht, natürlich für diejenigen, die weiter oben sitzen, die entscheidende Frage: Lohnt es sich, in die kleinen relativ mehr hineinzustecken und größere damit in Schwierigkeiten zu bringen, oder machen wir die kleinen nicht ganz zu? Das kostet Stellen. Das muß man einfach sehen.

Nun werden Sie oder wer auch immer mit Recht sagen können: Die Stellenpläne der katholischen Kirche sind nicht unsere vordringliche Sorge. Das akzeptiere ich. Das ist in erster

Linie unsere Sorge. Aber Sie können uns dann nicht verwehren, mit der gebotenen Deutlichkeit zu sagen, daß staatliches Handeln, wo es um die Zuschüsse geht, die für viele dieser Institute lebenswichtig sind, bestimmte Folgen haben wird, auch da, wo es um Arbeitsplätze geht. Das ist keine Wahlpropaganda, das ist auch nicht aggressiv schwarz gemalt, sondern es ist eine echte Sorge, die wir haben.

Vorsitzender Heinrich Meyers: Auf die Ausführungen von Herrn Wilp hatte sich noch Frau Klein-Schmeink gemeldet. - Bitte schön!

Maria Klein-Schmeink: Ich komme zu der Frage, ob es zu strukturellen Veränderungen durch das neue Gesetz kommen wird - jenseits von Vermutungen oder unterstellten Absichten. Daran möchte ich mich gar nicht beteiligen. Sicher ist, daß es strukturelle Veränderungen geben wird, und zwar in zweifacher Hinsicht: Auf der Ebene Verschiebung der inhaltlichen Angebote fällt ein bestimmtes Segment, alles was wir unter personenorientiertes, handlungsorientiertes und erfahrungsorientiertes Lernen fassen, weg, was Verschiebungen nach sich zieht.

Auf der anderen Seite geht es vielmehr zu kognitivem und berufsnahem Lernen - das ist die eine Geschichte -, die andere Geschichte ist, bezogen auf die Institutionen, daß sich kleinere Einrichtungen, vor allem diejenigen mit weltanschaulichen Bindungen oder diejenigen, die eine starke Profilbildung haben, an der Umstrukturierung schlecht beteiligen können. Denn sie können nur unter Maßgabe der Aufgabe ihrer Identität, ihrer historisch gewachsenen Identität - entweder wertebezogen, oder von den Lernansätzen her - überleben. Von daher haben wir als kleinere Einrichtung, die gerade in NRW vertreten sind, ein großes Problem.

Die größeren Einrichtungen wie die Volkshochschulen sind nur deshalb nicht gefährdet, weil es dort Mischkalkulationen aus der Landesfinanzierung, aus der kommunellen Finanzierung und aus den Teilnehmerentgelten gibt. Im Prinzip ist es da egal, woher sie im einzelnen die Förderung beziehen. Da zählt nur der Gesamtumfang.

Bei den kleineren Einrichtungen ist es so, daß die Zuschüsse des Landes zumindest ein Drittel der Gesamtmasse des Etats ausmachen, anderes wird durch Teilnehmerentgelte aufgebracht und zum Teil noch durch in der Regel kleinere Anteile des Trägers. Da muß man auch noch im Kopf haben, daß es sich wirklich um kleine Vereine handelt. Dort wird es zu strukturellen Verschiebungen kommen. Durch das Mindestgrößengebot kommt es sowieso schon zu strukturellen Verschiebungen, die zum Teil von den Einrichtungen bewußt angegangen worden sind, weil die Mindestgröße in der kleinen Form sowieso zu Kooperationsformen geführt hat. Aber sie wird auch zu Zwängen führen, wenn wir das in dieser Weise beibehalten, die dann nicht mehr sachgerecht und auch nicht mehr entlang von inhaltlichen Profilen machbar sind. Da würde es zu großen Verschiebungen kommen.

Insgesamt werden nur größere Einrichtungen einen solchen Prozeß durchhalten können, ohne daß sie bestimmte Sachbereiche aufgeben müssen.

Brigitte Schumann (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Ausführung von Frau Klein-Schmeink haben mich auf eine Ergänzungsfrage an Herrn Hammelrath gestoßen. Wenn von der Vertreterin der LAW ausgeführt wird, daß die großen Einrichtungen wie beispielsweise Volkshochschulen keine Probleme im Umgang mit der neuen Förderung haben, weil sie Mischkalkulationen vornehmen können, möchte ich wissen, ob das für alle Volksschulen im Lande in der gleichen Weise gilt. Denn wir haben kleinere und größere und wir haben welche im ländlichen Raum und im städtischen Raum.

Reiner Hammelrath: Die in Ihrer Frage enthaltene Feststellung, daß es keineswegs so ist, daß Volkshochschulen große Einrichtungen sind, ist zutreffend. Die Mehrzahl der Volkshochschulen, die unserem Verband zusammengeschlossen ist, sind kleinere Einrichtungen. Die großstädtischen Einrichtungen sind eher in der Minderheit. Das ist Fakt. Was die Frage anbetrifft, ob durch den neuen Katalog Probleme entstehen, möchte ich sagen: Es wird sicherlich eine überschaubare Anzahl kleinerer Volkshochschulen geben, die den Übergangszeitraum von 5 Jahren benötigen, um ihr Programm an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. So würde ich das zunächst beantworten.

Vorsitzender Heinrich Meyers: Schönen Dank. - Wir kommen zum zweiten Abschnitt, zu Artikel 2. Es sind noch acht Statements vorgesehen. Ich darf wirklich bitten, den Zeitrahmen einzuhalten und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darf ich noch einmal Herrn Hebborn bitten.

Klaus Hebborn: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann es an dieser Stelle kurz machen. Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen die Zusammenfassung der Einrichtungen des zweiten Bildungswesens zu Weiterbildungskollegs in Analogie zur Neustrukturierung des Berufskollegs keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch die Option, die bestehenden Einrichtungen getrennt weiterzuführen oder vollständig bzw. teilweise zu Weiterbildungskollegs zusammenzuführen, ist für die kommunalen Schulträger eine hinreichende Flexibilität bei der Schulorganisation gegeben. Wir erwarten Synergien in organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Es dürften sich pädagogische Vorteile ergeben, möglicherweise auch erleichterte Übergangsmöglichkeiten, wobei wir sagen, daß sich das in der Praxis natürlich erst auch erweisen muß.

Klärungsbedarf sehen wir bei zwei Detailfragen. Die erste Detailfrage betrifft die Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungsgängen. Die zweite Frage betrifft die Kooperation zwischen Volkshochschulen und Weiterbildungskollegs, wie sie in Absatz 4 der neuen gesetzlichen Regelung vorgesehen ist. Nach der bisherigen Rechtslage ist die Kooperation im personellen Bereich nicht in der Form möglich, daß etwa beamtete Lehrkräfte der Schulen unter Anrechnung ihres Deputats an Volkshochschulen unterrichten. Hierfür müssen aus unserer Sicht die entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen zunächst geschaffen werden.

Insgesamt wird die Gesetzesänderung, wie gesagt, von unserer Seite unterstützt und begrüßt.-
Vielen Dank.

Reiner Hammelrath: Herr Vorsitzender! Ich werde mich bemühen, kürzer und schneller zu reden.

Ich schließe mich im wesentlichen dem an, was zur allgemeinen Bewertung des Gesetzesvorhabens mein Vorredner, Herr Hebborn, gesagt hat. Ich will es nicht wiederholen und nur auf zwei Punkte eingehen.

Der erste Punkt betrifft die Kooperation des Weiterbildungskollegs in den Volkshochschulen. Dazu ist zunächst festzuhalten, daß Kooperationen zwischen den Schulen des zweiten Bildungsweges und den Volkshochschulen bereits praktiziert werden, auch auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 1991. Man kann sagen - und denke, daß werden die Kollegen von den anderen Schulen auch sagen -, daß das eine vernünftige und funktionierende Kooperation ist.

Allerdings - das will ich hier festhalten - ist es keineswegs so, daß mit dieser Änderung und der Einführung der Weiterbildungskollegs, die sich dann auch bei der Kooperation mit uns mit den Berufskollegs abstimmen sollen - so steht es im Gesetz drin - die Angebote, die die Volkshochschulen im Bereich des zweiten Bildungsweges unterbreiten, überflüssig werden. Das will ich hier sehr deutlich sagen. Bei aller Kooperation sollen die Profile nicht verwischt werden. Das scheint mir wichtig zu sein.

Es gibt unterschiedliche Profile, was die Schulen, die Volkshochschulen anbetrifft. Wir verstehen uns als Weiterbildungseinrichtung zum Nachholen von Schulabschlüssen mit einem besonderen sozialpolitischen Auftrag, der sich insbesondere an "schwierige" Zielgruppen richtet: Schulabbrecher, Arbeitslose, Jugendliche ausländischer Herkunft. Dieses Angebot wird flächendeckend im Land weiter benötigt. In den rund 100 Standorten, in denen wir Schulabschlußkurse anbieten, passiert es auch. Sie müssen beibehalten werden und sollten nicht wegkooperiert werden.

Anthony Allport (Ring der Abendrealschulen, Ring der Kollegs und Ring der Abendgymnasien in NRW): Meine Damen und Herren! Ich spreche für die Landesringe der Abendrealschulen und Abendgymnasien, der Abendeinrichtungen, von denen in der Einladung die Rede ist, auch für den Landesring der Kollegs, einer Tageseinrichtung des zweiten Bildungsweges. Eine Demokratie - so heißt es - gibt dem Volk die Freiheit, Menschen zu wählen, denen man dann auch die Schuld geben kann. Es muß aber nicht jedesmal die Schuld gegeben werden. Es muß nicht immer von Schuld die Rede sein.

Der zweite Bildungsweg, die "Katze", die - wir es auf der Weiterbildungskonferenz im September vergangenen Jahres hieß - die auf tausendfache Art und Weise hätte umgebracht werden können, lebt noch und ist auch recht lebendig. Wenn sie umgebracht worden wäre, wäre das wahrhaftig eine Sonnenfinsternis gewesen.

Die Landesringe der Abendgymnasien und Abendrealschulen und der Kollegs begrüßen sowohl die Anerkennung der Bedeutung der bereits bestehenden schulischen Einrichtungen des zweiten Bildungswegs im Lande Nordrhein-Westfalen, die in dem Gesetzentwurf der beiden Landtagsfraktionen sichtbar wird, als auch die gleichzeitige Bereitschaft der Fraktionen, diesen bewährten Bildungsgängen künftig in der neuen Form des Weiterbildungskollegs rechtliche Sicherheit zu gewähren.

Durch die in Artikel 2 der Vorlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vorgesehene organisatorische Zusammenführung der Bildungsgänge der Schulen des zweiten Bildungswegs wird es uns besser möglich sein, den veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Studierenden gerecht zu werden und die Angebote der einzelnen Institutionen stärker aufeinander abzustimmen.

Unsere Einrichtungen wünschen sich innerhalb des Weiterbildungskollegs eine klare Abgrenzung der Bildungsgänge, um unterschiedliche Bildungsgang- und Abschlußwünsche der Studierenden zuzuordnen und befriedigen zu können. Das scheint durch die vorliegende Formulierung gewährleistet. Mit den verschiedenen Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen. Für die Entwicklung des Weiterbildungskollegs wird es sicherlich wichtig sein, daß durch Struktur und innerer Verfassung des Weiterbildungskollegs einerseits die Orientierung an diesen unterschiedlichen Zielgruppen und deren unterschiedlichen Bildungszielen erhalten bleibt und andererseits trotz der bisher angesprochenen klaren Abgrenzungen die innere Durchlässigkeit im System erweitert und auch gestärkt wird.

Die Landesringe halten es für notwendig, daß die bei den verschiedenartigen Zielgruppen eingesetzten Lehrkräfte von der Ausbildung her für diese jungen Erwachsenen mit und ohne Berufserfahrung qualifiziert sind. Es ist daher wünschenswert, daß Weiterbildungskollegs der Größe der Bildungsgänge entsprechend mit Lehrerinnen und Lehrern mit einer Qualifikation für die jeweilige Sekundarstufe versorgt werden. Auch eine gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung sollte daher die Gleichwertigkeit und auch die Unterschiedlichkeit der Ziele in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II berücksichtigen.

Durchlässigkeit innerhalb des Systems bedeutet u.a. auch, daß diejenigen, die die Sekundarstufe I des Weiterbildungskollegs erfolgreich abgeschlossen haben und die Aufnahmevoraussetzungen für Abendgymnasien und Kolleg nicht erfüllen, in die Sekundarstufe II des Weiterbildungskollegs übergehen können, um dort den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben. Für weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, sollte eine Aufnahmemöglichkeit in andere Bereiche der Sekundarstufe II geschaffen werden.

Wir begrüßen es ausdrücklich, daß es zu keinem Zwang zum Zusammenschluß der Schulen kommt und alle Bildungsgänge in jedem Weiterbildungskolleg vorgehalten werden. So werden gewachsene und auch erfolgreiche Strukturen nicht zerstört, sondern erhalten eine Chance auf weitere Entwicklung. Es besteht für Schulen und Schulträger die Freiheit zu entscheiden, welche Bildungsgänge aufgrund des regionalen Bedarfs jeweils angeboten werden müssen.

Sind allerdings in einem Weiterbildungskolleg mehrere Bildungsgänge zusammengeführt, sollte eine schullaufbahnunabhängige Besetzung von Funktionsstellen geschaffen werden.

Auch Lehrkräfte für die Sekundarstufe I müssen die Berechtigung dann erhalten können, solche Einrichtungen zu leiten.

Die Zusammenarbeit im Bereich der schulabschlußbezogenen Bildungsangebote zwischen Volkshochschulen und den Schulen des zweiten Bildungsweges, wie § 4 Abs. 4 sie fordert, wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Einrichtungen seit 1991 in einigen Regionen schon praktiziert. Ihre Institutionalisierung im Schulverwaltungsgesetz ist daher ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Erweiterung dieser Zusammenarbeit. Die hier geforderte Zusammenarbeit beim Einsatz von Lehrkräften bedarf zu ihrer Realisierung allerdings weiterer rechtlicher Regelungen.

Die in § 10 a Abs. 4 getroffenen Regelungen zur Mindestzügigkeit entsprechen sowohl den Erfordernissen der Praktikabilität als auch der regionalen Nachfrage. Wir begrüßen die im letzten Satz formulierte Ausnahmeregelung und schlagen vor, die in Abs. 3 im letzten Satz für die Schulen des ersten Bildungswegs geltende Regelung, Sicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts durch Zusammenarbeit mit anderen Schulen und notfalls zusätzlichen Lehrstellen, auch auf das Weiterbildungskolleg auszuweiten.

Die Schulen des zweiten Bildungsweges tragen seit Jahrzehnten mit ihren Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten in hohem Maße Sicherung eines leistungsfähigen Angebots der schulabschlußbezogenen Weiterbildung bei. Durch die Zusammenführung der Bildungsgänge und die dadurch gewonnene Flexibilisierung der Unterrichtsgestaltung und des Lehrereinsatzes wird dieses Angebot in seinem Fortbestand nicht nur gesichert, sondern auch erweitert. Damit werden alle künftigen Weiterbildungskollegs in die Lage versetzt, auch einer neuen Generation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern größere Chancengleichheit in Bildung und Beruf zu bieten.

Nach der Sonnenfinsternis soll die Sonne weiter scheinen. Die Katze soll auch weiter leben.-
Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Dr. Bernhard Kühmel (Rahel Varnhagen Kolleg, Hagen): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei Gesetzgebungsverfahren ist es manchmal günstig, wenn man das, was man vorhat, zumindest in Teilbereichen schon realisiert vor sich sieht, so daß man über praktische Erfahrungen Bedenken, Ängste und Sorgen, die theoretisch durchaus legitim sind, überprüfen kann. Daraus resultiert auch die Einladung meiner Person. Ich bin Leiter des Varnhagen Kollegs, einer Einrichtung, die in Großteilen schon das vorwegnimmt, was durch das Weiterbildungsgesetz intendiert ist.

Ich habe den Ausschußmitgliedern eine Skizze unserer Schule mitgegeben. Vor diesem Hintergrund möchte ich fünf Aspekte nennen, die in der Diskussion sind und die für Ihre Entscheidung relevant sind.

Erstens, eine Beschreibung der Einrichtung: Die Einrichtung umfaßt drei eigenständige Bildungsgänge, einen Realschulbildungsgang, einen abendgymnasialen Bildungsgang und einen Kollegbildungsgang, die jeweils ein eigenes Profil konstituieren - und dies obwohl wir eine Schulleitung haben, einen Lehrerrat, eine Schulkonferenz und eine SV-Vertretung. Wir

sind eine Einrichtung, die zugleich sehr eng mit den Volkshochschulen, mit den Berufskollegs und den Bildungsstätten kooperiert. Wir haben sechs Außenstellen und haben eine Hauptstelle in Hagen selber.

Ich möchte am Beispiel Hagen erläutern, was wir machen. Wir haben einen eigenständigen Bildungsgang Abendrealschule für diejenigen, die dem Profil aufgrund ihrer Voraussetzungen entsprechen. Sie kommen in den Realschulbereich. Andere - die Bedingungen sind Ihnen bekannt - kommen in den abendgymnasialen Bereich, andere in den Kollegbereich. Diese drei Teilbereiche sind in sich im System getrennt. Es gibt aber Verzahnungen. Diese Verzahnungen machen es spannend und lassen mich unter anderem mit dafür plädieren, dieses Weiterbildungskolleg auch gesetzlich zu verankern.

Die Verzahnungen sind im Abendrealschulbereich im dritten und vierten Semester spannend. Dann ist es in einem Teilbereich, nämlich dem Wahlpflichtbereich - das sind ungefähr 1/4 des Stundenvolumens - möglich, die Angebote mit dem abendgymnasialen und dem Kollegbereich zu verzahnen und auch mit den Kursen der Volkshochschule. Im diesem Wahlpflichtbereich - dazu gehören neu eingeführte Fremdsprachen, Informatik und Fächer, die vorher nicht unterrichtet wurden - ist es so, daß die Studierenden der verschiedenen Bereiche aufeinander treffen, sich kennenlernen, auch die Lehrer kennenlernen, die sie später für den Fall eines Übergangs im Abendgymnasium hauptkontinuierlich unterrichten würden.

Damit ändern wir nicht die spezifische pädagogische Herangehensweise für den Realschulbereich, aber hier ist ein Bereich, der darüber hinausweist. Der Vorteil liegt einerseits in dem höheren Wahlangebot - Sie können aus mehreren Fremdsprachen wählen - und andererseits darin, daß man eine psychologische Schwelle, nämlich eine Angstschwelle verliert, etwa die Fachhochschulreife anzustreben oder im Einzelfall das Abitur. Das ist eine Teilgruppe. Der Effekt ist aber, wie Herr Herborn es sich erhofft, daß die Übergangsquoten in diesen "Gesamtsystemen" sehr viel höher sind als in getrennten Systemen. Das gleiche gilt übrigens für die Fälle in Bonn, wo eine Abendrealschule in Kooperation mit einem Abendgymnasium zur Fachhochschulreife weiterführen durfte. Die Anteile der Studierenden, der Schüler, die das ausgenutzt hat, ist größer, als wenn man sie in eine andere Schule mit anderen Lehrern schickt und den Ängsten, die damit zusammenhängen.

Die zweite Ebene der Verzahnung ist die zwischen Kolleg und Abendgymnasium. Wir haben Vormittagskurse und Abendkurse angeboten. Die Kollegiaten besuchen alle insgesamt das abendgymnasiale Angebot. Darüber hinaus haben sie erweiterte Schienen, in denen die zusätzliche Stunden, die sie benötigen, um den Kollegbedingungen zu entsprechen, angeboten werden.

Hier ist der Effekt, daß die Zahl der Kurse und die Zahl der Fächer sehr viel höher ist und die Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten haben. Das hat sich bisher bewährt. Wir haben in diesem Verbundsystem mehrere Jahrgänge von Kollegiaten zum Abitur geführt. Es hat bis jetzt tatsächlich exzellent geklappt.

Ein dritter Effekt, der positiv zu sehen ist, ist der, daß die Beschäftigungssituation für die Kollegen in einem solchen Weiterbildungskolleg gesicherter ist. Sie haben vielleicht mitbekommen, daß in kleineren Systemen, etwa Abendgymnasien, manchmal auch Kollegs, aufgrund der demographischen Schwankungen der letzten Jahre ein Lehrerüberhang da

gewesen ist. Die Kollegen mußten häufig, auch wenn sie gerade für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert waren, an Jugendschulen gehen.

Wenn wir die letzten 20 Jahre untersuchen, können wir feststellen, daß die demographischen Schwankungen die einzelnen Schulformen der Weiterbildung in unterschiedlicher Stärke treffen. Im Augenblick haben wir eine sehr hohe Nachfrage im Abendrealschulbereich. Zeitweilig war es so, daß die Abendrealschulen stagnierten, dagegen im abendgymnasialen Bereich mehr Nachfrage war. Gleiches galt für Kollegs. Durch ein größeres System lassen sich diese Schwankungen ausgleichen. Tatsächlich ist es so, daß diese "Verbundsysteme", die vielleicht später Weiterbildungskollegs heißen werden, in bezug auf die Personalsituation günstiger da stehen. In der Einrichtung, die ich vertrete, hat es keine Versetzung an Jugendschulen geben müssen. Die regionalen und demographischen Schwankungen haben das tatsächlich ausgeglichen.

Ein dritter Faktor, der auch von Herrn Herborn angesprochen wurde, ist ein finanzieller Faktor, was in der gegenwärtigen Situation mit gesehen werden müßte. Natürlich muß dann nicht nur ein Schulleiter statt drei bezahlt werden. Es spielt aber auch mit hinein, daß eine klare Struktur da ist. Wir haben jetzt an Abendgymnasien - vielen ist es nicht bewußt - auch Vorkurse, die für Leute eingerichtet sind, die eigentlich an die Abendrealschule gehören, die keinen Hauptschulabschluß haben. Man kann den Hauptschulabschluß am Abendgymnasium nachholen. Man kann ihn auch in derselben Stadt an der Abendrealschule nachholen. Indem wir in einem solchen System, wie wir es haben, klare Strukturen haben, kommen alle, die noch keinen Hauptschulabschluß haben, entweder in die Kurse der Volkshochschule - sie haben ein etwas anderes Profil - oder in die Kurse der Abendrealschule und sind dann auch in der Statistik anders erfaßt. Es gibt eine andere Lehrer-Studierenden-Relation. Das ist eine ökonomische Einsparung in dem Gesamtsystem.

Dadurch, daß wir mehr Kurse anbieten können, ist es leichter möglich, in einem solchen großen System nach dem zweiten Kurssemester, wenn sehr viele mit Fachhochschulreife abgehen, diese Kurse zusammenzulegen, so daß wir die unsägliche Situation, die leider an vielen Schulen existiert, daß also ein Kurs nur noch drei, sieben, zehn oder zwölf Studierende umfaßt, was aber sinnvoll ist, weil diese Abitur haben wollen und einen bestimmten Kurs gewählt haben, nicht in der Einrichtung haben. Das ist eine etwas günstigere ökonomische Auslastung dieses gesamten Systems.

Als wir so begannen zu arbeiten, existierten in der Schule Bedenken. Alle Studierenden und alle Kollegen stehen inzwischen hinter der Konzeption und der Realisierung. Das einzige seriöse Argument, das ich im Augenblick sehe, was dagegen spricht, ist eines, was auch auf mich zutrifft: Es ist durchaus unangenehm zu sehen, daß, wenn man mein System aufteilte, woanders drei Schulleiter die gleiche Arbeit machen würden. Der einzige, der wirklich darunter leidet, ist der Schulleiter in diesem Gesamtsystem. Ansonsten scheint es mir so zu sein, daß es insgesamt nur Vorteile für die Teilnehmer wie auch für die Lehrer bietet.

Manfred Krugmann (Westfalenskolleg Paderborn): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich bin jemand, der als Leiter einer Einrichtung des zweiten Bildungsweges hier gefragt wird, einige Praxiserfahrungen darzustellen. Bevor ich dazu komme und das in

Zusammenhang mit einem anderen Punkt mache, möchte ich ein paar grundsätzliche Anmerkungen zu der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes § 4 a machen.

Herr Hebborn und Herr Hammelrath haben Klärungsbedarf angesprochen. Darauf möchte ich nicht weiter eingehen. Das wird sich in den Diskussionsprozessen in den nächsten Jahren immer wieder ergeben, wenn es darum geht, die schulischen Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und die der Volkshochschule miteinander in Abstimmung zu bringen.

Ich kann zunächst einmal aus meiner Perspektive deutlich machen, daß die Änderung dieses Schulverwaltungsgesetzes zweierlei bedeutet: Sie bedeutet aus meiner Sicht einerseits eine rechtliche Sicherheit in bezug auf die Kooperationslehrgänge, die lange an Einrichtungen des zweiten Bildungswegs existieren, und in bezug auf die gebündelten Lehrgänge, zu deren Funktionsweise Herr Kühmel uns eben einiges vorgetragen hat. Es bedeutet auch, daß es mit diesem Gesetzentwurf Optionen zur Flexibilisierung und zur Erweiterung von Angeboten gibt.

Das Gesetz ist so offen gehalten, daß eine Bündelung nicht notwendigerweise die Zielperspektive sein muß, sondern daß die bisherige Eigenständigkeit von Einrichtungen erhalten bleiben kann. Es gibt vernünftige Organisationsgrößen, die festgeschrieben werden. Auch das ist etwas, was die schulische Arbeit oder die Arbeit innerhalb einer Institution bedingen muß. Es gibt Möglichkeiten für Entwicklungschancen der Einrichtungen, insbesondere der Angebote im ländlichen Bereich.

Ich komme aus einem ländlichen Bereich, nämlich aus Paderborn. Das Einzugsgebiet umfaßt dort 300.000 bis 350.000 Einwohner. Jetzt möchte ich ein paar kurze Facetten zur Praxis unserer Einrichtung geben: Im Gebäude des Kollegs haben wir eine Abendrealschule und eine Außenstelle eines Abendgymnasiums untergebracht, d.h. drei Einheiten, die unter selbständiger Leitung stehen, anders als es in Hagen der Fall ist. Auch das würde über die Änderung, die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, gedeckt sein.

Wir haben die Zusammenführung damals in einem Weiterbildungszentrum in Paderborn gemacht, weil es uns sinnvoll erschien, daß wir erstens die Weiterbildungsberatung intensivieren konnten, weil es zweitens so etwas wie eine verbesserte Nutzung von Ressourcen geben sollte. Es gibt eine Stelle, die mir lange ein Dorn im Auge war. Der Aspekt wird durch die Gesetzesänderung berücksichtigt.

Wir haben einen Kooperationskurs mit dem Abendgymnasium in Lippstadt am Vormittag, bei dem es darum geht, Frauen die Wiedereingliederung in den Beruf zu ermöglichen, aber auch solchen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die abends oder am Nachmittag beschäftigt sind.

Die bisherige Praxis, die wir in Paderborn praktiziert haben, lief darauf hinaus, daß das Angebot nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Abendgymnasiums ablief. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Abendgymnasiums sieht zwangsläufig vor, daß sowohl die Anmeldung, die Verwaltung, die Zeugnisvergabe, die Schulbescheinigungen über Lippstadt laufen mußten. Wir hatten also vor Ort Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aus Paderborn oder Umgebung kamen und die letztlich an der Schule in Lippstadt geführt wurden.

Mit den Änderungen des Weiterbildungsgesetzes bzw. des § 4 a Schulverwaltungsgesetz haben wir eine Möglichkeit, nun endlich vor Ort teilnehmerfreundlich und unbürokratisch

eine Verwaltung zu schaffen, wenn dann der Lehrgang endgültig auch vom Westfalenkolleg Paderborn als zweiter Lehrgang neben dem Tageslehrgang Kolleg angeboten werden kann und wenn es darum geht, daß die Studierenden vor Ort unbürokratisch ihre Bescheinigungen und Zeugnisse auch bekommen, ohne dabei jeweils auf Lippstadt angewiesen zu sein.

Aus meiner Arbeit tun sich vier Perspektiven aus den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen auf:

Erstens wird mehr Teilnehmerfreundlichkeit garantiert.

Zweitens wird eine Verbesserung von Weiterbildungsberatung ermöglicht.

Drittens wird eine verbesserte Nutzung von Ressourcen ermöglicht.

Viertens werden auch innovative Projekte etwa im Bereich neuer Medien gefördert.

Fazit meiner Ausführungen: Trotz der noch bestehenden Klärungsbedarfe sind mit dem Gesetz uneingeschränkt positive Entwicklungschancen verbunden. Ich würde es begrüßen, wenn das Gesetz in dieser Form verabschiedet werden kann.

(Beifall)

Dr. Jürgen Schmitter (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Meine Aussagen ergänzen das Statement des DGB. Ich verweise auch auf die gemeinsame Stellungnahme von ÖTV und GEW, die ausliegt. Deswegen kann ich mich jetzt auf vier Punkte konzentrieren, wobei zu sagen ist, daß sich die Stellungnahmen natürlich auch auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes, also auf die Modernisierung des Weiterbildungsgesetzes beziehen, denn sowohl ÖTV wie auch GEW sind Fachgewerkschaften für diesen Bereich.

Die GEW begrüßt Artikel 2 des Gesetzentwurfes, in dem durch Änderungen des Schulverwaltungsgesetzes Weiterbildungskollegs analog zu den Berufskollegs eingerichtet werden.

Schon der Name zeigt Attraktivität: Die Besonderheit erwachsenden Lernens wird betont. Es ist sehr wichtig, daß man, wenn man mit Erwachsenen lernt, nicht einfach schulische und kindgerechte Formen überträgt. Vielleicht kommt in dem Begriff des Kollegs, der sowohl im beruflichen wie auch Weiterbildungsbereich gewählt wurde, diese Besonderheit zum Ausdruck.

Klar ist auch für uns, daß die konkrete Umsetzung ohne Qualitätsverlust und ohne Personalabbau erfolgen muß. Die Option für einen höherwertigen Schulabschluß muß für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer wohnortnah - das ist aufgrund der beruflichen und persönlichen Situation der Studierenden sehr wichtig - und unter Anerkennung von Teilqualifikationen gegeben sein. Insofern finde ich das Beispiel, das Kollege Kühmel gerade aus Hagen vorgestellt hat, interessant. Ich glaube, wir müssen uns dem Gedanken der Integration oder - wie er gesagt hat - der Teilübereinstimmung mehr widmen - nicht nur aus Effizienz- und Effektivitätsgründen, sondern auch, weil Integration eine Sache ist, die vorangetrieben werden muß.

Hier zeigt sich, daß nicht nur die Kooperation von Volkshochschulen und Weiterbildungskollegs, wenn sie sie denn haben, und Berufskollegs notwendig ist, sondern überhaupt

regionale Bildungskonferenzen in allen Landesteilen dringend notwendig sind. Es müssen sich alle bis hin zu denen, die private Schulen leiten - das sage ich mit Blick auf die Vertreter der Kirchen - in der Region zusammensetzen und versuchen, zu einem gemeinsamen integrativen Konzept, zu einer Übereinstimmung zu kommen. In diesem Zusammenhang unterstütze ich vor allem das, was die Kollegen der Volkshochschulen in bezug auf die schulabschlußbezogenen Lehrgänge gesagt haben: Es wird von 4 Millionen DM gesprochen. Hier ist eine weitere Unterstützung notwendig. Im letzten Punkt komme ich noch einmal auf die Frage des Geldes zurück.

Ich möchte an das erinnern, was vorhin diskutiert wurde. Ich komme auf einen pragmatischen Ansatz, auch wenn Sie vorhin gesagt haben, daß Pragmatismus hier nicht angebracht sei. Ich meine doch und bitte noch einmal zu überdenken, ob angesichts der realen Haushaltssituation das sogenannte Gießkannenprinzip bei der Verteilung von vorhandenen Haushaltsmitteln überhaupt brauchbar ist. Ich sage das nicht nur für die Weiterbildung, auch für die Schulen.

Wenn die Gesamtzahl der Mittel - aus welchen Gründen auch immer, das müssen wir hier nicht diskutieren - sinkt, dann ist das Gießkannenprinzip zunehmend kontraproduktiv gegenüber der Chancengleichheit. Es nutzt nachher keinem mehr. Denn das Absenken des Gesamtvolumens und das anschließende Austeilen nach dem Gießkannenprinzip ist nicht sinnvoll. Wir müßten über andere Lösungen nachdenken. Da hilft nur so etwas wie eine Prioritätenlösung oder eine Schwerpunktförderung. Natürlich kann man über die Schwerpunkte streiten. Aber auch hier sollte man aufpassen, daß man nicht aus ideologischen Gründen oder aus finanziellen Gründen Dinge trennt, die eigentlich zusammengehören.

Ich habe es - ich sage das noch einmal offen, auch wenn Herr Kaiser nicht mehr da ist - als Erziehungswissenschaftler nicht verstanden, wie man Metakognition und politische Bildung so trennen kann. Personenbezogene Bildung und politische Bildung, personenbezogene Bildung und berufliche Bildung gehören zusammen. Sie sind eine Einheit. Beides nur zu trennen, weil es hier um finanzielle Fragen geht, halte ich für höchst gefährlich und auch pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Darüber sollte man noch einmal intensiv diskutieren.

Noch etwas: Vielleicht ist das Gießkannenprinzip wirklich nicht mehr gerecht, auch ist es nicht gerecht, allen Schulen das gleiche Geld zu geben, wenn die eine mehr Geld braucht als die andere. Dann muß man - ich sage das auch selbstkritisch als Gewerkschafter - darüber nachdenken. Es nutzt nichts, bei der Haushaltssituation, die wir haben, einfach das Gießkannenprinzip aus formalen Gründen weiter anzuwenden. Es gehört in die Verantwortung der Politikerinnen und Politiker, Schwerpunkte zu setzen und so etwas wie Prioritäten zu verantworten. Aus dieser Verantwortung möchte ich Sie nicht entlassen.

Damit komme ich zu einem Vorschlag: Sie wissen, daß ich mich gefreut habe und daß wir es positiv gesehen haben, daß es ein Initiativprogramm "Schulen NRW 1999/2000" gibt. Kollege Jung hat in seinem Beitrag schon darauf hingewiesen: Ich wünsche mir auch ein Initiativprogramm "Weiterbildung 2000/2001". Auch darüber muß nachgedacht werden. Vielleicht können einige Konflikte, die heute aufgetaucht sind, relativiert werden, wenn man so etwas wie ein finanzielles Initiativprogramm in die Haushaltsberatungen einbringen würde.

Die GEW wird alle Parteien des Landtags im Rahmen des Landtagswahlkampfes befragen, was sie von solch einem Initiativprogramm für die Weiterbildung halten. Wir sind dafür. - Danke.

(Beifall)

Rolf Steuve (Philologenverband NRW, Realschullehrerverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Herr Silbernagel ist leider verhindert und mußte kurzfristig absagen. Ich heiße Rolf Steuve und darf die Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Lehrerverbandes vortragen - nicht nur des Philologenverbandes, sondern auch des Realschullehrerverbandes. Das dokumentiert auch, daß wir uns in der Einschätzung des Gesetzentwurfes einig sind.

Zunächst einmal möchte ich das unterstützen, was Herr Allport gesagt hat. Er hat Hinweise auf die Bedeutung des zweiten Bildungsweges mit seinen Einrichtungen gegeben. Der zweite Bildungsweg hat hervorragende Arbeit geleistet. Insofern kann ich es nur unterstreichen.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen bringt gerade in diesem Bereich fundamentale Änderungen. Dazu will ich in meinem Statement drei Punkte vortragen.

Zunächst einmal ist vorgesehen, daß ein Weiterbildungskolleg mit eigenständigen Bildungsgängen eingeführt wird. Jetzt unterscheiden wir uns, Herr Allport. Sie haben eben ausgeführt, daß es keinen Zwang gebe, die bestehenden Einrichtungen zusammenzuführen. Wenn ich den Gesetzentwurf richtig lese, kommen in ihm eigenständige Einrichtungen, Abendrealschule, Gymnasium und Kolleg nicht mehr vor. Sie sollen zwar als Bildungsgänge in einer gemeinsamen Einrichtung additiv, möglicherweise auch paarweise zusammengeführt werden, das bedeutet allerdings - der entsprechende Paragraph wird geändert -, daß der Fortbestand eigenständiger Schulen in dieser Weise nicht gesichert ist. Das ist aus der Sicht ein Problem, weil in der Begründung dieses Gesetzentwurfes auch auf Effizienzgesichtspunkte rekuriert wird.

Wenn ich mir einmal die Entwicklung der Abendrealschulen anschau, so haben wir in den letzten 10 Jahren einen Rückgang der Studierenden von nur 4,8 % - das ist recht wenig - zu verzeichnen. Das heißt, aus rein quantitativen Erwägungen heraus stellt sich grundsätzlich erst einmal nicht die Frage, ob man solche Institutionen zusammenführen muß.

In den verschiedenen Beiträgen ist deutlich geworden, daß die Situation vor Ort sehr unterschiedlich ist. Deshalb plädieren wir als nordrhein-westfälischer Lehrerverband nachträglich dafür, daß man die bestehenden und funktionierenden Einrichtungen als solche erhält und daß es nach den Buchstaben und dem Geist des Gesetzes keinen Zwang gibt, diese zusammenzuführen, daß man aber im Ausnahmefall, dann wenn es die Situation erfordert, wenn dadurch die Vielfalt eigenständiger Bildungsgänge erhalten bleiben kann, an diesen Orten und Stellen entsprechende Weiterbildungskollegs einrichtet.

Es ist auch deutlich geworden, daß mit der Einführung des Weiterbildungskollegs die Bildungsgänge eigenständig bleiben sollen. Wir legen sehr großen Wert darauf, denn bei den einzelnen Bildungseinrichtungen gibt es unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen bei den Studierenden, unterschiedliche Bildungsziele, unterschiedliche Inhalte und Anforderungen und auch eine unterschiedliche Studententafel. Insofern sagen wir - da ist das Gesetz noch nicht

eindeutig, da kann es noch nicht eindeutig sein -: Dieses muß auch in der entsprechenden Ausbildungsordnung des Weiterbildungskollegs nachhaltig gesichert sein.

In der Begründung zum Gesetzentwurf - da ist der Gesetzentwurf in der Tat nicht klar - wird gefordert: Abstimmung und Flexibilisierung der Bildungsangebote im Weiterbildungskolleg. Da haben wir unsere ersten Bauchschmerzen. Wir sagen: Integrierte Kurse kann es angesichts der geschilderten Unterschiedlichkeit der einzelnen Bildungsgänge in einem Weiterbildungskolleg nicht geben. Gemeinsame Kurse kommen faktisch einer Angleichung gleich. Dies wird dem Anspruch der Eigenständigkeit der Bildungsgänge nicht gerecht. Ich bin froh, daß die beiden beantragenden Fraktionen dies im Gesetzentwurf sehr deutlich gemacht haben. Ich unterstreiche noch einmal für den nordrhein-westfälischen Lehrerverband, daß in der Ausbildungsordnung genau dieses auch Wort für Wort umgesetzt werden muß.

Ein Problem in diesem Zusammenhang stellen für uns auch Kursangebote nach dem sogenannten Baukastenprinzip dar. Der Bildungsgang als solcher wird damit auseinandergerissen, zerpflückt, die innere Geschlossenheit und Stimmigkeit mit Blick auf das Bildungsziel gerät aus dem Blick. Wichtige Aspekte wie zum Beispiel das fächerverbindende Arbeiten, was zum Beispiel im Tagesschulbereich als große Zielsetzung zu Recht herausgestellt wird, bleiben auf der Strecke. Wir fordern, daß wir grundsätzlich eine Abkehr vom Baukastenprinzip vollziehen.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir einen Hinweis auf die Kooperation mit der Volkshochschule. Wir sind der Auffassung, daß es eine Zusammenarbeit, wie es auch in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf heißt, bei den zum Abitur führenden Bildungsgängen als solche nicht geben kann. Wir sind auch der Auffassung, daß bei den Abendrealschulen dort, wo diese Kooperation besteht, im Weiterbildungskolleg in der Ausbildungsordnung eine Abschlußprüfung weiterhin vorzusehen ist.

Die geplante Flexibilisierung des Angebots der Schulen des zweiten Bildungsweges wirft elementare berufspolitische Fragen auf, die in der Anhörung schon angeklungen: Wie soll der Einsatz der Lehrkräfte organisiert werden? Um es an einem Beispiel zu sagen: Wer an einer Abendschule als Lehrkraft unterrichtet, kann nicht gleichzeitig morgens irgendwo anders unterrichten. Das ist also eine Frage der Organisation der Arbeitszeit - ein Riesenproblem. Es gibt unterschiedliche Pflichtstundenmaße zwischen den einzelnen Schulformen. Es gibt unterschiedliche Unterrichtsvorgaben, so daß die Vor- und Nachbereitung Probleme bereiten kann. Es gibt auch die Frage der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten. Diese Fragen sind zur Zeit noch offen und müssen eingehend und zur Zufriedenheit der Beschäftigten geregelt werden.

Wir sind der Auffassung, daß eine solche Zusammenführung im Bedarfsfall nicht dazu führen darf, daß die Beschäftigten in einer besonderen Weise noch mehr belastet werden - allein durch die organisatorische Zusammenführung dieser Systeme. Wir weisen darauf hin, daß nach der Pflichtstundenanhebung die Situation ohnehin sehr angespannt ist. Wir halten die Pflichtstundenanhebung auch in diesem Bereich für sach- und rechtswidrig. Deswegen führen wir auch Klagen dagegen. Wir sagen eindeutig, daß wir eine weitere Verschlechterung und zusätzliche Belastungen nicht hinnehmen werden.

Abschließend gestatten Sie mir den Hinweis darauf, daß wir als nordrhein-westfälischer Lehrerverband auch eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt haben. Wir haben sie erst heute vorgelegt. Sie bitte Sie herzlich, das übrige im Detail dort nachzulesen. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender Heinrich Meyers: Herzlichen Dank, Herr Steuve. - Sind jetzt noch Fragen an die Referenten? - Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich Ihnen, die Sie geblieben sind, ein Wort sagen, das mein alter Griechischlehrer, der selbst die letzte Stunde vor den großen Ferien seinen Unterricht voll durchzuziehen pflegte, sagte: "Wer ausharrt bis zum letzten, der wird gekrönt werden." - Ich danke Ihnen für Ihr Ausharren.

Ich stelle fest, daß die Anhörung in verschiedenen Punkten kontrovers war, daß sie aber insgesamt von der Sorge um die Weiterbildung und der Sorge darum, daß Weiterbildung auch weiterhin von hoher Qualität sein möge, geprägt war. Ich danke Ihnen ganz herzlich. Sie haben uns geholfen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Ich möchte allerdings Frau Schröder und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein herzliches Dankeschön sagen. Sie wird dafür sorgen, daß das Protokoll uns weiteren Aufschluß gibt. Ich bedanke bei Herrn Kubitzky als Mitarbeiter in der Verwaltung für die Vorbereitung der Durchführung dieser Anhörung.

Ich wünsche Ihnen einen guten Abend. Die Sonne ist wieder voll da! Das gibt Hoffnung!

gez. Heinrich Meyers

Vorsitzender

09.09.1999 / 13.09.1999

295